

Amtsblatt der Europäischen Union

L 152



Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

61. Jahrgang

15. Juni 2018

Inhalt

II Rechtsakte ohne Gesetzescharakter

VERORDNUNGEN

- ★ **Durchführungsverordnung (EU) 2018/870 des Rates vom 14. Juni 2018 zur Durchführung des Artikels 21 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/44 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Libyen** 1
- ★ **Durchführungsverordnung (EU) 2018/871 der Kommission vom 14. Juni 2018 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 474/2006 hinsichtlich der Liste der Luftfahrtunternehmen, gegen die in der Union eine Betriebsuntersagung ergangen ist oder deren Betrieb in der Union Beschränkungen unterliegt ⁽¹⁾** 5

BESCHLÜSSE

- ★ **Durchführungsbeschluss (GASP) 2018/872 des Rates vom 14. Juni 2018 zur Durchführung des Beschlusses (GASP) 2015/1333 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Libyen** 22
- ★ **Durchführungsbeschluss (EU) 2018/873 der Kommission vom 13. Juni 2018 über den Ausschluss bestimmter von den Mitgliedstaaten zulasten des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) getätigter Ausgaben von der Finanzierung durch die Europäische Union (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2018) 3826)** 29
- ★ **Durchführungsbeschluss (EU) 2018/874 der Kommission vom 14. Juni 2018 zur Feststellung, dass eine vorübergehende Aussetzung des Präferenzzolls nach Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 20/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates für Einfuhren von Bananen mit Ursprung in Nicaragua nicht angemessen ist** 58

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

Berichtigungen

- ★ **Berichtigung der Durchführungsverordnung (EU) 2018/705 des Rates vom 14. Mai 2018 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (ABl. L 118 I vom 14.5.2018) 60**
- ★ **Berichtigung des Beschlusses (GASP) 2018/706 des Rates vom 14. Mai 2018 zur Änderung des Beschlusses 2014/145/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (ABl. L 118 I vom 14.5.2018) 60**

II

(Rechtsakte ohne Gesetzescharakter)

VERORDNUNGEN

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2018/870 DES RATES**vom 14. Juni 2018****zur Durchführung des Artikels 21 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/44 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Libyen**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2016/44 des Rates vom 18. Januar 2016 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Libyen und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 204/2011 ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 21 Absatz 1,

auf Vorschlag der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 18. Januar 2016 hat der Rat die Verordnung (EU) 2016/44 erlassen.
- (2) Am 7. Juni 2018 hat der Ausschuss des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen, der gemäß der Resolution 1970 (2011) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen eingesetzt wurde, der Liste der Personen und Einrichtungen, die restriktiven Maßnahmen unterliegen, sechs Personen hinzugefügt.
- (3) Anhang II der Verordnung (EU) 2016/44 sollten daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang II der Verordnung (EU) 2016/44 wird nach Maßgabe des Anhangs der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 14. Juni 2018.

Im Namen des Rates

Die Präsidentin

E. ZAHARIEVA

⁽¹⁾ ABl. L 12 vom 19.1.2016, S. 1.

ANHANG

I. Die folgenden Personen werden in die Liste im Anhang II der Verordnung (EU) 2016/44 aufgenommen:

21. **Name:** 1: Ermias 2: Ghermay 3: k. A. 4: k. A.

Titel: k. A. **Funktion:** Anführer eines transnationalen Menschenhändlernetzes **Geburtsdatum:** etwa (35 bis 45 Jahre alt) **Geburtsort:** (möglicherweise Asmara, Eritrea) **gesicherter Aliasname:** k. A. **ungesicherter Aliasname:** a) Ermias Ghermay b) Ermias Ghirmay **Staatsangehörigkeit:** eritreisch **Reisepass-Nr.:** k. A. **nationale Kennziffer:** k. A. **Anschrift:** (bekannte Anschrift: Tripolis, Tarig sure Nr. 51, wahrscheinlich 2015 nach Sabratha verzogen). **benannt am:** 7. Juni 2018 **sonstige Angaben:** Benennung gemäß den Nummern 15 und 17 der Resolution 1970 (Reiseverbot, Einfrieren von Vermögenswerten)

Benennung gemäß Nummer 22 Buchstabe a der Resolution 1970 (2011), gemäß Nummer 4 Buchstabe a der Resolution 2174 (2014) sowie gemäß Nummer 11 Buchstabe a der Resolution 2213 (2015).

Weitere Angaben:

Zu Ermias Ghermay liegen umfassend dokumentierte Angaben aus verlässlichen Quellen, darunter strafrechtliche Ermittlungsverfahren, vor, die ihn als einen der bedeutendsten subsaharischen Akteure auf dem Gebiet der illegalen Schleusung von Migranten in Libyen bezeichnen. Er ist Anführer eines transnationalen Netzes, das für Menschenhandel und die Schleusung von Zehntausenden von Migranten hauptsächlich vom Horn von Afrika an die libysche Küste und weiter in Zielländer in Europa und in die Vereinigten Staaten verantwortlich ist. Er verfügt über bewaffnete Kräfte, über Lagerhallen sowie über Auffanglager, in denen Berichten zufolge schwere Menschenrechtsverletzungen an Migranten verübt werden. Er arbeitet eng mit libyschen Schleusernetzen wie dem von Abu-Qarin zusammen; er gilt als die „Versorgungskette im Osten“ dieser Netze. Sein Netz reicht vom Sudan bis zur libyschen Küste und bis nach Europa (Italien, Frankreich, Deutschland, Niederlande, Schweden und Vereinigtes Königreich) sowie in die Vereinigten Staaten. Ghermay kontrolliert private Auffanglager längs der nordwestlichen Küste Libyens, in denen Migranten festgehalten werden und in denen es zu schweren Misshandlungen von Migranten kam. Aus diesen Lagern werden die Migranten nach Sabratha oder Zawiya gebracht. In den letzten Jahren hat Ghermay zahllose gefährliche Reisen auf dem Seeweg organisiert, bei denen Migranten (einschließlich zahlreicher Minderjähriger) Todesgefahr ausgesetzt waren. Das Gericht von Palermo (Italien) hat 2015 im Zusammenhang mit der Schleusung Tausender Migranten unter unmenschlichen Umständen und auch wegen des Schiffbruchs vom 13. Oktober 2013 vor Lampedusa, Haftbefehl gegen Ermias Ghermay erlassen.

22. **Name:** 1: Fitiwi 2: Abdelrazak 3: k. A. 4: k. A.

Titel: k. A. **Funktion:** Anführer eines transnationalen Menschenhändlernetzes **Geburtsdatum:** etwa (30 bis 35 Jahre alt) **Geburtsort:** Massaua, Eritrea **gesicherter Aliasname:** k. A., **ungesicherter Aliasname:** Fitwi Esmail Abdelrazak **Staatsangehörigkeit:** eritreisch **Reisepass-Nr.:** k. A. **nationale Kennziffer:** k. A. **Anschrift:** k. A. **benannt am:** 7. Juni 2018 **sonstige Angaben:** Benennung gemäß den Nummern 15 und 17 der Resolution 1970 (Reiseverbot, Einfrieren von Vermögenswerten)

Benennung gemäß Nummer 22 Buchstabe a der Resolution 1970 (2011), gemäß Nummer 4 Buchstabe a der Resolution 2174 (2014) sowie gemäß Nummer 11 Buchstabe a der Resolution 2213 (2015).

Weitere Angaben:

Fitiwi Abdelrazak ist Anführer eines transnationalen Netzes, das für Menschenhandel und die Schleusung von Zehntausenden von Migranten hauptsächlich vom Horn von Afrika an die libysche Küste und weiter in Zielländer in Europa und in die Vereinigten Staaten verantwortlich ist. Er wurde in offenen Informationsquellen und im Zuge mehrerer strafrechtlicher Ermittlungsverfahren als einer der wichtigsten Akteure ausgewiesen, die für die Ausbeutung und den Missbrauch zahlreicher Migranten in Libyen verantwortlich sind. Abdelrazak verfügt über weitreichende Kontakte zu libyschen Schleusernetzen und hat durch die Schleusung von Migranten immense Reichtümer angehäuft. Er verfügt über bewaffnete Kräfte, über Lagerhallen sowie über Auffanglager, in denen schwere Menschenrechtsverletzungen verübt werden. Sein Netz besteht aus Zellen, die vom Sudan über Libyen bis nach Italien und weiter in Zielländer von Migranten reichen. Die Migranten in seinen Lagern werden auch von anderen Parteien, beispielsweise von anderen lokalen Gewahrsamseinrichtungen, gekauft. Aus diesen Lagern werden die Migranten an die libysche Küste gebracht. Abdelrazak hat zahllose gefährliche Reisen auf dem Seeweg organisiert, bei denen Migranten (einschließlich Minderjähriger) Todesgefahr ausgesetzt waren. Abdelrazak wird mit mindestens zwei Fällen von Schiffbruch mit Todesfolge, die sich zwischen April und Juli 2014 ereigneten, in Verbindung gebracht.

23. **Name:** 1: Ahmad 2: Oumar 3: al-Dabbashi 4: k. A.

Titel: k. A. **Funktion:** Befehlshaber der Anas-al-Dabbashi-Miliz, Leiter eines transnationalen Menschenhändlernetzes **Geburtsdatum:** etwa (30 bis 35 Jahre alt) **Geburtsort:** (möglicherweise Sabratha, Nachbarschaft Talil) **gesicherter Aliasname:** k. A. **ungesicherter Aliasname:** a) Al-Dabachi b) Al Ammu c) The Uncle d) Al-Ahwal **Staatsangehörigkeit:** libysch **Reisepass-Nr.:** k. A. **nationale Kennziffer:** k. A. **Anschrift:** a) Garabulli, Libyen b) Zawiya, Libyen **benannt am:** 7. Juni 2018 **sonstige Angaben:** Benennung gemäß den Nummern 15 und 17 der Resolution 1970 (Reiseverbot, Einfrieren von Vermögenswerten)

Benennung gemäß Nummer 22 Buchstabe a der Resolution 1970 (2011), gemäß Nummer 4 Buchstabe a der Resolution 2174 (2014) sowie gemäß Nummer 11 Buchstabe a der Resolution 2213 (2015).

Weitere Angaben:

Ahmad al-Dabbashi ist der Befehlshaber der Anas-al-Dabbashi-Miliz, die vormals in dem Küstengebiet zwischen Sabratha und Melita tätig war. Al-Dabbashi ist ein führender Kopf bei illegalen Aktivitäten, die mit der Schleusung von Migranten in Zusammenhang stehen. Der Al-Dabbashi-Clan und die Al-Dabbashi-Miliz unterhalten auch Beziehungen zu terroristischen Gruppen und gewalttätigen Extremistengruppen. Al-Dabbashi ist gegenwärtig im Raum Zawiya aktiv, nachdem es im Oktober 2017 im Küstengebiet zu gewaltsamen Zusammenstößen mit anderen Milizen und rivalisierenden Schleuserbanden gekommen war, bei denen über 30 Menschen, darunter auch Zivilpersonen, zu Tode kamen. Als Reaktion auf die Verdrängung aus dem Küstengebiet hat Ahmad al-Dabbashi am 4. Dezember 2017 öffentlich geschworen, unter Einsatz von Waffen und Gewalt nach Sabratha zurückzukehren. Es liegen umfassende Beweise dafür vor, dass Al-Dabbashis Miliz direkt an Menschenhandel und an der Schleusung von Migranten beteiligt war, und dass seine Miliz Aufbruchgebiete von Migranten, Lager, sichere Unterschlupferte und Boote kontrolliert. Es liegen Informationen vor, die den Schluss zulassen, dass Al-Dabbashi Migranten (einschließlich Minderjährige) zu Lande und zu Wasser unmenschlichen und manchmal sogar lebensgefährlichen Bedingungen ausgesetzt hat. Nach gewaltsamen Zusammenstößen zwischen Al-Dabbashis Miliz und anderen Milizen in Sabratha wurden Tausende Migranten (viele von ihnen mit ernsthaften gesundheitlichen Problemen) aufgefunden; die meisten von ihnen in Lagern der Märtyrer-Anas-al-Dabbashi-Brigade und der Al-Ghul-Miliz. Der Al-Dabbashi-Clan und die mit dem Clan in Verbindung stehende Anas-al-Dabbashi-Miliz haben langjährige Kontakte zum Islamischen Staat in Irak und der Levante (ISIL) und seinen Verbündeten. Mehrere operative Mitglieder von ISIL gehörten der Miliz an, so unter anderem Abdallah al-Dabbashi, der ISIL-„Kalif“ von Sabratha. Al-Dabbashi war angeblich auch an der Ermordung von Sami Khalifa al-Gharabli beteiligt, der im Juli 2017 vom Gemeinderat von Sabratha mit der Bekämpfung der Schleusung von Migranten betraut worden war. Die Aktivitäten von Al-Dabbashi tragen wesentlich zur zunehmenden Gewalt und Unsicherheit in Westlibyen bei und bedrohen den Frieden und die Stabilität in Libyen und den Nachbarländern.

24. **Name:** 1: MUS'AB 2: ABU-QARIN 3: k. A. 4: k. A.

Titel: k. A. **Funktion:** Anführer eines transnationalen Menschenhändlernetzes **Geburtsdatum:** 19. Januar 1983 **Geburtsort:** Sabratha, Libyen **gesicherter Aliasname:** k. A. **ungesicherter Aliasname:** a) ABU-AL QASSIM OMAR Musab Boukrin b) The Doctor c) Al-Grein **Staatsangehörigkeit:** libysch **Reisepass-Nr.:** a) 782633, ausgestellt am 31. Mai 2005 b) 540794, ausgestellt am 12. Jan. 2008 **nationale Kennziffer:** k. A. **Anschrift:** k. A. **benannt am:** 7. Juni 2018 **sonstige Angaben:** Benennung gemäß den Nummern 15 und 17 der Resolution 1970 (Reiseverbot, Einfrieren von Vermögenswerten)

Benennung gemäß Nummer 22 Buchstabe a der Resolution 1970 (2011), gemäß Nummer 4 Buchstabe a der Resolution 2174 (2014) sowie gemäß Nummer 11 Buchstabe a der Resolution 2213 (2015).

Weitere Angaben:

Mus'ab Abu-Qarin gilt als einer der Hauptakteure des Menschenhandels und der Migrantenschleusung in dem Gebiet von Sabratha, arbeitet jedoch auch von Zawiya und Garibulli aus. Sein transnationales Netz deckt Libyen, Zielorte in Europa, subsaharische Länder für die Rekrutierung von Migranten und arabische Länder für den Finanzsektor ab. Verlässliche Quellen haben sein abgestimmtes Vorgehen beim Menschenhandel und bei der Schleusung von Migranten mit Ermias Ghermay dokumentiert, der im Namen von Abu-Qarin um die „Versorgungskette im Osten“ betreibt. Es liegen Beweise dafür vor, dass Abu-Qarin Beziehungen zu anderen Akteuren des Menschenhandels, insbesondere zu Mohammed Kachlaf (Cousin und Anführer der Al-Nasr-Brigade, ebenfalls für eine Aufnahme in die Liste vorgeschlagen) in Zawiya, pflegt. Ein ehemaliger Komplize von Abu-Qarin, der jetzt mit den libyschen Behörden zusammenarbeitet, behauptet, dass Abu-Qarin allein 2015 Reisen auf dem Seeweg für über 45 000 Personen organisiert hat und dabei Migranten (einschließlich Minderjähriger) Todesgefahr ausgesetzt hat. Abu-Qarin hat eine Überfahrt organisiert, bei der sich am 18. April 2015 in der Straße von Sizilien ein Schiffbruch ereignete, bei dem 800 Menschen ums Leben kamen. Es liegen Beweise, auch von der Sachverständigengruppe der Vereinten Nationen, dafür vor, dass er für das Festhalten von Migranten unter unmenschlichen Bedingungen verantwortlich ist, unter anderem in Tripolis nahe dem Al-Wadi-Bezirk und in Seebädern nahe Sabratha. Abu-Qarin hat Berichten zufolge dem Al-Dabbashi-Klan in Sabratha nahegestanden, bis es wegen einer „Schutzsteuer“ zu einer Auseinandersetzung kam. Quellen zufolge hat Abu-Qarin Personen, die gewalttätigen Extremisten im Gebiet um Sabratha nahe stehen, als Gegenleistung für die Genehmigung bezahlt, Migranten im Namen gewaltbereiter Extremistenkreise zu schleusen, die finanziell von der illegalen Einwanderung profitieren. Abu-Qarin ist mit einem Schleusernetz verbunden, das aus bewaffneten Salafistengruppen in Tripolis, Sebha und Kufra besteht.

25. **Name:** 1: Mohammed 2: Kachlaf 3: k. A. 4: k. A.

Titel: k. A. **Funktion:** Befehlshaber der Brigade Shuhada al-Nasr, Leiter der Raffinerie-Wachmannschaft der Zawiya-Erdölraffinerie **Geburtsdatum:** k. A. **Geburtsort:** Zawiya, Libyen **gesicherter Aliasname:** k. A. **ungesicherter Aliasname:** a) Kashlaf b) Koshlaf c) Keslaf d) al-Qasab **Staatsangehörigkeit:** libysch **Reisepass-Nr.:** k. A. **nationale Kennziffer:** k. A. **Anschrift:** Zawiya, Libyen **benannt am:** 7. Juni 2018 **sonstige Angaben:** Benennung gemäß den Nummern 15 und 17 der Resolution 1970 (Reiseverbot, Einfrieren von Vermögenswerten)

Benennung gemäß Nummer 22 Buchstabe a der Resolution 1970 (2011), gemäß Nummer 4 Buchstabe a der Resolution 2174 (2014) sowie gemäß Nummer 11 Buchstabe a der Resolution 2213 (2015).

Weitere Angaben:

Mohammed Kachlaf ist Anführer der Brigade Shuhada al Nasr in Zawiya, Westlibyen. Seine Miliz kontrolliert die Zawiya-Raffinerie, eine zentrale Drehscheibe für die Schleusung von Migranten. Kachlaf kontrolliert auch Auffanglager, einschließlich des Nasr-Auffanglagers, das nominell unter der Kontrolle der Abteilung zur Bekämpfung illegaler Migration (DCIM — Department for Combating Illegal Migration) steht. Wie durch verschiedene Quellen dokumentiert wird, ist das Netz von Kachlaf eines der führenden Netze im Bereich der Migrantenschleusung und der Ausbeutung von Migranten in Libyen. Kachlaf hat intensive Verbindungen zum Kommandanten der lokalen Küstenwacheneinheit von Zawiya, al-Rahman al-Milad, dessen Einheit oftmals Migrantenboote rivalisierender Schleusernetze abfängt. Die Migranten werden dann in von der al-Nasr-Miliz kontrollierte Auffanglager gebracht, in denen sie Berichten zufolge unter lebensgefährlichen Bedingungen festgehalten werden. Die Sachverständigengruppe für Libyen hat Beweise dafür gesammelt, dass Migranten häufig geschlagen werden und dass insbesondere Frauen aus subsaharischen Ländern und aus Marokko auf lokalen Märkten als „Sexsklavinnen“ verkauft werden. Die Sachverständigengruppe hat ebenfalls ermittelt, dass Kachlaf mit anderen bewaffneten Gruppierungen zusammenarbeitet und 2016 und 2017 an den wiederholt aufflammenden gewaltsamen Zusammenstößen beteiligt war.

26. **Name:** 1: Abd 2: Al-Rahman 3: al-Milad 4: k. A.

Titel: k. A. **Funktion:** Kommandant der Küstenwache in Zawiya **Geburtsdatum:** etwa (29 Jahre alt) **Geburtsort:** Tripolis, Libyen **gesicherter Aliasname:** k. A. **ungesicherter Aliasname:** a) Rahman Salim Milad b) al-Bija **Staatsangehörigkeit:** libysch **Reisepass-Nr.:** k. A. **nationale Kennziffer:** k. A. **Anschrift:** Zawiya, Libyen **benannt am:** 7. Juni 2018 **sonstige Angaben:** Benennung gemäß den Nummern 15 und 17 der Resolution 1970 (Reiseverbot, Einfrieren von Vermögenswerten)

Benennung gemäß Nummer 22 Buchstabe a der Resolution 1970 (2011), gemäß Nummer 4 Buchstabe a der Resolution 2174 (2014) sowie gemäß Nummer 11 Buchstabe a der Resolution 2213 (2015).

Weitere Angaben:

Abd al Rahman al-Milad ist der Kommandant der regionalen Einheit der Küstenwache in Zawiya, die regelmäßig mit Gewalt gegen Migranten und andere Menschenschleuser in Verbindung gebracht wird. Nach Angaben der Sachverständigengruppe der Vereinten Nationen ist Milad ebenso wie andere Angehörige der Küstenwache direkt daran beteiligt, Migrantenboote mit Feuerwaffen zu versenken. Al-Milad arbeitet mit anderen Migrantenschleusern wie beispielsweise Mohammed Kachlaf (ebenfalls für eine Aufnahme in die Liste vorgeschlagen) zusammen, die ihm Quellen zufolge Schutz gewähren, damit er illegalen Aktivitäten im Zusammenhang mit Menschenhandel und der Schleusung von Migranten nachgehen kann. Verschiedene Zeugen haben im Zuge strafrechtlicher Ermittlungsverfahren ausgesagt, dass sie auf dem Meer von bewaffneten Männern, die sich auf einem Schiff der Küstenwache mit Namen Tallil (das von al-Milad benutzt wird) befanden, aufgegriffen und in das Al-Nasr-Auffanglager gebracht wurden, wo sie unter unmenschlichen Bedingungen festgehalten und geschlagen wurden.

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2018/871 DER KOMMISSION**vom 14. Juni 2018****zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 474/2006 hinsichtlich der Liste der Luftfahrtunternehmen, gegen die in der Union eine Betriebsuntersagung ergangen ist oder deren Betrieb in der Union Beschränkungen unterliegt****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2111/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2005 über die Erstellung einer gemeinschaftlichen Liste der Luftfahrtunternehmen, gegen die in der Gemeinschaft eine Betriebsuntersagung ergangen ist, sowie über die Unterrichtung von Fluggästen über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens und zur Aufhebung des Artikels 9 der Richtlinie 2004/36/EG ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 474/2006 der Kommission ⁽²⁾ wurde die in Kapitel II der Verordnung (EG) Nr. 2111/2005 genannte Liste der Luftfahrtunternehmen, gegen die in der Union eine Betriebsuntersagung ergangen ist, erstellt.
- (2) Nach Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2111/2005 haben einige Mitgliedstaaten und die Europäische Agentur für Flugsicherheit (im Folgenden „EASA“) der Kommission Informationen übermittelt, die im Zusammenhang mit der Aktualisierung dieser Liste von Bedeutung sind. Einschlägige Informationen wurden auch von Drittstaaten und internationalen Organisationen mitgeteilt. Die Liste sollte auf der Grundlage dieser Informationen aktualisiert werden.
- (3) Die Kommission hat alle betroffenen Luftfahrtunternehmen entweder unmittelbar oder über die für die Regulierungsaufsicht über diese Luftfahrtunternehmen zuständigen Behörden informiert und die wesentlichen Tatsachen und Überlegungen angegeben, die die Grundlage einer Entscheidung bilden würden, diesen Unternehmen den Flugbetrieb in der Union zu untersagen oder die Bedingungen einer Betriebsuntersagung eines in der Liste erfassten Luftfahrtunternehmens zu ändern.
- (4) Die Kommission hat den betreffenden Luftfahrtunternehmen Gelegenheit gegeben, die von den Mitgliedstaaten vorgelegten Unterlagen einzusehen, sich schriftlich dazu zu äußern und ihren Standpunkt der Kommission sowie dem Ausschuss, der durch die Verordnung (EWG) Nr. 3922/1991 des Rates ⁽³⁾ eingesetzt wurde (im Folgenden „Flugsicherheitsausschuss“), mündlich vorzutragen.
- (5) Die Kommission hat dem Flugsicherheitsausschuss aktuelle Informationen über die laufenden gemeinsamen Konsultationen im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 2111/2005 und der Verordnung (EG) Nr. 473/2006 der Kommission ⁽⁴⁾ mit den zuständigen Behörden und den Luftfahrtunternehmen folgender Staaten übermittelt: Afghanistan, Angola, Bolivien, Gambia, Indonesien, Libyen, Nepal, Russland und Venezuela. Die Kommission hat dem Flugsicherheitsausschuss zudem Informationen zur Flugsicherheit in Äquatorialguinea, Kasachstan, Indien, Mauretanien, Mosambik, den Philippinen, Thailand, der Ukraine und Sambia vorgelegt.
- (6) Die EASA legte der Kommission und dem Flugsicherheitsausschuss die Ergebnisse der Analyse von Berichten der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) über die Audits im Rahmen ihres Programms zur universellen Bewertung der Sicherheitsaufsicht vor. In diesem Zusammenhang wurden die Mitgliedstaaten aufgefordert, in Drittländern zugelassene Luftfahrtunternehmen, denen gegenüber die ICAO schwere Sicherheitsbedenken geltend gemacht oder bei denen die EASA erhebliche Mängel hinsichtlich der Sicherheitsaufsicht festgestellt hat, vorrangigen Vorfeldinspektionen zu unterziehen. Zusätzlich zu den von der Kommission gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2111/2005 durchgeführten Konsultationen werden die vorrangigen Vorfeldinspektionen es ermöglichen, weitere Informationen über das Sicherheitsniveau der in diesen Drittländern zugelassenen Luftfahrtunternehmen zu erlangen.

⁽¹⁾ ABl. L 344 vom 27.12.2005, S. 15.

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 474/2006 der Kommission vom 22. März 2006 zur Erstellung der in Kapitel II der Verordnung (EG) Nr. 2111/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates genannten gemeinschaftlichen Liste der Luftfahrtunternehmen, gegen die in der Gemeinschaft eine Betriebsuntersagung ergangen ist (ABl. L 84 vom 23.3.2006, S. 14).

⁽³⁾ Verordnung (EWG) Nr. 3922/1991 des Rates vom 16. Dezember 1991 zur Harmonisierung der technischen Vorschriften und der Verwaltungsverfahren in der Zivilluftfahrt (ABl. L 373 vom 31.12.1991, S. 4).

⁽⁴⁾ Verordnung (EG) Nr. 473/2006 der Kommission vom 22. März 2006 zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen bezüglich der in Kapitel II der Verordnung (EG) Nr. 2111/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates genannten gemeinschaftlichen Liste der Luftfahrtunternehmen, gegen die in der Gemeinschaft eine Betriebsuntersagung ergangen ist (ABl. L 84 vom 23.3.2006, S. 8).

- (7) Die EASA informierte die Kommission und den Flugsicherheitsausschuss auch über die Ergebnisse der Analysen von Vorfeldinspektionen, die im Rahmen des Programms zur Sicherheitsüberprüfung von Luftfahrzeugen aus Drittländern (SAFA) im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 965/2012 der Kommission⁽¹⁾ durchgeführt wurden.
- (8) Darüber hinaus unterrichtete die EASA die Kommission und den Flugsicherheitsausschuss über die Vorhaben für technische Unterstützung, die in den Drittländern durchgeführt wurden, die von Maßnahmen oder Überwachungsverpflichtungen im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 2111/2005 betroffen sind. Sie übermittelte Informationen zu den Plänen und Ersuchen um weitere technische Unterstützung und Zusammenarbeit im Hinblick auf eine Verbesserung der administrativen und technischen Kapazitäten der Zivilluftfahrtbehörden mit dem Ziel, bei mangelhafter Einhaltung der geltenden internationalen Standards der Zivilluftfahrt Abhilfe zu schaffen. Die Mitgliedstaaten wurden aufgefordert, solchen Ersuchen auf bilateraler Basis in Abstimmung mit der Kommission und der EASA zu entsprechen. Die Kommission wies diesbezüglich nochmals darauf hin, wie wichtig die Bereitstellung von Informationen für die internationale Luftfahrtgemeinschaft, vor allem über die SCAN-Datenbank der ICAO (Safety Collaborative Assistance Network), über die Gewährung technischer Unterstützung durch die Union und ihre Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Verbesserung der Flugsicherheit weltweit ist.
- (9) Eurocontrol übermittelte der Kommission und dem Flugsicherheitsausschuss aktuelle Informationen über den Stand der SAFA-Warnfunktion und übermittelte aktuelle Statistiken über Warmmeldungen in Bezug auf Luftfahrtunternehmen mit Betriebsuntersagungen.

Luftfahrtunternehmen aus der Union

- (10) Aufgrund der von der EASA geprüften Ergebnisse von Vorfeldinspektionen, die an Luftfahrzeugen von Luftfahrtunternehmen der Union durchgeführt wurden, sowie von Normungsinspektionen der EASA und von bereichsspezifischen Inspektionen und Audits nationaler Luftfahrtbehörden haben mehrere Mitgliedstaaten bestimmte Durchsetzungsmaßnahmen ergriffen und die Kommission und den Flugsicherheitsausschuss über diese Maßnahmen unterrichtet. Bulgarien unterrichtete die Kommission und den Flugsicherheitsausschuss über Maßnahmen, die es in Bezug auf das Luftfahrtunternehmen *Bulgaria Air* ergriffen hat.
- (11) Die Mitgliedstaaten bekräftigten ihre Handlungsbereitschaft für den Fall, dass relevante Sicherheitsinformationen darauf hindeuten, dass aufgrund einer mangelhaften Einhaltung der anwendbaren internationalen Sicherheitsnormen durch Luftfahrtunternehmen aus der Union unmittelbare Sicherheitsrisiken bestehen.

Luftfahrtunternehmen aus Afghanistan

- (12) Am 13. Februar 2018 fanden technische Konsultationen zwischen Vertretern der Kommission, der EASA und der Zivilluftfahrtbehörde der Islamischen Republik Afghanistan („ACAA“) und dem Luftfahrtunternehmen *Kam Air* statt, die insbesondere die derzeit geltende Betriebsuntersagung für alle Luftfahrtunternehmen aus Afghanistan gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2111/2005 betrafen.
- (13) Bei diesem Treffen legte die ACAA Informationen über die Fortschritte bei der Umsetzung einer verstärkten Sicherheitsaufsicht vor. Die ACAA hat in den Vorjahren mehr Luftverkehrsbetreiberzeugnisse (AOC) entzogen oder ausgesetzt, der Betrieb mehrerer Luftfahrzeuge wurde wegen Luftuntüchtigkeit untersagt, und es wurden strenge Maßnahmen gegen Flugbesatzungen ergriffen, die die internationalen Sicherheitsnormen nicht erfüllten. Darüber hinaus teilte die ACAA mit, dass alle in Afghanistan registrierten Luftfahrtunternehmen einer Neuzertifizierung gemäß den internationalen Normen unterzogen würden. Derzeit verfügen nur zwei Luftfahrtunternehmen über ein gültiges Luftverkehrsbetreiberzeugnis, nämlich *Kam Air* und *Ariana Afghan Airlines*. *Kam Air* wurde nach Maßgabe des neuen afghanischen Rechtsrahmens für die Luftfahrt vollständig neu zertifiziert und *Ariana Afghan Airlines* durchläuft derzeit das Neuzertifizierungsverfahren. Die ACAA bekräftigte, dass sie unter Berücksichtigung der Sachzwänge eines schwierigen betrieblichen Umfelds dennoch entschlossen ist, ihre internationalen Verpflichtungen in Bezug auf die Flugsicherheit zu erfüllen.
- (14) Die ACAA hat nach ihren Angaben mit der Beantwortung der Online-Fragebögen für das ICAO-Programm zur universellen Bewertung der Sicherheitsaufsicht (USOAP) nach dem Konzept der kontinuierlichen Überwachung (Continuous Monitoring Approach, CMA) begonnen, dafür aber keinen Nachweis erbracht. Der Ständige Vertreter Afghanistans bei der ICAO verhandelt derzeit mit der ICAO, damit diese möglichst zeitnah ein USOAP-Audit durchführt.
- (15) Das Luftfahrtunternehmen *Kam Air* stellte die Unternehmensentwicklung und das Sicherheitsmanagement innerhalb des Unternehmens vor. Das Direktorium von *Kam Air* beschloss im September 2014, seine betriebsbezogenen Strategiepläne und taktischen Vorgehensweisen zu überprüfen, um die neuen Vorschriften der ACAA sowie die internationalen Normen und Empfehlungen voll zu erfüllen. Ein Programm zur Flugdatenanalyse wurde eingeführt und das Unternehmen ist sich betrieblicher Risiken bewusst. Die Systeme für das Sicherheits- und das Qualitätsmanagement werden derzeit umgesetzt.

⁽¹⁾ Verordnung (EU) Nr. 965/2012 der Kommission vom 5. Oktober 2012 zur Festlegung technischer Vorschriften und von Verwaltungsverfahren in Bezug auf den Flugbetrieb gemäß der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 296 vom 25.10.2012, S. 1).

- (16) Die Kommission erkennt die Bemühungen der ACAA und die Tatsache an, dass die ACAA zur Zusammenarbeit mit der Kommission gewillt ist, um ihr aktualisierte Informationen über den Stand der Erfüllung ihrer Überwachungsverpflichtungen zu übermitteln.
- (17) Die Kommission nimmt jedoch das nach wie vor schwierige betriebliche Umfeld in Afghanistan und die sich daraus für die ACAA ergebenden negativen Folgen in Bezug auf ihre Fähigkeit zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen im Bereich der Sicherheitsaufsicht zur Kenntnis. Die Kommission wird die Ergebnisse des geplanten USOAP-Audits der ICAO genau untersuchen. Auf der Grundlage aller verfügbaren Informationen ist die Kommission daher der Auffassung, dass die Liste der Luftfahrtunternehmen, gegen die in der Union eine Betriebsuntersagung ergangen ist, nicht geändert werden sollte, mit Ausnahme der afghanischen Luftfahrtunternehmen *Afghan Jet International Airlines*, *East Horizon Airlines* und *Safi Airways* denen das Luftverkehrsbetreiberzeugnis (AOC) entzogen wurde und die daher nicht mehr in der Liste geführt werden müssen.
- (18) Im Einklang mit den gemeinsamen Kriterien im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 2111/2005 wird daher festgestellt, dass die Liste der Luftfahrtunternehmen, gegen die in der Union eine Betriebsuntersagung ergangen ist, geändert werden sollte, um *Afghan Jet International Airlines*, *East Horizon Airlines* und *Safi Airways* aus dem Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 474/2006 zu streichen.

Luftfahrtunternehmen aus Angola

- (19) Seit November 2008 ⁽¹⁾ gilt – mit einer Ausnahme – für alle in Angola zugelassenen Luftfahrtunternehmen eine vollständige Betriebsuntersagung, die in erster Linie darauf zurückzuführen ist, dass die für die Sicherheitsaufsicht über die in Angola zugelassenen Luftfahrtunternehmen zuständige Behörde (INAVIC) nicht in der Lage ist, die geltenden internationalen Sicherheitsnormen anzuwenden und durchzusetzen. Eine teilweise Ausnahme gilt für das Luftfahrtunternehmen *TAAG Angola Airlines*. Das Unternehmen wurde in Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 474/2006 ⁽²⁾ aufgenommen und erhielt die Erlaubnis, mit einem Teil seiner Flotte Flüge in die Union durchzuführen.
- (20) Im März 2017 führte die ICAO eine koordinierte Validierungsmission (ICVM) in Angola durch. Auf der Grundlage der Ergebnisse dieser Mission gab die ICAO bekannt, dass die schweren Sicherheitsbedenken im Bereich des Flugbetriebs von der zuständigen Behörde Angolas ausgeräumt worden waren.
- (21) Mit Schreiben vom 2. April 2018 unterrichtete die zuständige Behörde Angolas die Kommission über die Fortschritte bei der Umsetzung der internationalen Sicherheitsnormen und die Ergebnisse der ICVM.
- (22) Die Kommission begrüßt die Bemühungen des INAVIC und die Tatsache, dass das INAVIC zum Austausch mit der Kommission gewillt ist, um ausführlichere Informationen über die Fortschritte bei der Sicherheitsaufsicht über die ihrer Verantwortung unterstehenden Luftfahrtunternehmen zu liefern.
- (23) Im Einklang mit den gemeinsamen Kriterien im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 2111/2005 besteht daher nach Ansicht der Kommission derzeit kein Grund, die Liste der Luftfahrtunternehmen, gegen die in der Union eine Betriebsuntersagung ergangen ist, in Bezug auf Luftfahrtunternehmen aus Angola zu ändern.

Luftfahrtunternehmen aus Bolivien

- (24) Am 30. Januar 2018 fand eine technische Konsultation zwischen Vertretern der Kommission, der EASA und eines Mitgliedstaats sowie hochrangigen Vertretern der bolivianischen Generaldirektion für Zivilluftfahrt („DGAC“) statt.
- (25) Die Kommission hatte die DGAC aufgefordert, eine Liste von zu erstellenden Unterlagen und durchzuführenden Maßnahmen vorzulegen. Die DGAC übermittelte fristgerecht alle erforderlichen Unterlagen und die EASA legte eine Analyse zu diesen Unterlagen vor. Die vorläufige Schlussfolgerung lautete, dass die Verfahren gut dokumentiert sind, es aber nicht möglich war zu beurteilen, ob sie auch tatsächlich korrekt umgesetzt werden. Die DGAC scheint hinsichtlich der Zahl der Inspektoren gut besetzt zu sein, doch wurden noch weitere Informationen benötigt, um zu überprüfen, ob für Spezialaufgaben das entsprechende Fachwissen vorhanden ist.
- (26) Um einen besseren Einblick in die Flugbetriebsaufsicht zu erhalten, forderte die Kommission die bolivianische DGAC auf, eine detaillierte Planung der im Jahr 2018 vorgesehenen Audits und Inspektionen sowie einen Überblick über die Audits und Inspektionen vorzulegen, denen fünf Luftfahrtunternehmen, die Personenbeförderungen im Linienverkehr und im Gelegenheitsverkehr durchführen, in den Jahren 2016 und 2017 unterzogen worden waren.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1131/2008 der Kommission vom 14. November 2008 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 474/2006 hinsichtlich der Liste der Luftfahrtunternehmen, gegen die in der Union eine Betriebsuntersagung ergangen ist, Erwägungsgründe 8 bis 11 zu Angola.

⁽²⁾ Verordnung (EU) 619/2009 der Kommission vom 13. Juli 2009 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 474/2006 hinsichtlich der Liste der Luftfahrtunternehmen, gegen die in der Union eine Betriebsuntersagung ergangen ist, Erwägungsgründe 54 bis 62 zu Angola; Durchführungsverordnung (EU) 2016/963 der Kommission vom 16. Juni 2016 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 474/2006 hinsichtlich der Liste der Luftfahrtunternehmen, gegen die in der Union eine Betriebsuntersagung ergangen ist, Erwägungsgründe 12 bis 17 zu Angola.

- (27) Diese zusätzlichen Unterlagen wurden an die EASA gesandt und von ihr empfangen. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass die Durchführungsquote der Inspektionen zwischen 2016 und 2017 erheblich angestiegen ist. In Bezug auf das Luftfahrtunternehmen *Boliviana de Aviación*, das einzige in Europa tätige bolivianische Luftfahrtunternehmen, wurden 88 % der geplanten Tätigkeiten abgeschlossen. Die bolivianische DGAC teilte mit, dass für das laufende Jahr (2018) ein Konzept der risikoabhängigen Aufsicht eingeführt worden sei. Für die übrigen Luftfahrtunternehmen wurde festgestellt, dass trotz Durchführung einer Risikoanalyse weitere Verbesserungen erforderlich sein werden.
- (28) Die Kommission nimmt die von der bolivianischen DGCA übermittelten Informationen zur Kenntnis. Die Kommission ist der Auffassung, dass auf der Grundlage aller derzeit verfügbaren Informationen, einschließlich der von der bolivianischen DGAC bei der technischen Konsultation am 30. Januar 2018 mitgeteilten Informationen, zum gegenwärtigen Zeitpunkt kein Grund besteht, eine Betriebsuntersagung oder Betriebsbeschränkungen für in Bolivien zugelassene Luftfahrtunternehmen zu beschließen.
- (29) Im Einklang mit den gemeinsamen Kriterien im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 2111/2005 besteht daher nach Ansicht der Kommission derzeit kein Grund, die Liste der Luftfahrtunternehmen, gegen die in der Union eine Betriebsuntersagung ergangen ist, durch die Aufnahme von Luftfahrtunternehmen aus Bolivien zu ändern.
- (30) Die Mitgliedstaaten müssen die tatsächliche Einhaltung der einschlägigen internationalen Sicherheitsnormen im Rahmen vorrangiger Vorfeldinspektionen bei in Bolivien zugelassenen Luftfahrtunternehmen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 965/2012 weiterhin überprüfen.
- (31) Sollten relevante Sicherheitsinformationen darauf hindeuten, dass aufgrund der mangelnden Einhaltung internationaler Sicherheitsnormen unmittelbare Sicherheitsrisiken bestehen, könnte die Kommission gezwungen sein, weitere Maßnahmen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2111/2005 zu ergreifen.

Luftfahrtunternehmen aus Gambia

- (32) In den Jahren 2014 und 2015 wurden bei den SAFA-Inspektionen der Luftfahrtunternehmen *Aeolus Air Ltd.* und *SIPJ (G) Ltd.* die beide von der Zivilluftfahrtbehörde Gambias („CAAG“) ausgestellte Luftverkehrsbetreiberzeugnisse (AOC) besitzen, schwerwiegende Sicherheitsmängel festgestellt.
- (33) Am 24. Juli 2015 übermittelte die EASA der CAAG ein Schreiben mit den Ergebnissen einer Vorfeldinspektion des Unternehmens *SIPJ (G) Ltd.* Die EASA teilte der CAAG in dem Schreiben ferner mit, dass die Flugpläne zwar in der Kategorie der allgemeinen Luftfahrt eingereicht worden seien und dass die Flugbesatzungen angegeben hätten, im Staatsflugbetrieb tätig zu sein, es aber Beweise dafür gebe, dass es sich vielmehr um gewerblichen Flugbetrieb handelte.
- (34) Weitere Untersuchungen ergaben, dass das betreffende Luftfahrzeug in den Vereinigten Staaten von Amerika registriert war. In Bezug auf dieses Luftfahrzeug nahm die EASA Kontakt zu den Zivilluftfahrtbehörden der Vereinigten Staaten auf. Die EASA hat auch die gambischen Behörden förmlich kontaktiert, die jedoch nicht antworteten. Ein Antrag auf Erteilung einer TCO-Genehmigung wurde von *SIPJ (G) Ltd.* nicht gestellt.
- (35) Bei einer Reihe von SAFA-Inspektionen des Luftfahrtunternehmens *SIPJ (G) Ltd.* wurden 2016 weitere schwere Mängel festgestellt. In allen Fällen waren die Flüge als allgemeine Luftfahrt qualifiziert. Allerdings gab es Hinweise darauf, dass es sich um gewerbliche Flüge handelte und sie als allgemeine Luftfahrt qualifiziert waren, um die geltenden ICAO-Sicherheitsnormen und insbesondere die Anforderungen an die Erteilung einer TCO-Genehmigung für den Luftraum der Union zu umgehen.
- (36) Um die Lage genau zu überwachen, wird die Kommission technische Konsultationen mit den gambischen Behörden nach Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 473/2006 aufnehmen.
- (37) Die Mitgliedstaaten müssen die wirksame Einhaltung der einschlägigen internationalen Sicherheitsnormen im Rahmen vorrangiger Vorfeldinspektionen bei in Gambia zugelassenen Luftfahrtunternehmen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 965/2012 weiterhin überprüfen.
- (38) Sollten relevante Sicherheitsinformationen darauf hindeuten, dass aufgrund der mangelnden Einhaltung der internationalen Sicherheitsnormen unmittelbare Sicherheitsrisiken bestehen, kann die Kommission weitere Maßnahmen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2111/2005 ergreifen.
- (39) Im Einklang mit den gemeinsamen Kriterien im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 2111/2005 wird daher festgestellt, dass derzeit kein Grund besteht, die Liste der Luftfahrtunternehmen, gegen die in der Union eine Betriebsuntersagung ergangen ist, in Bezug auf Luftfahrtunternehmen aus Gambia zu ändern.

Luftfahrtunternehmen aus Indonesien

- (40) Vom 12. bis 21. März 2018 wurde eine Sicherheitsbewertung der Union vor Ort in Indonesien durchgeführt. Daran nahmen Experten der Kommission, der EASA und von Mitgliedstaaten teil. Die Sicherheitsbewertung wurde in den Büros der indonesischen Generaldirektion für Zivilluftfahrt („indonesische DGCA“) und bei mehreren in Indonesien zugelassenen Luftfahrtunternehmen durchgeführt: *Batik Air* im Hinblick auf einen Vergleich zur vorangegangenen Sicherheitsbewertung der Union vor Ort von 2016; *Wings Air*, zur gleichen Gruppe (Lion Group) gehörend wie *Batik Air* und ein großer Betreiber von Turboprop-Luftfahrzeugen (ATR42/72); *Sriwijaya Air*, dem größten der Betreiber, die noch auf der Liste der in der Union einer Betriebsuntersagung unterliegenden Luftfahrtunternehmen geführt werden; *TransNusa* mit einer gemischten Flotte von Turbostrahl- und Turboprop-Luftfahrzeugen (alle zertifiziert nach CASR-121); *Spirit Aviation Sentosa* und *Susi Air* beide nach CASR-135 zertifiziert, im Pendler- und Charterbetrieb tätig. Die Bewertung umfasste Besuche in zwei abgelegenen Regionen, nämlich an einer Basis von *TransNusa* in Kupang und am Sitz von *Susi Air* in Pangandaran.
- (41) Bei der Sicherheitsbewertung der Union vor Ort wurde festgestellt, dass die DGCA nicht nur ihre bisherige Leistung aufrechterhalten, sondern in mehreren Bereichen auch erhebliche Verbesserungen gegenüber der letzten Sicherheitsbewertung der Union vor Ort 2016 erzielt hat. Von besonderer Bedeutung waren die von der DGCA erreichte Stabilität bei der Ausarbeitung der nationalen Luftverkehrsvorschriften sowie die aufgebaute Kompetenz für die Ausübung einer ordnungsgemäßen und wirksamen Aufsicht. Bei vorangegangenen Anlässen war festgestellt worden, dass unterschiedliche Regulierungsmodelle erwogen oder angewandt wurden, damit Indonesien die Einhaltung der ICAO-Normen nachweisen konnte. Diesem Vorgehen mangelte es jedoch an Klarheit. Das EU-Team begrüßte den Beschluss der DGCA, eine klare Politik zur Einhaltung der ICAO-Vorschriften zu verfolgen und Vorschriften eigenständig im Einklang mit den jüngsten ICAO-Änderungen auszuarbeiten.
- (42) Die Experten konnten feststellen, dass die Aufsichtstätigkeiten – Audits und Inspektionen – nach wie vor einer jährlichen Planung unterliegen und die meisten dieser Tätigkeiten dem Plan entsprechend durchgeführt werden.
- (43) Die DGCA ist in der Lage, Mitarbeiter in einer Anzahl zu gewinnen, die der derzeitigen Größe und dem Umfang des zu beaufsichtigenden Luftfahrtsektors angemessen ist. Seit 2016 wurde das Personal erheblich aufgestockt und es ist geplant, noch weitere Kräfte einzustellen. Alle befragten Mitarbeiter waren qualifiziert und verfügten über gute Kenntnisse. Die theoretischen Ausbildungsprogramme und -pläne wurden für geeignet befunden. Gleichwohl wurde festgestellt, dass noch immer Bedarf an betrieblicher Fortbildung der Inspektoren in den Bereichen Meldungen, Kontrollumfang, Ursachenanalyse und Behebung von Beanstandungen besteht.
- (44) Die indonesische DGCA konnte nachweisen, dass Durchsetzungsmaßnahmen in Form von Mahnschreiben, Aussetzung, Entzug und finanziellen Sanktionen ergriffen werden, wenn dies erforderlich ist. Seit 2017 wurden vier Entzüge, elf Aussetzungen und 21 Mahnschreiben verzeichnet.
- (45) Die Lion Group besteht aus sechs Luftfahrtunternehmen in drei verschiedenen Staaten und betreibt ein integriertes Konzept für den Betrieb und das Sicherheits- und Qualitätsmanagement. Innerhalb der Lion Group sind *Batik Air* und *Wings Air* zwei in Indonesien zugelassene Inhaber von Luftverkehrsbetreiberzeugnissen (AOC). *Batik Air* war bereits 2016 einer Sicherheitsbewertung der Union vor Ort unterzogen worden und wies nach, dass es weiterhin über gut funktionierende Sicherheits- sowie Qualitätssicherungs- und Qualitätsmanagementsysteme verfügt. Der Betreiber ist um weitere Verbesserungen bemüht. *Batik Air* hat die Feststellungen des EU-Teams von 2016 berücksichtigt und insbesondere im Bereich der Sicherheitsrisikobewertung auf freiwilliger Basis Verbesserungen vorgenommen. *Wings Air* beschäftigt qualifizierte Flugbesatzungen und Mitarbeiter und verfügt über Managementsysteme für die verschiedenen Aktivitäten. Die Führungsebene sowohl der einzelnen Luftfahrtunternehmen wie auch der Unternehmensgruppe erhält Informationen und Analysen bezüglich Sicherheit und Qualität und wird daraufhin entsprechend tätig. Darüber hinaus werden die Informationen und Abhilfemaßnahmen durch interne Veröffentlichungen in elektronischer und anderer Form bekanntgemacht.
- (46) *Sriwijaya Air* ist der drittgrößte Betreiber in Indonesien. Das Unternehmen verfügt über ein bewährtes Sicherheitsmanagementsystem. Die befragten Führungskräfte verfügen über ein gutes Verständnis der relevanten Fragen und sind gut vertraut mit den für die Sicherheit und die Steuerung des Flug- und Bodenbetriebs eingesetzten Systemen. Zusätzlich zu den vorgeschriebenen Blutdruck- und Alkoholtests zu Beginn jeder Dienstzeit (sowohl der Cockpit- als auch der Kabinenbesatzung) hat *Sriwijaya Air* im Rahmen seiner Unternehmenspolitik ein Programm stichprobenartiger Drogentests eingeführt. Das Qualitätssicherungssystem wurde erst im vergangenen Jahr eingeführt und befindet sich daher noch in der Anfangsphase. Alle Mitarbeiter in der Direktion „Qualität“ sind qualifizierte Prüfer. Im Bereich der Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit sind bei *Sriwijaya Air* Verbesserungen möglich um zu jedem Luftfahrzeug auf einfache Weise den Stand der Einhaltung des Instandhaltungsprogramms abfragen zu können.
- (47) *TransNusa* ist ein kleiner inländischer Betreiber. Die Bereiche Kontrolle der Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit und Flugbetrieb wurden als zufriedenstellend erachtet. Der Betreiber hat ein gut funktionierendes Sicherheitsmanagementsystem entwickelt und verwendet auf freiwilliger Basis ein Flugdatenüberwachungs- und -analyseprogramm. Es gab Belege für ein Qualitätsmanagementsystem, das noch weiter verbessert werden könnte. Die Einrichtungen für die Stationswartung (*Line Maintenance*) in Kupang waren der Art des Betriebs angemessen. Insgesamt wurde festgestellt, dass *TransNusa* die geltenden Normen erfüllt.

- (48) *Spia Aviation Sentosa* ist ein erst kürzlich zugelassener Betreiber und eines der kleineren Luftfahrtunternehmen in Indonesien mit einem Luftverkehrsbetreiberzeugnis (AOC) nach CASR-135. Obwohl sich die Büros in Jakarta befinden, findet der Flugbetrieb überwiegend in ländlichen Gebieten in Papua statt. Das Sicherheitsmanagementsystem ist gut entwickelt. Die Organisation des Flugbetriebs wurde als zufriedenstellend erachtet. Im Bereich der Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit sind Verbesserungen notwendig.
- (49) *Susi Air* ist ein nach CASR-135 zugelassener Betreiber, der in erster Linie eine Flotte von Luftfahrzeugen des Typs Cessna Grand Caravan betreibt. Das Unternehmen verfügt über ein Sicherheitsmanagementsystem. Die Einstufung von Ereignissen, die Ermittlung der signifikantesten Risiken und das Änderungsmanagement werden manuell anhand unterschiedlicher Datenquellen vorgenommen, die nicht standardisiert sind. Im Verhältnis zu der Zahl der mit den Funktionen des Sicherheitsmanagementsystems beschäftigten Personen scheint die Arbeitsbelastung übermäßig hoch zu sein. Es wären mehr kompetente Mitarbeiter und geeignete Instrumente notwendig, vor allem wenn die Flotte wie erwartet erweitert wird. Das EU-Team nahm das solide Besatzungssystem und das hohe Niveau der Pilotenausbildung zur Kenntnis. Im Hinblick auf die Instandhaltung ist das Unternehmen gut aufgestellt und ausgerüstet und zur Unterstützung von Wartungsarbeiten an abgelegenen Orten in der Lage. Mit Ausnahme der Instandhaltung wurde festgestellt, dass das Unternehmen mehr Personal in anderen Bereichen benötigt.
- (50) Generell stellte das EU-Team fest, dass alle besuchten Betreiber offenbar über ein Meldesystem ohne Sanktionscharakter (*Non-punitive Reporting Policy*) verfügen.
- (51) Während der Besuche bei den Betreibern wurden im Zusammenhang mit ihrem Sicherheitsmanagement das Kollisionswarnsystem mit Ausweichempfehlungen (*Traffic Collision Avoidance System – Resolution Advisories, TCAS – RA*) sowie instabile Anflüge unter den fünf wichtigsten ermittelten Risiken aufgeführt. Studien zufolge sind diese Arten von Ereignissen deutlich seltener, wenn Verfahren der leistungsbasierten Navigation (*Performance Based Navigation, PBN*) genutzt werden. Die Genehmigung der Konzeption von PBN-Verfahren liegt in der Verantwortung der indonesischen DGCA. Angesichts der fünf größten Risiken wird dringend empfohlen, dass die Behörde die Nutzung von PBN fördert. Zu diesem Zweck sollte die DGCA mit allen Beteiligten (z. B. Luftfahrtunternehmen, Flugsicherungsorganisationen, Flughäfen) zusammenarbeiten, um die PBN-Nutzung zu fördern und einen soliden Fahrplan zu erstellen, der auch die notwendige Zusammenarbeit und Ausbildung einschließt.
- (52) Die indonesische DGCA und die Luftfahrtunternehmen *Sriwijaya Air*, *Wings Air* und *Susi Air* wurden am 30. Mai 2018 von der Kommission und dem Flugsicherheitsausschuss gehört. Die indonesische DGCA legte ihre derzeitige Organisationsstruktur dar und informierte über die der Direktion für Lufttüchtigkeit und Flugbetrieb zugewiesenen Mitarbeiter, das kontinuierlich steigende Budget, das für die Aufgaben der Sicherheitsaufsicht und die Ausbildung der Inspektoren zur Verfügung steht, sowie über die Standortverlegung in neue moderne Einrichtungen. Die indonesische DGCA legte Einzelheiten zu den Ergebnissen der letzten koordinierten Validierungsmission der ICAO (ICVM) im Oktober 2017 vor, wonach die Quote der wirksamen Umsetzung (*Effective Implementation, EI*) 80,34 % beträgt. Die indonesische DGCA legte Informationen zum Stand und zur Planung der Einführung der leistungsbasierten Navigation in den Jahren 2017 und 2018 vor, aus denen hervorging, dass am Ende eine beträchtliche Anzahl von Flughäfen über PBN-Verfahren verfügen wird. Die indonesische DGCA legte außerdem eine Zusammenfassung der Abhilfemaßnahmen vor, die hinsichtlich der 2018 von den Experten bei der Sicherheitsbewertung der Union vor Ort getroffenen Feststellungen ergriffen worden waren. Auf der Grundlage der Sicherheitsbewertung der Union vor Ort von 2018 und der ICVM wurde ein Verbesserungsprogramm festgelegt.
- (53) Während der Anhörung sagte die indonesische DGCA zu, die Kommission über die Maßnahmen, die im Zusammenhang mit den ICVM-Audits der ICAO in Indonesien sowie im Hinblick auf die noch offenen Feststellungen im Rahmen der Sicherheitsbewertung der Union vor Ort von 2018 ergriffen wurden, fortlaufend zu unterrichten. Darüber hinaus verpflichtete sich die indonesische DGCA zu einem kontinuierlichen Sicherheitsdialog, unter anderem durch die Bereitstellung relevanter Sicherheitsinformationen und durch zusätzliche Sitzungen, falls und wann die Kommission dies als notwendig erachtet.
- (54) *Sriwijaya Air* gehört zur *Sriwijaya Air Group*. *Sriwijaya Air* legte seine Pläne zur Erweiterung seiner Flotte von derzeit 37 auf bis zu 42 Luftfahrzeuge im Jahr 2021 vor, machte genaue Angaben zum Einstellungsverfahren für Piloten und lieferte eine Beschreibung der Bereiche Flugbetrieb, Ausbildung und Instandhaltung. *Sriwijaya Air* legte Informationen über sein Sicherheitsmanagementsystem, das Flugdatenanalyseverfahren und sicherheitsbezogene Leistungsindikatoren (*Safety Performance Indicators*) vor. Das Unternehmen informierte außerdem über die Aufsichtstätigkeiten, die die indonesische DGCA in Bezug auf *Sriwijaya Air* 2017 durchgeführt hatte, sowie über den Stand der aus diesen Tätigkeiten resultierenden Feststellungen, die alle abgeschlossen wurden. *Sriwijaya Air* stellte den Plan zur Mängelbehebung vor, der auf der Grundlage der bei der Sicherheitsbewertung der Union vor Ort 2018 getroffenen Feststellungen erarbeitet wurde.
- (55) *Wings Air* machte Angaben zum Aufbau und Funktionieren seines Sicherheitsmanagementsystems und den von dem Unternehmen eingeführten Verfahren zur Gewährleistung eines sicheren Flugbetriebs. Während der Anhörung unterrichtete *Wings Air* die Kommission und den Flugsicherheitsausschuss auch über den Plan zur Mängelbehebung, der auf der Grundlage der bei der Sicherheitsbewertung der Union vor Ort 2018 getroffenen Feststellungen erarbeitet wurde. Der Plan umfasst Abhilfemaßnahmen und beruht auf einer Ursachenanalyse zu diesen Feststellungen. *Wings Air* machte außerdem Angaben zu seiner Untersuchung bezüglich der jüngsten Bodenkollision, an der eines seiner Luftfahrzeuge beteiligt war, sowie zu den von *Wings Air* unmittelbar nach dem Unfall unternommenen Sicherheitsmaßnahmen.

- (56) *Susi Air* stellte die Organisation, die Art der Tätigkeiten sowie die Vielseitigkeit seiner Mitarbeiter vor und machte genaue Angaben zum Einstellungsverfahren für Piloten, einschließlich der Schulungen in seinem Ausbildungszentrum. *Susi Air* verwies auf das anspruchsvolle Qualifizierungsverfahren, erläuterte die betrieblichen Verfahren und Maßnahmen zur Gewährleistung eines sicheren Betriebs in entlegenen Gebieten in Papua und machte Angaben zur Instandhaltung und zum Flugbetrieb. Das eingeführte e-SMS erleichtert die umgehende Meldung von Ereignissen und trägt so zu einer soliden Sicherheitskultur bei. *Susi Air* informierte außerdem über die Aufsichtstätigkeiten, die die indonesische DGCA in Bezug auf das Unternehmen 2017 durchgeführt hat, sowie über den Stand der bei diesen Anlässen getroffenen Feststellungen, die alle abgeschlossen wurden. *Susi Air* legte den Plan zur Mängelbehebung vor, der auf der Grundlage der bei der Sicherheitsbewertung der Union vor Ort 2018 getroffenen Feststellungen erarbeitet wurde.
- (57) Die Kommission nimmt befriedigt zur Kenntnis, dass die indonesische DGCA als Reaktion auf die Unfälle in den vergangenen Jahren fünf vorrangige Bereiche für verstärkte Maßnahmen festgelegt hat sowie geeignete Abhilfemaßnahmen ausgearbeitet und alle indonesischen Luftfahrtunternehmen darüber unterrichtet hat. Unter diese vorrangigen Bereiche fällt auch das Abkommen von der Start- oder Landebahn. Die Kommission fordert die indonesische DGCA diesbezüglich dazu auf, systematisch eine Ursachenanalyse zu betreiben, wenn sich schwerwiegende Ereignisse oder Unfälle zutragen, und sicherzustellen, dass alle indonesischen Luftfahrtunternehmen ebenso verfahren.
- (58) Die Kommission nimmt mit Befriedigung den Aktionsplan zur beschleunigten Einführung von PBN-Kapazitäten zur Kenntnis, der von der indonesischen DGCA nach den Empfehlungen des Berichts über die Sicherheitsbewertung der Union ausgearbeitet wurde, und unterstreicht die Bedeutung der wirksamen Umsetzung dieses Aktionsplans.
- (59) Die Kommission nimmt die Bereitschaft der indonesischen DGCA zur Kenntnis, weiterhin ausländische Experten zur Betreuung ihrer Inspektoren (*Coaching*) in ihre Direktion für Lufttüchtigkeit und Flugbetrieb aufzunehmen, um die Wirksamkeit der Inspektionen der indonesischen Luftfahrtbranche kontinuierlich zu steigern, ebenso wie die Bereitschaft, in dieses *Coaching* zu investieren.
- (60) Die Kommission betont, wie wichtig es für die indonesischen Behörden ist sicherzustellen, dass für die Fähigkeiten der indonesischen DGCA auf dem Gebiet der Sicherheitsaufsicht auch in Zukunft genügend Ressourcen zur Verfügung stehen, um mit der Größe der indonesischen Luftfahrtindustrie, insbesondere im Hinblick auf das erwartete Wachstum, wirksam Schritt zu halten. Die Kommission nimmt die Zusage der indonesischen Regierung in dieser Hinsicht zur Kenntnis.
- (61) Auf der Grundlage aller derzeit verfügbaren Informationen, einschließlich der Ergebnisse der Sicherheitsbewertung der Union vor Ort im März 2018 und der Anhörung vor dem Flugsicherheitsausschuss, wird es als hinreichend belegt angesehen, dass die indonesische DGCA und die in Indonesien zugelassenen Luftfahrtunternehmen die geltenden internationalen Sicherheitsnormen und Empfehlungen einhalten.
- (62) Im Einklang mit den gemeinsamen Kriterien im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 2111/2005 wird daher festgestellt, dass die Unionsliste der Luftfahrtunternehmen, gegen die in der Union eine Betriebsuntersagung ergangen ist, geändert werden sollte, um alle in Indonesien zugelassenen Luftfahrtunternehmen aus Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 474/2006 zu streichen.
- (63) Die Mitgliedstaaten müssen die tatsächliche Einhaltung der einschlägigen internationalen Sicherheitsnormen im Rahmen vorrangiger Vorfeldinspektionen bei in Indonesien zugelassenen Luftfahrtunternehmen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 965/2012 weiterhin überprüfen.
- (64) Sollten relevante Sicherheitsinformationen darauf hindeuten, dass aufgrund der mangelnden Einhaltung internationaler Sicherheitsnormen unmittelbare Sicherheitsrisiken bestehen, kann die Kommission weitere Maßnahmen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2111/2005 ergreifen.

Luftfahrtunternehmen aus Libyen

- (65) Am 20. April 2018 fand eine technische Sitzung zwischen Vertretern der Kommission, der EASA, eines Mitgliedstaats sowie der libyschen Regierung und der libyschen Zivilluftfahrtbehörde („LYCAA“) statt.
- (66) In dieser Sitzung legte die LYCAA aktualisierte Informationen über die Fortschritte bei der Umsetzung des Mängelbehebungsplans der ICAO, über die Bereiche, in denen die LYCAA um technische Unterstützung nachsucht, sowie über einen Fahrplan zur Aufhebung der Betriebsuntersagung der EU vor. Die LYCAA bekräftigte ihre Entschlossenheit, ihren internationalen Verpflichtungen in Bezug auf die Flugsicherheit nachzukommen. Die LYCAA teilte mit, dass sie intensiv daran gearbeitet und die Lage sich erheblich verbessert habe.
- (67) Die Kommission erkennt die Bemühungen der LYCAA und die Tatsache an, dass die LYCAA zur Zusammenarbeit mit der Kommission gewillt ist, um ihr aktualisierte Informationen über den Stand der Erfüllung ihrer Überwachungsverpflichtungen zu übermitteln. Die von der LYCAA vorgelegten Informationen waren jedoch nur von begrenzter Aussagekraft und wurden für nicht hinreichend detailliert befunden. Darüber hinaus sind die betrieblichen Rahmenbedingungen in Libyen nach wie vor überaus problematisch. Am 30. April 2018 ersuchte die Kommission die LYCAA schriftlich um zusätzliche technische Informationen.

- (68) Das letzte ICAO-Audit fand 2007 statt und die Quote der wirksamen Umsetzung betrug 28,86. Die LYCAA arbeitet an dem Plan zur Mängelbehebung. Die Kommission empfiehlt Libyen, sich zu einem USOAP-Audit der ICAO als wichtigen Schritt zur Aufhebung der derzeitigen Betriebsuntersagung für libysche Luftfahrtunternehmen bereit zu erklären. Darüber hinaus wäre es wichtig, dass die sich aus der schwierigen Sicherheitslage ergebenden betrieblichen Probleme zufriedenstellend gelöst werden. Die Kommission empfiehlt der LYCAA deshalb, sich auf die Durchführung des USOAP-Audits der ICAO zu konzentrieren. In der Zwischenzeit könnten vonseiten ausländischer Betreiber, die gewillt wären, ihren Flugbetrieb nach Libyen wieder aufzunehmen, wertvolle Sicherheitsinformationen eingeholt werden.
- (69) Die Kommission ist der Auffassung, dass auf der Grundlage aller derzeit verfügbaren Informationen, einschließlich der von der LYCAA in der technischen Sitzung am 20. April 2018 mitgeteilten Information, die Liste der Luftfahrtunternehmen aus Libyen, gegen die in der Union eine Betriebsuntersagung ergangen ist, nicht geändert werden sollte.
- (70) Im Einklang mit den gemeinsamen Kriterien im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 2111/2005 besteht daher nach Ansicht der Kommission derzeit kein Grund, die Liste der Luftfahrtunternehmen, gegen die in der Union eine Betriebsuntersagung ergangen ist, in Bezug auf Luftfahrtunternehmen aus Libyen zu ändern.

Luftfahrtunternehmen aus Nepal

- (71) Am 19. Januar 2018 fand ein technisches Treffen zwischen Vertretern der Kommission, der EASA, eines Mitgliedstaats und der Zivilluftfahrtbehörde Nepals („CAAN“) statt. Die CAAN wurde nach Brüssel eingeladen, um die Kommission über die verbesserte Umsetzung der internationalen Sicherheitsnormen im nepalesischen Luftverkehrssystem auf den neuesten Stand zu bringen.
- (72) Das letzte Treffen mit der CAAN wurde von der Kommission im November 2014 veranstaltet. Im Februar 2014 hatte eine Sicherheitsbewertung der Union vor Ort stattgefunden, bei der sich bestätigte, dass die internationalen Sicherheitsnormen nur in geringem Maße umgesetzt wurden. In Übereinstimmung mit dem Abschlussbericht der Sicherheitsbewertung der Union vor Ort im Februar 2014 wurden eine Reihe von Feststellungen in Bezug auf die Vorschriften, Verfahren und Praktiken der CAAN im Bereich der Erteilung von Lizenzen für Luftfahrtpersonal getroffen.
- (73) In der Sitzung am 19. Januar 2018 legte die CAAN Informationen über die Maßnahmen vor, die ergriffen wurden, um einen nationalen Rechtsrahmen im Einklang mit den internationalen Sicherheitsnormen zu entwickeln und das System der Sicherheitsaufsicht in Nepal zu verbessern, und machte auch Angaben zu den zur Unfallverhütung unternommenen Schritten. In der Sitzung bat die Kommission die CAAN um zusätzliche Informationen.
- (74) Mit Schreiben vom 2. März 2018 übermittelte die CAAN der Kommission Nachweise über die Arbeiten, die zur Behebung der im Rahmen der Sicherheitsbewertung der Union vor Ort im Februar 2014 getroffenen Feststellungen geleistet wurden.
- (75) Darüber hinaus unterrichtete die CAAN unter anderem über den jährlichen Plan der Überwachung und gesetzlich vorgeschriebenen Audits für 2017, das für 2018 vorgeschlagene Programm für die Sicherheitsaufsicht, die Checkliste für die Analyse von Lücken im staatlichen Sicherheitsprogramm sowie über die staatliche Sicherheitspolitik und den Stand der Umsetzung des Sicherheitsmanagementsystems (SMS) für die nepalesischen Luftfahrtunternehmen.
- (76) Aus den derzeit verfügbaren Informationen geht hervor, dass die CAAN offenbar bei der Umsetzung der internationalen Sicherheitsnormen gewisse Fortschritte erzielt hat. Allerdings liegen keine hinreichenden und verifizierten Belege vor, die zum jetzigen Stand für eine Lockerung der Betriebsbeschränkungen für Luftfahrtunternehmen aus Nepal sprechen. Bevor eine fundierte Entscheidung über eine etwaige Aufhebung der Betriebsbeschränkungen für Luftfahrtunternehmen aus Nepal getroffen werden kann, müssen die geltend gemachten Verbesserungen überprüft werden. Zu diesem Zweck könnte eine Sicherheitsbewertung der Union vor Ort in Nepal in Erwägung gezogen werden.
- (77) Im Einklang mit den gemeinsamen Kriterien im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 2111/2005 besteht daher nach Ansicht der Kommission derzeit kein Grund, die Liste der Luftfahrtunternehmen, gegen die in der Union eine Betriebsuntersagung ergangen ist, in Bezug auf Luftfahrtunternehmen aus Nepal zu ändern.

Luftfahrtunternehmen aus Russland

- (78) Die Kommission, die EASA und die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten haben auch in jüngster Zeit das Sicherheitsniveau der in Russland zugelassenen Luftfahrtunternehmen, die in der Union tätig sind, genau überwacht, unter anderem im Rahmen vorrangiger Vorfeldinspektionen einiger russischer Luftfahrtunternehmen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 965/2012.

- (79) Am 26. April 2018 trafen Vertreter der Kommission, der EASA und eines Mitgliedstaats mit Vertretern der russischen Föderalen Luftfahrtagentur („FATA“) zusammen. Das Treffen diente dazu, anhand von Berichten über SAFA-Vorfeldinspektionen zwischen dem 9. April 2017 und dem 8. April 2018 die Sicherheitsleistung russischer Luftfahrtunternehmen zu überprüfen und zu ermitteln, welchen Fällen besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden sollte. Ferner diente das Treffen dazu, der Kommission ein Bild über die spezifischen Maßnahmen zur Sicherheitsaufsicht zu verschaffen, die die FATA im Rahmen der FIFA-Weltmeisterschaft 2018 durchführt.
- (80) Bei dem Treffen unterzog die Kommission die SAFA-Ergebnisse von neun in Russland zugelassenen Luftfahrtunternehmen einer eingehenderen Prüfung. Obgleich sich nach den SAFA-Vorfeldinspektionen keine Sicherheitsbedenken ergeben hatten, unterrichtete die FATA die Kommission über ihre Tätigkeiten im Rahmen der Sicherheitsaufsicht über diese Luftfahrtunternehmen sowie über Durchsetzungsmaßnahmen, die gegen zwei dieser Unternehmen ergriffen wurden.
- (81) Bezüglich der FIFA-Weltmeisterschaft 2018 unterrichtete die FATA die Kommission über die zusätzlichen Maßnahmen, die zur Gewährleistung der Flugsicherheit zu diesem Anlass ergriffen wurden.
- (82) Auf der Grundlage der derzeit verfügbaren Informationen, einschließlich der Informationen, die die FATA bei der technischen Konsultation am 26. April 2018 vorgelegt hat, wird festgestellt, dass bei der FATA sowohl die Fähigkeit als auch die Bereitschaft vorhanden ist, Sicherheitsmängel bei in Russland zugelassenen Luftfahrtunternehmen abzustellen. Daher gelangte die Kommission zu dem Schluss, dass eine Anhörung der russischen Luftfahrtbehörden oder in Russland zugelassener Luftfahrtunternehmen vor der Kommission und dem Flugsicherheitsausschuss nicht notwendig ist.
- (83) Im Einklang mit den gemeinsamen Kriterien im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 2111/2005 besteht daher nach Ansicht der Kommission derzeit kein Grund, die Liste der Luftfahrtunternehmen, gegen die in der Union eine Betriebsuntersagung ergangen ist, durch die Aufnahme von Luftfahrtunternehmen aus Russland zu ändern.
- (84) Die Mitgliedstaaten müssen die tatsächliche Einhaltung der internationalen Sicherheitsnormen durch die Luftfahrtunternehmen aus Russland im Rahmen vorrangiger Vorfeldinspektionen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 965/2012 weiterhin überprüfen. Sollten diese Inspektionen auf ein unmittelbar bestehendes Sicherheitsrisiko infolge einer mangelnden Einhaltung der einschlägigen internationalen Sicherheitsnormen hindeuten, könnte die Kommission gezwungen sein, gegen Luftfahrtunternehmen aus Russland Maßnahmen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2111/2005 zu ergreifen.

Luftfahrtunternehmen aus Venezuela

- (85) Am 6. März 2017 beantragte das in Venezuela zugelassene Luftfahrtunternehmen *Avior Airlines* bei der EASA eine Genehmigung für Drittlandsbetreiber (TCO). Die EASA prüfte diesen Antrag und kam zu dem Ergebnis, dass eine eingehendere Bewertung nicht zur Erteilung einer TCO-Genehmigung an *Avior Airlines* führen würde und dass das Unternehmen somit die geltenden Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 452/2014 nicht erfüllt. Folglich lehnte die EASA den TCO-Antrag von *Avior Airlines* am 4. Oktober 2017 aus Sicherheitsgründen ab.
- (86) Am 14. November 2017 wurden die Zivilluftfahrtbehörde Venezuelas („INAC“) und *Avior Airlines* von der Kommission und dem Flugsicherheitsausschuss gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2111/2005 gehört.
- (87) Die zum Zeitpunkt der Anhörung verfügbaren Informationen, die auf der TCO-Sicherheitsbewertung der EASA, den von den Mitgliedstaaten durchgeführten Vorfeldinspektionen und den vom INAC und von *Avior Airlines* vorgelegten Informationen beruhen, machten deutlich, dass das INAC seine Kapazitäten zur Inspektion der ihm unterstehenden Luftfahrtunternehmen weiter ausbauen sollte und dass *Avior Airlines* nicht in der Lage ist, seine Sicherheitsmängel zu beheben.
- (88) Die Liste der Luftfahrtunternehmen, gegen die in der Union eine Betriebsuntersagung ergangen ist, wurde daher geändert und das Luftfahrtunternehmen *Avior Airlines* in den Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 474/2006⁽¹⁾ aufgenommen.
- (89) Aus den derzeit verfügbaren Informationen, die sich auf die Ergebnisse der SAFA-Inspektionen stützen, geht hervor, dass es verifizierte Belege für schwerwiegende Sicherheitsmängel aufseiten von *Avior Airlines* gibt. Weder *Avior Airlines* noch das INAC sind in der Lage, diese Sicherheitsmängel zu beheben, was unter anderem durch den unangemessenen und unzureichenden Plan zur Mängelbehebung, den *Avior Airlines* als Reaktion auf die im Rahmen der Vorfeldinspektionen festgestellten Mängel vorgelegt hat, sowie durch die Tatsache belegt wird, dass sich die durchschnittliche SAFA-Quote der venezolanischen Luftfahrtunternehmen seit Oktober 2017 verschlechtert hat.

⁽¹⁾ Verordnung (EU) 787/2007 der Kommission vom 4. Juli 2007 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 474/2006 hinsichtlich der Liste der Luftfahrtunternehmen, gegen die in der Union eine Betriebsuntersagung ergangen ist, Erwägungsgründe 70 bis 81 zu Venezuela.

- (90) Um die Lage weiterhin genau zu überwachen, wird die Kommission die Konsultationen mit den venezolanischen Behörden nach Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 473/2006 fortsetzen.
- (91) Die Mitgliedstaaten müssen die wirksame Einhaltung der einschlägigen internationalen Sicherheitsnormen im Rahmen vorrangiger Vorfeldinspektionen bei in Venezuela zugelassenen Luftfahrtunternehmen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 965/2012 weiterhin überprüfen.
- (92) Sollten relevante Sicherheitsinformationen darauf hindeuten, dass aufgrund der mangelnden Einhaltung der internationalen Sicherheitsnormen unmittelbare Sicherheitsrisiken bestehen, kann die Kommission weitere Maßnahmen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2111/2005 ergreifen.
- (93) Im Einklang mit den gemeinsamen Kriterien im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 2111/2005 wird daher festgestellt, dass derzeit kein Grund besteht, die Liste der Luftfahrtunternehmen, gegen die in der Union eine Betriebsuntersagung ergangen ist, in Bezug auf Luftfahrtunternehmen aus Venezuela zu ändern.
- (94) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Flugsicherheitsausschusses.
- (95) Die Verordnung (EG) Nr. 474/2006 sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 474/2006 wird wie folgt geändert:

- (1) Anhang A erhält die Fassung des Anhangs I der vorliegenden Verordnung;
- (2) Anhang B erhält die Fassung des Anhangs II der vorliegenden Verordnung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Juni 2018

*Für die Kommission,
im Namen des Präsidenten,
Violeta BULC
Mitglied der Kommission*

ANHANG I

„ANHANG A

LISTE DER LUFTFAHRTUNTERNEHMEN, DENEN IN DER EUROPÄISCHEN UNION DER BETRIEB (MIT AUSNAHMEN) UNTERSAGT IST ⁽¹⁾

Name des Luftfahrtunternehmens gemäß Angabe im Luftverkehrsbetreiberzeugnis (AOC) (und ggf. im Geschäftsverkehr verwendeter Name, falls abweichend)	Nr. des Luftverkehrsbetreiberzeugnisses (AOC) oder der Betriebsgenehmigung	ICAO-Kennung (3-Buchstaben-Code)	Staat des Luftverkehrsbetreibers
(1)	(2)	(3)	(4)
AVIOR AIRLINES	ROI-RNR-011	ROI	Venezuela
BLUE WING AIRLINES	SRBWA-01/2002	BWI	Suriname
IRAN ASEMAN AIRLINES	FS-102	IRC	Islamische Republik Iran
IRAQI AIRWAYS	001	IAW	Irak
MED-VIEW AIRLINE	MVA/AOC/10-12/05	MEV	Nigeria
AIR ZIMBABWE (PVT) LTD	177/04	AZW	Simbabwe
Alle Luftfahrtunternehmen, die von den Behörden Afghanistans, die für die Regulierungsaufsicht zuständig sind, zugelassen wurden, einschließlich			Islamische Republik Afghanistan
ARIANA AFGHAN AIRLINES	AOC 009	AFG	Islamische Republik Afghanistan
KAM AIR	AOC 001	KMF	Islamische Republik Afghanistan
Alle Luftfahrtunternehmen, die von den Behörden Angolas, die für die Regulierungsaufsicht zuständig sind, zugelassen wurden, ausgenommen TAAG Angola Airlines in Anhang B, einschließlich			Republik Angola
AEROJET	AO 008-01/11	TEJ	Republik Angola
AIR GICANGO	009	Unbekannt	Republik Angola
AIR JET	AO 006-01/11-MBC	MBC	Republik Angola
AIR NAVE	017	Unbekannt	Republik Angola
AIR26	AO 003-01/11-DCD	DCD	Republik Angola
ANGOLA AIR SERVICES	006	Unbekannt	Republik Angola
DIEXIM	007	Unbekannt	Republik Angola
FLY540	AO 004-01 FLYA	Unbekannt	Republik Angola
GIRA GLOBO	008	GGL	Republik Angola
HELIANG	010	Unbekannt	Republik Angola

⁽¹⁾ Den in Anhang A aufgeführten Luftfahrtunternehmen kann es gestattet werden, Verkehrsrechte durch den Einsatz betriebsbereit gecharterter Luftfahrzeuge (Wet-Lease) eines Luftfahrtunternehmens auszuüben, das keinem Betriebsverbot unterliegt, sofern die einschlägigen Sicherheitsnormen eingehalten werden.

(1)	(2)	(3)	(4)
HELIMALONGO	AO 005-01/11	Unbekannt	Republik Angola
MAVEWA	016	Unbekannt	Republik Angola
SONAIR	AO 002-01/10-SOR	SOR	Republik Angola
Alle Luftfahrtunternehmen, die von den Behörden der Republik Kongo, die für die Regulierungsaufsicht zuständig sind, zugelassen wurden, einschließlich			Republik Kongo
AERO SERVICE	RAC06-002	RSR	Republik Kongo
CANADIAN AIRWAYS CONGO	RAC06-012	Unbekannt	Republik Kongo
EMERAUDE	RAC06-008	Unbekannt	Republik Kongo
EQUAFLIGHT SERVICES	RAC06-003	EKA	Republik Kongo
EQUAJET	RAC06-007	EKJ	Republik Kongo
EQUATORIAL CONGO AIRLINES S.A.	RAC06-014	Unbekannt	Republik Kongo
MISTRAL AVIATION	RAC06-011	Unbekannt	Republik Kongo
TRANS AIR CONGO	RAC06-001	TSG	Republik Kongo
Alle Luftfahrtunternehmen, die von den Behörden der Demokratischen Republik Kongo (DRC), die für die Regulierungsaufsicht zuständig sind, zugelassen wurden, einschließlich			Demokratische Republik Kongo
AIR FAST CONGO	409/CAB/MIN/ TVC/0112/2011	Unbekannt	Demokratische Republik Kongo
AIR KASAI	409/CAB/MIN/ TVC/0053/2012	Unbekannt	Demokratische Republik Kongo
AIR KATANGA	409/CAB/MIN/ TVC/0056/2012	Unbekannt	Demokratische Republik Kongo
AIR TROPIQUES	409/CAB/MIN/ TVC/00625/2011	Unbekannt	Demokratische Republik Kongo
BLUE AIRLINES	106/CAB/MIN/TVC/ 2012	BUL	Demokratische Republik Kongo
BLUE SKY	409/CAB/MIN/ TVC/0028/2012	Unbekannt	Demokratische Republik Kongo
BUSY BEE CONGO	409/CAB/MIN/ TVC/0064/2010	Unbekannt	Demokratische Republik Kongo
COMPAGNIE AFRICAINE D'AVIATION (CAA)	409/CAB/MIN/ TVC/0050/2012	Unbekannt	Demokratische Republik Kongo
CONGO AIRWAYS	019/CAB/MIN/TVC/ 2015	Unbekannt	Demokratische Republik Kongo
DAKOTA SPRL	409/CAB/MIN/ TVC/071/2011	Unbekannt	Demokratische Republik Kongo
DOREN AIR CONGO	102/CAB/MIN/TVC/ 2012	Unbekannt	Demokratische Republik Kongo

(1)	(2)	(3)	(4)
GOMAIR	409/CAB/MIN/ TVC/011/2010	Unbekannt	Demokratische Republik Kongo
KIN AVIA	409/CAB/MIN/ TVC/0059/2010	Unbekannt	Demokratische Republik Kongo
KORONGO AIRLINES	409/CAB/MIN/ TVC/001/2011	KGO	Demokratische Republik Kongo
MALU AVIATION	098/CAB/MIN/TVC/ 2012	Unbekannt	Demokratische Republik Kongo
MANGO AIRLINES	409/CAB/MIN/ TVC/009/2011	Unbekannt	Demokratische Republik Kongo
SERVE AIR	004/CAB/MIN/TVC/ 2015	Unbekannt	Demokratische Republik Kongo
SERVICES AIR	103/CAB/MIN/TVC/ 2012	Unbekannt	Demokratische Republik Kongo
SWALA AVIATION	409/CAB/MIN/ TVC/0084/2010	Unbekannt	Demokratische Republik Kongo
TRANSAIR CARGO SERVICES	409/CAB/MIN/ TVC/073/2011	Unbekannt	Demokratische Republik Kongo
WILL AIRLIFT	409/CAB/MIN/ TVC/0247/2011	Unbekannt	Demokratische Republik Kongo
Alle Luftfahrtunternehmen, die von den Behörden Dschibutis, die für die Regulierungsaufsicht zuständig sind, zugelassen wurden, einschließlich			Dschibuti
DAALLO AIRLINES	Unbekannt	DAO	Dschibuti
Alle Luftfahrtunternehmen, die von den Behörden Äquatorialguineas, die für die Regulierungsaufsicht zuständig sind, zugelassen wurden, einschließlich			Äquatorialguinea
CEIBA INTERCONTINENTAL	2011/0001/MTTCT/ DGAC/SOPS	CEL	Äquatorialguinea
CRONOS AIRLINES	2011/0004/MTTCT/ DGAC/SOPS	Unbekannt	Äquatorialguinea
Alle Luftfahrtunternehmen, die von den Behörden Eritreas, die für die Regulierungsaufsicht zuständig sind, zugelassen wurden, einschließlich			Eritrea
ERITREAN AIRLINES	AOC No 004	ERT	Eritrea
NASAIR ERITREA	AOC No 005	NAS	Eritrea
Alle Luftfahrtunternehmen, die von den Behörden der Gabunischen Republik, die für die Regulierungsaufsicht zuständig sind, zugelassen wurden, ausgenommen Afrijet und SN2AG in Anhang B, einschließlich			Gabunische Republik

(1)	(2)	(3)	(4)
AFRIC AVIATION	010/MTAC/ ANAC-G/DSA	EKG	Gabunische Republik
ALLEGIANCE AIR TOURIST	007/MTAC/ ANAC-G/DSA	LGE	Gabunische Republik
NATIONALE REGIONALE TRANSPORT (NRT)	008/MTAC/ ANAC-G/DSA	NRG	Gabunische Republik
SKY GABON	009/MTAC/ ANAC-G/DSA	SKG	Gabunische Republik
SOLENTA AVIATION GABON	006/MTAC/ ANAC-G/DSA	SVG	Gabunische Republik
TROPICAL AIR-GABON	011/MTAC/ ANAC-G/DSA	Unbekannt	Gabunische Republik
Alle Luftfahrtunternehmen, die von den Behörden der Kirgisischen Republik, die für die Regulierungsaufsicht zuständig sind, zugelassen wurden, einschließlich			Kirgisische Republik
AIR BISHKEK (ehemals EASTOK AVIA)	15	EAA	Kirgisische Republik
AIR MANAS	17	MBB	Kirgisische Republik
AVIA TRAFFIC COMPANY	23	AVJ	Kirgisische Republik
CENTRAL ASIAN AVIATION SERVICES (CAAS)	13	CBK	Kirgisische Republik
HELI SKY	47	HAC	Kirgisische Republik
AIR KYRGYZSTAN	03	LYN	Kirgisische Republik
MANAS AIRWAYS	42	BAM	Kirgisische Republik
S GROUP INTERNATIONAL (ehemals S GROUP AVIATION)	45	IND	Kirgisische Republik
SKY BISHKEK	43	BIS	Kirgisische Republik
SKY KG AIRLINES	41	KGK	Kirgisische Republik
SKY WAY AIR	39	SAB	Kirgisische Republik
TEZ JET	46	TEZ	Kirgisische Republik
VALOR AIR	07	VAC	Kirgisische Republik
Alle Luftfahrtunternehmen, die von den Behörden Liberias, die für die Regulierungsaufsicht zuständig sind, zugelassen wurden.			Liberia
Alle Luftfahrtunternehmen, die von den Behörden Libyens, die für die Regulierungsaufsicht zuständig sind, zugelassen wurden, einschließlich			Libyen
AFRIQIYAH AIRWAYS	007/01	AAW	Libyen
AIR LIBYA	004/01	TLR	Libyen
BURAQ AIR	002/01	BRQ	Libyen

(1)	(2)	(3)	(4)
GHADAMES AIR TRANSPORT	012/05	GHT	Libyen
GLOBAL AVIATION AND SERVICES	008/05	GAK	Libyen
LIBYAN AIRLINES	001/01	LAA	Libyen
PETRO AIR	025/08	PEO	Libyen
Alle Luftfahrtunternehmen, die von den Behörden Nepals, die für die Regulierungsaufsicht zuständig sind, zugelassen wurden, einschließlich			Demokratische Bundesrepublik Nepal
AIR DYNASTY HELI. S.	035/2001	Unbekannt	Demokratische Bundesrepublik Nepal
AIR KASTHAMANDAP	051/2009	Unbekannt	Demokratische Bundesrepublik Nepal
BUDDHA AIR	014/1996	BHA	Demokratische Bundesrepublik Nepal
FISHTAIL AIR	017/2001	Unbekannt	Demokratische Bundesrepublik Nepal
GOMA AIR	064/2010	Unbekannt	Demokratische Bundesrepublik Nepal
HIMALAYA AIRLINES	084/2015	Unbekannt	Demokratische Bundesrepublik Nepal
MAKALU AIR	057A/2009	Unbekannt	Demokratische Bundesrepublik Nepal
MANANG AIR PVT LTD	082/2014	Unbekannt	Demokratische Bundesrepublik Nepal
MOUNTAIN HELICOPTERS	055/2009	Unbekannt	Demokratische Bundesrepublik Nepal
MUKTINATH AIRLINES	081/2013	Unbekannt	Demokratische Bundesrepublik Nepal
NEPAL AIRLINES CORPORATION	003/2000	RNA	Demokratische Bundesrepublik Nepal
SAURYA AIRLINES	083/2014	Unbekannt	Demokratische Bundesrepublik Nepal
SHREE AIRLINES	030/2002	SHA	Demokratische Bundesrepublik Nepal
SIMRIK AIR	034/2000	Unbekannt	Demokratische Bundesrepublik Nepal
SIMRIK AIRLINES	052/2009	RMK	Demokratische Bundesrepublik Nepal
SITA AIR	033/2000	Unbekannt	Demokratische Bundesrepublik Nepal
TARA AIR	053/2009	Unbekannt	Demokratische Bundesrepublik Nepal
YETI AIRLINES DOMESTIC	037/2004	NYT	Demokratische Bundesrepublik Nepal

(1)	(2)	(3)	(4)
Alle Luftfahrtunternehmen, die von den Behörden São Tomés und Príncipes, die für die Regulierungsaufsicht zuständig sind, zugelassen wurden, einschließlich			São Tomé und Príncipe
<i>AFRICA'S CONNECTION</i>	10/AOC/2008	ACH	São Tomé und Príncipe
<i>STP AIRWAYS</i>	03/AOC/2006	STP	São Tomé und Príncipe
Alle Luftfahrtunternehmen, die von den Behörden Sierra Leones, die für die Regulierungsaufsicht zuständig sind, zugelassen wurden, einschließlich			Sierra Leone
<i>AIR RUM, LTD</i>	UNBEKANNT	RUM	Sierra Leone
<i>DESTINY AIR SERVICES, LTD</i>	UNBEKANNT	DTY	Sierra Leone
<i>HEAVYLIFT CARGO</i>	UNBEKANNT	Unbekannt	Sierra Leone
<i>ORANGE AIR SIERRA LEONE LTD</i>	UNBEKANNT	ORJ	Sierra Leone
<i>PARAMOUNT AIRLINES, LTD</i>	UNBEKANNT	PRR	Sierra Leone
<i>SEVEN FOUR EIGHT AIR SERVICES LTD</i>	UNBEKANNT	SVT	Sierra Leone
<i>TEEBAH AIRWAYS</i>	UNBEKANNT	Unbekannt	Sierra Leone
Alle Luftfahrtunternehmen, die von den Behörden des Sudan, die für die Regulierungsaufsicht zuständig sind, zugelassen wurden, einschließlich			Republik Sudan
<i>ALFA AIRLINES SD</i>	54	AAJ	Republik Sudan
<i>BADR AIRLINES</i>	35	BDR	Republik Sudan
<i>BLUE BIRD AVIATION</i>	11	BLB	Republik Sudan
<i>ELDINDER AVIATION</i>	8	DND	Republik Sudan
<i>GREEN FLAG AVIATION</i>	17	Unbekannt	Republik Sudan
<i>HELEJETIC AIR</i>	57	HJT	Republik Sudan
<i>KATA AIR TRANSPORT</i>	9	KTV	Republik Sudan
<i>KUSH AVIATION CO.</i>	60	KUH	Republik Sudan
<i>NOVA AIRWAYS</i>	46	NOV	Republik Sudan
<i>SUDAN AIRWAYS CO.</i>	1	SUD	Republik Sudan
<i>SUN AIR</i>	51	SNR	Republik Sudan
<i>TARCO AIR</i>	56	TRQ	Republik Sudan“

ANHANG II

„ANHANG B

LISTE DER LUFTFAHRTUNTERNEHMEN, DEREN BETRIEB IN DER EUROPÄISCHEN UNION BESCHRÄNKUNGEN UNTERLIEGT ⁽¹⁾

Name des Luftfahrtunternehmens gemäß Angabe im Luftverkehrsbetreiberzeugnis (AOC) (und ggf. im Geschäftsverkehr verwendeter Name, falls abweichend)	Nr. des Luftverkehrsbetreiberzeugnisses (AOC)	ICAO-Kennung (3-Buchstaben-Code)	Staat des Luftverkehrsbetreibers	Muster des Luftfahrzeugs, für das die Beschränkungen gelten	Eintragungskennzeichen und ggf. Seriennummer des Luftfahrzeugs, für das die Beschränkungen gelten	Eintragsstaat
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)
TAAG ANGOLA AIRLINES	001	DTA	Republik Angola	Gesamte Flotte mit Ausnahme von: Luftfahrzeugen des Musters Boeing B737-700, Luftfahrzeugen des Musters Boeing B777-200, Luftfahrzeugen des Musters Boeing B777-300 und Luftfahrzeugen des Musters Boeing B777-300ER.	Gesamte Flotte mit Ausnahme von: Luftfahrzeugen innerhalb der Boeing-B737-700-Flotte, wie im AOC angegeben; Luftfahrzeugen innerhalb der Boeing-B777-200-Flotte, wie im AOC angegeben; Luftfahrzeugen innerhalb der Boeing-B777-300-Flotte, wie im AOC angegeben, und Luftfahrzeugen innerhalb der Boeing-B777-300ER-Flotte, wie im AOC angegeben.	Republik Angola
AIR SERVICE COMORES	06-819/ TA-15/ DGACM	KMD	Komoren	Gesamte Flotte mit Ausnahme von: LET 410 UVP.	Gesamte Flotte mit Ausnahme von: D6-CAM (851336).	Komoren
AFRIJET BUSINESS SERVICE ⁽²⁾	002/ MTAC/ ANAC-G/ DSA	ABS	Gabunische Republik	Gesamte Flotte mit Ausnahme von: 2 Luftfahrzeugen des Musters Falcon 50, 2 Luftfahrzeugen des Musters Falcon 900.	Gesamte Flotte mit Ausnahme von: TR-LGV; TR-LGY; TR-AFJ; TR-AFR.	Gabunische Republik
NOUVELLE AIR AFFAIRES GABON (SN2AG)	003/ MTAC/ ANAC-G/ DSA	NVS	Gabunische Republik	Gesamte Flotte mit Ausnahme von: 1 Luftfahrzeug des Musters Challenger CL-601, 1 Luftfahrzeug des Musters HS-125-800.	Gesamte Flotte mit Ausnahme von: TR-AAG, ZS-AFG.	Gabunische Republik, Republik Südafrika
IRAN AIR	FS100	IRA	Islamische Republik Iran	Alle Luftfahrzeuge des Musters Fokker F100 und des Musters Boeing B747	Luftfahrzeuge des Musters Fokker F100, wie im AOC angegeben; Luftfahrzeuge des Musters Boeing B747, wie im AOC angegeben.	Islamische Republik Iran
AIR KORYO	GAC-AOC/ KOR-01	KOR	Demokratische Volksrepublik Korea	Gesamte Flotte mit Ausnahme von: 2 Luftfahrzeugen des Musters TU-204.	Gesamte Flotte mit Ausnahme von: P-632, P-633.	Demokratische Volksrepublik Korea

⁽¹⁾ Den in Anhang B aufgeführten Luftfahrtunternehmen kann es gestattet werden, Verkehrsrechte durch den Einsatz betriebsbereit gecharterter Luftfahrzeuge (Wet-Lease) eines Luftfahrtunternehmens auszuüben, das keinem Betriebsverbot unterliegt, sofern die einschlägigen Sicherheitsnormen eingehalten werden.

⁽²⁾ Afrijet ist es ausschließlich gestattet, die aufgeführten Luftfahrzeuge für seinen derzeitigen Flugbetrieb in der Union zu nutzen.

BESCHLÜSSE

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (GASP) 2018/872 DES RATES

vom 14. Juni 2018

zur Durchführung des Beschlusses (GASP) 2015/1333 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Libyen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 31 Absatz 2,

gestützt auf den Beschluss (GASP) 2015/1333 des Rates vom 31. Juli 2015 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Libyen und zur Aufhebung des Beschlusses 2011/137/GASP ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 1,

auf Vorschlag der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat hat am 31. Juli 2015 den Beschluss (GASP) 2015/1333 angenommen.
- (2) Am 7. Juni 2018 hat der Ausschuss des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen, der gemäß der Resolution 1970 (2011) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen eingesetzt wurde, der Liste der Personen und Einrichtungen, die restriktiven Maßnahmen unterliegen, sechs Personen hinzugefügt.
- (3) Die Anhänge I und III des Beschlusses (GASP) 2015/1333 sollten daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die Anhänge I und III des Beschlusses (GASP) 2015/1333 werden nach Maßgabe des Anhangs des vorliegenden Beschlusses geändert.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 14. Juni 2018.

Im Namen des Rates

Die Präsidentin

E. ZAHARIEVA

⁽¹⁾ ABl. L 206 vom 1.8.2015, S. 34.

ANHANG

I. Die folgenden Personen werden in die Liste im Anhang I des Beschlusses (GASP) 2015/1333 aufgenommen:

21. **Name:** 1: Ermias 2: Ghermay 3: k. A. 4: k. A.

Titel: k. A. **Funktion:** Anführer eines transnationalen Menschenhändlernetzes **Geburtsdatum:** etwa (35 bis 45 Jahre alt) **Geburtsort:** (möglicherweise Asmara, Eritrea) **gesicherter Aliasname:** k. A. **ungesicherter Aliasname:** a) Ermias Ghermay b) Ermias Ghirmay **Staatsangehörigkeit:** eritreisch **Reisepass-Nr.:** k. A. **nationale Kennziffer:** k. A. **Anschrift:** (bekannte Anschrift: Tripolis, Tarig sure Nr. 51, wahrscheinlich 2015 nach Sabratha verzogen). **benannt am:** 7. Juni 2018 **sonstige Angaben:** Benennung gemäß den Nummern 15 und 17 der Resolution 1970 (Reiseverbot, Einfrieren von Vermögenswerten)

Benennung gemäß Nummer 22 Buchstabe a der Resolution 1970 (2011), gemäß Nummer 4 Buchstabe a der Resolution 2174 (2014) sowie gemäß Nummer 11 Buchstabe a der Resolution 2213 (2015).

Weitere Angaben:

Zu Ermias Ghermay liegen umfassend dokumentierte Angaben aus verlässlichen Quellen, darunter strafrechtliche Ermittlungsverfahren, vor, die ihn als einen der bedeutendsten subsaharischen Akteure auf dem Gebiet der illegalen Schleusung von Migranten in Libyen bezeichnen. Er ist Anführer eines transnationalen Netzes, das für Menschenhandel und die Schleusung von Zehntausenden von Migranten hauptsächlich vom Horn von Afrika an die libysche Küste und weiter in Zielländer in Europa und in die Vereinigten Staaten verantwortlich ist. Er verfügt über bewaffnete Kräfte, über Lagerhallen sowie über Auffanglager, in denen Berichten zufolge schwere Menschenrechtsverletzungen an Migranten verübt werden. Er arbeitet eng mit libyschen Schleusernetzen wie dem von Abu-Qarin zusammen; er gilt als die „Versorgungskette im Osten“ dieser Netze. Sein Netz reicht vom Sudan bis zur libyschen Küste und bis nach Europa (Italien, Frankreich, Deutschland, Niederlande, Schweden und Vereinigtes Königreich) sowie in die Vereinigten Staaten. Ghermay kontrolliert private Auffanglager längs der nordwestlichen Küste Libyens, in denen Migranten festgehalten werden und in denen es zu schweren Misshandlungen von Migranten kam. Aus diesen Lagern werden die Migranten nach Sabratha oder Zawiya gebracht. In den letzten Jahren hat Ghermay zahllose gefährliche Reisen auf dem Seeweg organisiert, bei denen Migranten (einschließlich zahlreicher Minderjähriger) Todesgefahr ausgesetzt waren. Das Gericht von Palermo (Italien) hat 2015 im Zusammenhang mit der Schleusung Tausender Migranten unter unmenschlichen Umständen und auch wegen des Schiffbruchs vom 13. Oktober 2013 vor Lampedusa, Haftbefehl gegen Ermias Ghermay erlassen.

22. **Name:** 1: Fitiwi 2: Abdelrazak 3: k. A. 4: k. A.

Titel: k. A. **Funktion:** Anführer eines transnationalen Menschenhändlernetzes **Geburtsdatum:** etwa (30 bis 35 Jahre alt) **Geburtsort:** Massaua, Eritrea **gesicherter Aliasname:** k.A., **ungesicherter Aliasname:** Fitwi Esmail Abdelrazak **Staatsangehörigkeit:** eritreisch **Reisepass-Nr.:** k. A. **nationale Kennziffer:** k. A. **Anschrift:** k. A. **benannt am:** 7. Juni 2018 **sonstige Angaben:** Benennung gemäß den Nummern 15 und 17 der Resolution 1970 (Reiseverbot, Einfrieren von Vermögenswerten)

Benennung gemäß Nummer 22 Buchstabe a der Resolution 1970 (2011), gemäß Nummer 4 Buchstabe a der Resolution 2174 (2014) sowie gemäß Nummer 11 Buchstabe a der Resolution 2213 (2015).

Weitere Angaben:

Fitiwi Abdelrazak ist Anführer eines transnationalen Netzes, das für Menschenhandel und die Schleusung von Zehntausenden von Migranten hauptsächlich vom Horn von Afrika an die libysche Küste und weiter in Zielländer in Europa und in die Vereinigten Staaten verantwortlich ist. Er wurde in offenen Informationsquellen und im Zuge mehrerer strafrechtlicher Ermittlungsverfahren als einer der wichtigsten Akteure ausgewiesen, die für die Ausbeutung und den Missbrauch zahlreicher Migranten in Libyen verantwortlich sind. Abdelrazak verfügt über weitreichende Kontakte zu libyschen Schleusernetzen und hat durch die Schleusung von Migranten immense Reichtümer angehäuft. Er verfügt über bewaffnete Kräfte, über Lagerhallen sowie über Auffanglager, in denen schwere Menschenrechtsverletzungen verübt werden. Sein Netz besteht aus Zellen, die vom Sudan über Libyen bis nach Italien und weiter in Zielländer von Migranten reichen. Die Migranten in seinen Lagern werden auch von anderen Parteien, beispielsweise von anderen lokalen Gewahrsamseinrichtungen, gekauft. Aus diesen Lagern werden die Migranten an die libysche Küste gebracht. Abdelrazak hat zahllose gefährliche Reisen auf dem Seeweg organisiert, bei denen Migranten (einschließlich Minderjähriger) Todesgefahr ausgesetzt waren. Abdelrazak wird mit mindestens zwei Fällen von Schiffbruch mit Todesfolge, die sich zwischen April und Juli 2014 ereigneten, in Verbindung gebracht.

23. **Name:** 1: Ahmad 2: Oumar 3: al-Dabbashi 4: k. A.

Titel: k. A. **Funktion:** Befehlshaber der Anas-al-Dabbashi-Miliz, Leiter eines transnationalen Menschenhändlernetzes **Geburtsdatum:** etwa (30 bis 35 Jahre alt) **Geburtsort:** (möglicherweise Sabratha, Nachbarschaft Talil) **gesicherter Aliasname:** k. A. **ungesicherter Aliasname:** a) Al-Dabachi b) Al Ammu c) The Uncle d) Al-Ahwal **Staatsangehörigkeit:** libysch **Reisepass-Nr.:** k. A. **nationale Kennziffer:** k.A. **Anschrift:** a) Garabulli, Libyen b) Zawiya, Libyen **benannt am:** 7. Juni 2018 **sonstige Angaben:** Benennung gemäß den Nummern 15 und 17 der Resolution 1970 (Reiseverbot, Einfrieren von Vermögenswerten)

Benennung gemäß Nummer 22 Buchstabe a der Resolution 1970 (2011), gemäß Nummer 4 Buchstabe a der Resolution 2174 (2014) sowie gemäß Nummer 11 Buchstabe a der Resolution 2213 (2015).

Weitere Angaben:

Ahmad al-Dabbashi ist der Befehlshaber der Anas-al-Dabbashi-Miliz, die vormalig in dem Küstengebiet zwischen Sabratha und Melita tätig war. Al-Dabbashi ist ein führender Kopf bei illegalen Aktivitäten, die mit der Schleusung von Migranten in Zusammenhang stehen. Der al-Dabbashi-Clan und die al-Dabbashi-Miliz unterhalten auch Beziehungen zu terroristischen Gruppen und gewalttätigen Extremistengruppen. Al-Dabbashi ist gegenwärtig im Raum Zawiya aktiv, nachdem es im Oktober 2017 im Küstengebiet zu gewaltsamen Zusammenstößen mit anderen Milizen und rivalisierenden Schleuserbanden gekommen war, bei denen über 30 Menschen, darunter auch Zivilpersonen, zu Tode kamen. Als Reaktion auf die Verdrängung aus dem Küstengebiet hat Ahmad al-Dabbashi am 4. Dezember 2017 öffentlich geschworen, unter Einsatz von Waffen und Gewalt nach Sabratha zurückzukehren. Es liegen umfassende Beweise dafür vor, dass Al-Dabbashis Miliz direkt an Menschenhandel und an der Schleusung von Migranten beteiligt war, und dass seine Miliz Aufbruchgebiete von Migranten, Lager, sichere Unterschlupferte und Boote kontrolliert. Es liegen Informationen vor, die den Schluss zulassen, dass Al-Dabbashi Migranten (einschließlich Minderjährige) zu Lande und zu Wasser unmenschlichen und manchmal sogar lebensgefährlichen Bedingungen ausgesetzt hat. Nach gewaltsamen Zusammenstößen zwischen Al-Dabbashis Miliz und anderen Milizen in Sabratha wurden Tausende Migranten (viele von ihnen mit ernsthaften gesundheitlichen Problemen) aufgefunden; die meisten von ihnen in Lagern der Märtyrer-Anas-al-Dabbashi-Brigade und der al-Ghul-Miliz. Der al-Dabbashi-Clan und die mit dem Clan in Verbindung stehende Anas-al-Dabbashi-Miliz haben langjährige Kontakte zum Islamischen Staat in Irak und der Levante (ISIL) und seinen Verbündeten. Mehrere operative Mitglieder von ISIL gehörten der Miliz an, so unter anderem Abdallah al-Dabbashi, der ISIL-„Kalif“ von Sabratha. Al-Dabbashi war angeblich auch an der Ermordung von Sami Khalifa al-Gharabli beteiligt, der im Juli 2017 vom Gemeinderat von Sabratha mit der Bekämpfung der Schleusung von Migranten betraut worden war. Die Aktivitäten von Al-Dabbashi tragen wesentlich zur zunehmenden Gewalt und Unsicherheit in Westlibyen bei und bedrohen den Frieden und die Stabilität in Libyen und den Nachbarländern.

24. **Name:** 1: MUS'AB 2: ABU-QARIN 3: k. A. 4: k. A.

Titel: k. A. **Funktion:** Anführer eines transnationalen Menschenhändlernetzes **Geburtsdatum:** 19. Januar 1983 **Geburtsort:** Sabratha, Libyen **gesicherter Aliasname:** k. A. **ungesicherter Aliasname:** a) ABU-AL QASSIM OMAR Musab Boukrin b) The Doctor c) Al-Grein **Staatsangehörigkeit:** libysch **Reisepass-Nr.:** a) 782633, ausgestellt am 31. Mai 2005 b) 540794, ausgestellt am 12. Jan. 2008 **nationale Kennziffer:** k. A. **Anschrift:** k. A. **benannt am:** 7. Juni 2018 **sonstige Angaben:** Benennung gemäß den Nummern 15 und 17 der Resolution 1970 (Reiseverbot, Einfrieren von Vermögenswerten)

Benennung gemäß Nummer 22 Buchstabe a der Resolution 1970 (2011), gemäß Nummer 4 Buchstabe a der Resolution 2174 (2014) sowie gemäß Nummer 11 Buchstabe a der Resolution 2213 (2015).

Weitere Angaben:

Mus'ab Abu-Qarin gilt als einer der Hauptakteure des Menschenhandels und der Migrantenschleusung in dem Gebiet von Sabratha, arbeitet jedoch auch von Zawiya und Garibulli aus. Sein transnationales Netz deckt Libyen, Zielorte in Europa, subsaharische Länder für die Rekrutierung von Migranten und arabische Länder für den Finanzsektor ab. Verlässliche Quellen haben sein abgestimmtes Vorgehen beim Menschenhandel und bei der Schleusung von Migranten mit Ermias Ghermay dokumentiert, der im Namen von Abu-Qarin um die „Versorgungskette im Osten“ betreibt. Es liegen Beweise dafür vor, dass Abu-Qarin Beziehungen zu anderen Akteuren des Menschenhandels, insbesondere zu Mohammed Kachlaf (Cousin und Anführer der al-Nasr-Brigade, ebenfalls für eine Aufnahme in die Liste vorgeschlagen) in Zawiya, pflegt. Ein ehemaliger Komplize von Abu-Qarin, der jetzt mit den libyschen Behörden zusammenarbeitet, behauptet, dass Abu-Qarin allein 2015 Reisen auf dem Seeweg für über 45 000 Personen organisiert hat und dabei Migranten (einschließlich Minderjähriger) Todesgefahr ausgesetzt hat. Abu-Qarin hat eine Überfahrt organisiert, bei der sich am 18. April 2015 in der Straße von Sizilien ein Schiffbruch ereignete, bei dem 800 Menschen ums Leben kamen. Es liegen Beweise, auch von der Sachverständigengruppe der Vereinten Nationen, dafür vor, dass er für das Festhalten von Migranten unter unmenschlichen Bedingungen verantwortlich ist, unter anderem in Tripolis nahe dem al-Wadi-Bezirk und in Seebädern nahe Sabratha. Abu-Qarin hat Berichten zufolge dem al-Dabbashi-Klan in Sabratha nahegestanden, bis es wegen einer „Schutzsteuer“ zu einer Auseinandersetzung kam. Quellen zufolge hat Abu-Qarin Personen, die gewalttätigen Extremisten im Gebiet um Sabratha nahe stehen, als Gegenleistung für die Genehmigung bezahlt, Migranten im Namen gewaltbereiter Extremistenkreise zu schleusen, die finanziell von der illegalen Einwanderung profitieren. Abu-Qarin ist mit einem Schleusernetz verbunden, das aus bewaffneten Salafistengruppen in Tripolis, Sebha und Kufra besteht.

25. **Name:** 1: Mohammed 2: Kachlaf 3: k. A. 4: k. A.

Titel: k. A. **Funktion:** Befehlshaber der Brigade Shuhada al-Nasr, Leiter der Raffinerie-Wachmannschaft der Zawiya-Erdölraffinerie **Geburtsdatum:** k. A. **Geburtsort:** Zawiya, Libyen **gesicherter Aliasname:** k. A. **ungesicherter Aliasname:** a) Kashlaf b) Koshlaf c) Keslaf d) al-Qasab **Staatsangehörigkeit:** libysch **Reisepass-Nr.:** k. A. **nationale Kennziffer:** k. A. **Anschrift:** Zawiya, Libyen **benannt am:** 7. Juni 2018 **sonstige Angaben:** Benennung gemäß den Nummern 15 und 17 der Resolution 1970 (Reiseverbot, Einfrieren von Vermögenswerten)

Benennung gemäß Nummer 22 Buchstabe a der Resolution 1970 (2011), gemäß Nummer 4 Buchstabe a der Resolution 2174 (2014) sowie gemäß Nummer 11 Buchstabe a der Resolution 2213 (2015).

Weitere Angaben:

Mohammed Kachlaf ist Anführer der Brigade Shuhada al Nasr in Zawiya, Westlibyen. Sein Miliz kontrolliert die Zawiya-Raffinerie, eine zentrale Drehscheibe für die Schleusung von Migranten. Kachlaf kontrolliert auch Auffanglager, einschließlich des Nasr-Auffanglagers, das nominell unter der Kontrolle der Abteilung zur Bekämpfung illegaler Migration (DCIM - Department for Combating Illegal Migration) steht. Wie durch verschiedene Quellen dokumentiert wird, ist das Netz von Kachlaf eines der führenden Netze im Bereich der Migrantenschleusung und der Ausbeutung von Migranten in Libyen. Kachlaf hat intensive Verbindungen zum Kommandanten der lokalen Küstenwacheneinheit von Zawiya, al-Rahman al-Milad, dessen Einheit oftmals Migrantenboote rivalisierender Schleusernetze abfängt. Die Migranten werden dann in von der al-Nasr-Miliz kontrollierte Auffanglager gebracht, in denen sie Berichten zufolge unter lebensgefährlichen Bedingungen festgehalten werden. Die Sachverständigengruppe für Libyen hat Beweise dafür gesammelt, dass Migranten häufig geschlagen werden, und dass insbesondere Frauen aus subsaharischen Ländern und aus Marokko auf lokalen Märkten als „Sexsklavinnen“ verkauft werden. Die Sachverständigengruppe hat ebenfalls ermittelt, dass Kachlaf mit anderen bewaffneten Gruppierungen zusammenarbeitet und 2016 und 2017 an den wiederholt aufflammenden gewaltsamen Zusammenstößen beteiligt war.

26. **Name:** 1: Abd 2: Al-Rahman 3: al-Milad 4: k. A.

Titel: k. A. **Funktion:** Kommandant der Küstenwache in Zawiya **Geburtsdatum:** etwa (29 Jahre alt) **Geburtsort:** Tripolis, Libyen **gesicherter Aliasname:** k. A. **ungesicherter Aliasname:** a) Rahman Salim Milad b) al-Bija **Staatsangehörigkeit:** libysch **Reisepass-Nr.:** k. A. **ationale Kennziffer:** k. A. **Anschrift:** Zawiya, Libyen **benannt am:** 7. Juni 2018 **sonstige Angaben:** Benennung gemäß den Nummern 15 und 17 der Resolution 1970 (Reiseverbot, Einfrieren von Vermögenswerten)

Benennung gemäß Nummer 22 Buchstabe a der Resolution 1970 (2011), gemäß Nummer 4 Buchstabe a der Resolution 2174 (2014) sowie gemäß Nummer 11 Buchstabe a der Resolution 2213 (2015).

Weitere Angaben:

Abd al Rahman al-Milad ist der Kommandant der regionale Einheit der Küstenwache in Zawiya, die regelmäßig mit Gewalt gegen Migranten und andere Menschenschleuser in Verbindung gebracht wird. Nach Angaben der Sachverständigengruppe der Vereinten Nationen ist Milad ebenso wie andere Angehörige der Küstenwache direkt daran beteiligt, Migrantenboote mit Feuerwaffen zu versenken. Al-Milad arbeitet mit anderen Migrantenschleusern wie beispielsweise Mohammed Kachlaf (ebenfalls für eine Aufnahme in die Liste vorgeschlagen) zusammen, die ihm Quellen zufolge Schutz gewähren, damit er illegalen Aktivitäten im Zusammenhang mit Menschenhandel und der Schleusung von Migranten nachgehen kann. Verschiedene Zeugen haben im Zuge strafrechtlicher Ermittlungsverfahren ausgesagt, dass sie auf dem Meer von bewaffneten Männern, die sich auf einem Schiff der Küstenwache mit Namen Tallil (das von al-Milad benutzt wird) befanden, aufgegriffen und in das al-Nasr-Auffanglager gebracht wurden, wo sie unter unmenschlichen Bedingungen festgehalten und geschlagen wurden.

- II. Die folgenden Personen werden in die Liste im Anhang II des Beschlusses (GASP) 2015/1333 aufgenommen:

21. **Name:** 1: Ermias 2: Ghermay 3: k. A. 4: k. A.

Titel: k. A. **Funktion:** Anführer eines transnationalen Menschenhändlernetzes **Geburtsdatum:** etwa (35 bis 45 Jahre alt) **Geburtsort:** (möglicherweise Asmara, Eritrea) **gesicherter Aliasname:** k. A. **ungesicherter Aliasname:** a) Ermies Ghermay b) Ermias Ghirmay **Staatsangehörigkeit:** eritreisch **Reisepass-Nr.:** k. A. **ationale Kennziffer:** k. A. **Anschrift:** (bekannte Anschrift: Tripolis, Tarig sure Nr. 51, wahrscheinlich 2015 nach Sabratha verzogen). **benannt am:** 7. Juni 2018 **sonstige Angaben:** Benennung gemäß den Nummern 15 und 17 der Resolution 1970 (Reiseverbot, Einfrieren von Vermögenswerten)

Benennung gemäß Nummer 22 Buchstabe a der Resolution 1970 (2011), gemäß Nummer 4 Buchstabe a der Resolution 2174 (2014) sowie gemäß Nummer 11 Buchstabe a der Resolution 2213 (2015).

Weitere Angaben:

Zu Ermias Ghermay liegen umfassend dokumentierte Angaben aus verlässlichen Quellen, darunter strafrechtliche Ermittlungsverfahren, vor, die ihn als einen der bedeutendsten subsaharischen Akteure auf dem Gebiet der illegalen Schleusung von Migranten in Libyen bezeichnen. Er ist Anführer eines transnationalen Netzes, das für Menschenhandel und die Schleusung von Zehntausenden von Migranten hauptsächlich vom Horn von Afrika an die libysche Küste und weiter in Zielländer in Europa und in die Vereinigten Staaten verantwortlich ist. Er verfügt über bewaffnete Kräfte, über Lagerhallen sowie über Auffanglager, in denen Berichten zufolge schwere Menschenrechtsverletzungen an Migranten verübt werden. Er arbeitet eng mit libyschen Schleusernetzen wie dem von Abu-Qarin zusammen; er gilt als die „Versorgungskette im Osten“ dieser Netze. Sein Netz reicht vom Sudan bis zur libyschen Küste und bis nach Europa (Italien, Frankreich, Deutschland, Niederlande, Schweden und Vereinigtes Königreich) sowie in die Vereinigten Staaten. Ghermay kontrolliert private Auffanglager längs der nordwestlichen Küste Libyens, in denen Migranten festgehalten werden und in denen es zu schweren

Misshandlungen von Migranten kam. Aus diesen Lagern werden die Migranten nach Sabratha oder Zawiya gebracht. In den letzten Jahren hat Ghermay zahllose gefährliche Reisen auf dem Seeweg organisiert, bei denen Migranten (einschließlich zahlreicher Minderjähriger) Todesgefahr ausgesetzt waren. Das Gericht von Palermo (Italien) hat 2015 im Zusammenhang mit der Schleusung Tausender Migranten unter unmenschlichen Umständen und auch wegen des Schiffbruchs vom 13. Oktober 2013 vor Lampedusa, Haftbefehl gegen Ermias Ghermay erlassen.

22. **Name:** 1: Fitiwi 2: Abdelrazak 3: k. A. 4: k. A.

Titel: k. A. **Funktion:** Anführer eines transnationalen Menschenhändlernetzes **Geburtsdatum:** etwa (30 bis 35 Jahre alt) **Geburtsort:** Massaua, Eritrea **gesicherter Aliasname:** k. A. **ungesicherter Aliasname:** Fitwi Esmail Abdelrazak **Staatsangehörigkeit:** eritreisch **Reisepass-Nr.:** k. A. **nationale Kennziffer:** k. A. **Anschrift:** k. A. **benannt am:** 7. Juni 2018 **sonstige Angaben:** Benennung gemäß den Nummern 15 und 17 der Resolution 1970 (Reiseverbot, Einfrieren von Vermögenswerten)

Benennung gemäß Nummer 22 Buchstabe a der Resolution 1970 (2011), gemäß Nummer 4 Buchstabe a der Resolution 2174 (2014) sowie gemäß Nummer 11 Buchstabe a der Resolution 2213 (2015).

Weitere Angaben:

Fitiwi Abdelrazak ist Anführer eines transnationalen Netzes, das für Menschenhandel und die Schleusung von Zehntausenden von Migranten hauptsächlich vom Horn von Afrika an die libysche Küste und weiter in Zielländer in Europa und in die Vereinigten Staaten verantwortlich ist. Er wurde in offenen Informationsquellen und im Zuge mehrerer strafrechtlicher Ermittlungsverfahren als einer der wichtigsten Akteure ausgewiesen, die für die Ausbeutung und den Missbrauch zahlreicher Migranten in Libyen verantwortlich sind. Abdelrazak verfügt über weitreichende Kontakte zu libyschen Schleusernetzen und hat durch die Schleusung von Migranten immense Reichtümer angehäuft. Er verfügt über bewaffnete Kräfte, über Lagerhallen sowie über Auffanglager, in denen schwere Menschenrechtsverletzungen verübt werden. Sein Netz besteht aus Zellen, die vom Sudan über Libyen bis nach Italien und weiter in Zielländer von Migranten reichen. Die Migranten in seinen Lagern werden auch von anderen Parteien, beispielsweise von anderen lokalen Gewahrsamseinrichtungen, gekauft. Aus diesen Lagern werden die Migranten an die libysche Küste gebracht. Abdelrazak hat zahllose gefährliche Reisen auf dem Seeweg organisiert, bei denen Migranten (einschließlich Minderjähriger) Todesgefahr ausgesetzt waren. Abdelrazak wird mit mindestens zwei Fällen von Schiffbruch mit Todesfolge, die sich zwischen April und Juli 2014 ereigneten, in Verbindung gebracht.

23. **Name:** 1: Ahmad 2: Oumar 3: al-Dabbashi 4: k. A.

Titel: k. A. **Funktion:** Befehlshaber der Anas-al-Dabbashi-Miliz, Leiter eines transnationalen Menschenhändlernetzes **Geburtsdatum:** etwa (30 Jahre alt) **Geburtsort:** (möglicherweise Sabratha, Nachbarschaft Talil) **gesicherter Aliasname:** k. A. **ungesicherter Aliasname:** a) Al-Dabachi b) Al Ammu c) The Uncle d) Al-Ahwal **Staatsangehörigkeit:** libysch **Reisepass-Nr.:** k. A. **nationale Kennziffer:** k. A. **Anschrift:** a) Garabulli, Libyen b) Zawiya, Libyen **benannt am:** 7. Juni 2018 **sonstige Angaben:** Benennung gemäß den Nummern 15 und 17 der Resolution 1970 (Reiseverbot, Einfrieren von Vermögenswerten)

Benennung gemäß Nummer 22 Buchstabe a der Resolution 1970 (2011), gemäß Nummer 4 Buchstabe a der Resolution 2174 (2014) sowie gemäß Nummer 11 Buchstabe a der Resolution 2213 (2015).

Weitere Angaben:

Ahmad al-Dabbashi ist der Befehlshaber der Anas-al-Dabbashi-Miliz, die vormals in dem Küstengebiet zwischen Sabratha und Melita tätig war. Al-Dabbashi ist ein führender Kopf bei illegalen Aktivitäten, die mit der Schleusung von Migranten in Zusammenhang stehen. Der al-Dabbashi-Clan und die al-Dabbashi-Miliz unterhalten auch Beziehungen zu terroristischen Gruppen und gewalttätigen Extremistengruppen. Al-Dabbashi ist gegenwärtig im Raum Zawiya aktiv, nachdem es im Oktober 2017 im Küstengebiet zu gewaltsamen Zusammenstößen mit anderen Milizen und rivalisierenden Schleuserbanden gekommen war, bei denen über 30 Menschen, darunter auch Zivilpersonen, zu Tode kamen. Als Reaktion auf die Verdrängung aus dem Küstengebiet hat Ahmad al-Dabbashi am 4. Dezember 2017 öffentlich geschworen, unter Einsatz von Waffen und Gewalt nach Sabratha zurückzukehren. Es liegen umfassende Beweise dafür vor, dass Al-Dabbashis Miliz direkt an Menschenhandel und an der Schleusung von Migranten beteiligt war, und dass seine Miliz Aufbruchgebiete von Migranten, Lager, sichere Unterschlupferte und Boote kontrolliert. Es liegen Informationen vor, die den Schluss zulassen, dass Al-Dabbashi Migranten (einschließlich Minderjährige) zu Lande und zu Wasser unmenschlichen und manchmal sogar lebensgefährlichen Bedingungen ausgesetzt hat. Nach gewaltsamen Zusammenstößen zwischen Al-Dabbashis Miliz und anderen Milizen in Sabratha wurden Tausende Migranten (viele von ihnen mit ernsthaften gesundheitlichen Problemen) aufgefunden; die meisten von ihnen in Lagern der Märtyrer-Anas-al-Dabbashi-Brigade und der al-Ghul-Miliz. Der al-Dabbashi-Clan und die mit dem Clan in Verbindung stehende Anas-al-Dabbashi-Miliz haben langjährige Kontakte zum Islamischen Staat in Irak und der Levante (ISIL) und seinen Verbündeten. Mehrere operative Mitglieder von ISIL gehörten der Miliz an, so unter anderem Abdallah al-Dabbashi, der ISIL-„Kalif“ von Sabratha. Al-Dabbashi war angeblich auch an der Ermordung von Sami Khalifa al-Gharabli beteiligt, der im Juli 2017 vom Gemeinderat von Sabratha mit der Bekämpfung der Schleusung von Migranten betraut worden war. Die Aktivitäten von Al-Dabbashi tragen wesentlich zur zunehmenden Gewalt und Unsicherheit in Westlibyen bei und bedrohen den Frieden und die Stabilität in Libyen und den Nachbarländern.

24. **Name:** 1: MUS'AB 2: ABU-QARIN 3: k. A. 4: k. A.

Titel: k. A. **Funktion:** Anführer eines transnationalen Menschenhändlernetzes **Geburtsdatum:** 19. Januar 1983 **Geburtsort:** Sabratha, Libyen **gesicherter Aliasname:** k. A. **ungesicherter Aliasname:** a) ABU-AL QASSIM OMAR Musab Boukrin b) The Doctor c) Al-Grein **Staatsangehörigkeit:** libysch **Reisepass-Nr.:** a) 782633, ausgestellt am 31. Mai 2005 b) 540794, ausgestellt am 12. Jan. 2008 **nationale Kennziffer:** k. A. **Anschrift:** k. A. **benannt am:** 7. Juni 2018 **sonstige Angaben:** Benennung gemäß den Nummern 15 und 17 der Resolution 1970 (Reiseverbot, Einfrieren von Vermögenswerten)

Benennung gemäß Nummer 22 Buchstabe a der Resolution 1970 (2011), gemäß Nummer 4 Buchstabe a der Resolution 2174 (2014) sowie gemäß Nummer 11 Buchstabe a der Resolution 2213 (2015).

Weitere Angaben:

Mus'ab Abu-Qarin gilt als einer der Hauptakteure des Menschenhandels und der Migrantenschleusung in dem Gebiet von Sabratha, arbeitet jedoch auch von Zawiya und Garibulli aus. Sein transnationales Netz deckt Libyen, Zielorte in Europa, subsaharische Länder für die Rekrutierung von Migranten und arabische Länder für den Finanzsektor ab. Verlässliche Quellen haben sein abgestimmtes Vorgehen beim Menschenhandel und bei der Schleusung von Migranten mit Ermias Ghermay dokumentiert, der im Namen von Abu-Qarin um die „Versorgungskette im Osten“ betreibt. Es liegen Beweise dafür vor, dass Abu-Qarin Beziehungen zu anderen Akteuren des Menschenhandels, insbesondere zu Mohammed Kachlaf (Cousin und Anführer der al-Nasr-Brigade, ebenfalls für eine Aufnahme in die Liste vorgeschlagen) in Zawiya, pflegt. Ein ehemaliger Komplize von Abu-Qarin, der jetzt mit den libyschen Behörden zusammenarbeitet, behauptet, dass Abu-Qarin allein 2015 Reisen auf dem Seeweg für über 45 000 Personen organisiert hat und dabei Migranten (einschließlich Minderjähriger) Todesgefahr ausgesetzt hat. Abu-Qarin hat eine Überfahrt organisiert, bei der sich am 18. April 2015 in der Straße von Sizilien ein Schiffbruch ereignete, bei dem 800 Menschen ums Leben kamen. Es liegen Beweise, auch von der Sachverständigengruppe der Vereinten Nationen, dafür vor, dass er für das Festhalten von Migranten unter unmenschlichen Bedingungen verantwortlich ist, unter anderem in Tripolis nahe dem al-Wadi-Bezirk und in Seebädern nahe Sabratha. Abu-Qarin hat Berichten zufolge dem al-Dabbashi-Klan in Sabratha nahegestanden, bis es wegen einer „Schutzsteuer“ zu einer Auseinandersetzung kam. Quellen zufolge hat Abu-Qarin Personen, die gewalttätigen Extremisten im Gebiet um Sabratha nahe stehen, als Gegenleistung für die Genehmigung bezahlt, Migranten im Namen gewaltbereiter Extremistenkreise zu schleusen, die finanziell von der illegalen Einwanderung profitieren. Abu-Qarin ist mit einem Schleusernetz verbunden, das aus bewaffneten Salafistengruppen in Tripolis, Sebha und Kufra besteht.

25. **Name:** 1: Mohammed 2: Kachlaf 3: k. A. 4: k. A.

Titel: k. A. **Funktion:** Befehlshaber der Brigade Shuhada al-Nasr, Leiter der Raffinerie-Wachmannschaft der Zawiya-Erdölraffinerie **Geburtsdatum:** k. A. **Geburtsort:** Zawiya, Libyen **gesicherter Aliasname:** k. A. **ungesicherter Aliasname:** a) Kashlaf b) Koshlaf c) Keslaf d) al-Qasab **Staatsangehörigkeit:** libysch **Reisepass-Nr.:** k. A. **nationale Kennziffer:** k. A. **Anschrift:** Zawiya, Libyen **benannt am:** 7. Juni 2018 **sonstige Angaben:** Benennung gemäß den Nummern 15 und 17 der Resolution 1970 (Reiseverbot, Einfrieren von Vermögenswerten)

Benennung gemäß Nummer 22 Buchstabe a der Resolution 1970 (2011), gemäß Nummer 4 Buchstabe a der Resolution 2174 (2014) sowie gemäß Nummer 11 Buchstabe a der Resolution 2213 (2015).

Weitere Angaben:

Mohammed Kachlaf ist Anführer der Brigade Shuhada al Nasr in Zawiya, Westlibyen. Sein Miliz kontrolliert die Zawiya-Raffinerie, eine zentrale Drehscheibe für die Schleusung von Migranten. Kachlaf kontrolliert auch Auffanglager, einschließlich des Nasr-Auffanglagers, das nominell unter der Kontrolle der Abteilung zur Bekämpfung illegaler Migration (DCIM - Department for Combating Illegal Migration) steht. Wie durch verschiedene Quellen dokumentiert wird, ist das Netz von Kachlaf eines der führenden Netze im Bereich der Migrantenschleusung und der Ausbeutung von Migranten in Libyen. Kachlaf hat intensive Verbindungen zum Kommandanten der lokalen Küstenwacheneinheit von Zawiya, al-Rahman al-Milad, dessen Einheit oftmals Migrantenboote rivalisierender Schleusernetze abfängt. Die Migranten werden dann in von der al-Nasr-Miliz kontrollierte Auffanglager gebracht, in denen sie Berichten zufolge unter lebensgefährlichen Bedingungen festgehalten werden. Die Sachverständigengruppe für Libyen hat Beweise dafür gesammelt, dass Migranten häufig geschlagen werden, und dass insbesondere Frauen aus subsaharischen Ländern und aus Marokko auf lokalen Märkten als „Sexsklavinnen“ verkauft werden. Die Sachverständigengruppe hat ebenfalls ermittelt, dass Kachlaf mit anderen bewaffneten Gruppierungen zusammenarbeitet und 2016 und 2017 an den wiederholt aufflammenden gewaltsamen Zusammenstößen beteiligten war.

26. **Name:** 1: Abd 2: Al-Rahman 3: al-Milad 4: k. A.

Titel: k. A. **Funktion:** Kommandant der Küstenwache in Zawiya **Geburtsdatum:** etwa (29 Jahre alt) **Geburtsort:** Tripolis, Libyen **gesicherter Aliasname:** k. A. **ungesicherter Aliasname:** a) Rahman Salim Milad b) al-Bija **Staatsangehörigkeit:** libysch **Reisepass-Nr.:** k. A. **nationale Kennziffer:** k. A. **Anschrift:** Zawiya, Libyen **benannt am:** 7. Juni 2018 **sonstige Angaben:** Benennung gemäß den Nummern 15 und 17 der Resolution 1970 (Reiseverbot, Einfrieren von Vermögenswerten)

Benennung gemäß Nummer 22 Buchstabe a der Resolution 1970 (2011), gemäß Nummer 4 Buchstabe a der Resolution 2174 (2014) sowie gemäß Nummer 11 Buchstabe a der Resolution 2213 (2015).

Weitere Angaben:

Abd al Rahman al-Milad ist der Kommandant der regionale Einheit der Küstenwache in Zawiya, die regelmäßig mit Gewalt gegen Migranten und andere Menschenhändler in Verbindung gebracht wird. Nach Angaben der Sachverständigengruppe der Vereinten Nationen ist Milad ebenso wie andere Angehörige der Küstenwache direkt daran beteiligt, Migrantenbooten mit Feuerwaffen zu versenken. Al-Milad arbeitet mit anderen Migrantenhändlern wie beispielsweise Mohammed Kachlaf (ebenfalls für eine Aufnahme in die Liste vorgeschlagen) zusammen, die ihm Quellen zufolge Schutz gewähren, damit er illegalen Aktivitäten im Zusammenhang mit Menschenhandel und der Schleusung von Migranten nachgehen kann. Verschiedene Zeugen haben im Zuge strafrechtlicher Ermittlungsverfahren ausgesagt, dass sie auf dem Meer von bewaffneten Männern, die sich auf einem Schiff der Küstenwache mit Namen Tallil (das von al-Milad benutzt wird) befanden, aufgegriffen und in das al-Nasr-Auffanglager gebracht wurden, wo sie unter unmenschlichen Bedingungen festgehalten und geschlagen wurden.

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2018/873 DER KOMMISSION**vom 13. Juni 2018****über den Ausschluss bestimmter von den Mitgliedstaaten zulasten des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) getätigter Ausgaben von der Finanzierung durch die Europäische Union***(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2018) 3826)***(Nur der bulgarische, dänische, deutsche, englische, finnische, französische, griechische, italienische, polnische, rumänische, schwedische, spanische, tschechische und ungarische Text sind verbindlich)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 52,

nach Anhörung des Ausschusses für die Agrarfonds,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 31 der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 des Rates ⁽²⁾ und ab dem 1. Januar 2015 gemäß Artikel 52 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 nimmt die Kommission die notwendigen Überprüfungen vor, teilt den Mitgliedstaaten die Ergebnisse ihrer Überprüfungen mit, nimmt die Bemerkungen der Mitgliedstaaten zur Kenntnis, führt bilaterale Gespräche, um zu einem Einvernehmen mit den betreffenden Mitgliedstaaten zu gelangen, und teilt ihnen schließlich förmlich ihre Schlussfolgerungen mit.
- (2) Die Mitgliedstaaten hatten die Möglichkeit, die Eröffnung eines Schlichtungsverfahrens zu beantragen. Einige Mitgliedstaaten haben von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, und die nach Abschluss des Verfahrens erstellten Berichte sind von der Kommission geprüft worden.
- (3) Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 dürfen nur die Agrarausgaben finanziert werden, die in Übereinstimmung mit den Vorschriften der Europäischen Union getätigt wurden.
- (4) Die vorgenommenen Überprüfungen, die bilateralen Gespräche und die Schlichtungsverfahren haben ergeben, dass ein Teil der von den Mitgliedstaaten gemeldeten Ausgaben diese Voraussetzung nicht erfüllt und daher nicht aus dem EGFL und dem ELER finanziert werden kann.
- (5) Die Beträge, die nicht zulasten des EGFL und des ELER anerkannt werden, sind anzugeben. Dabei sind die Ausgaben, die mehr als 24 Monate vor dem Zeitpunkt getätigt wurden, zu dem die Kommission den Mitgliedstaaten die Ergebnisse ihrer Überprüfungen schriftlich mitgeteilt hat, unberücksichtigt geblieben.
- (6) Bei den Beträgen, die durch diesen Beschluss von der Unionsfinanzierung ausgeschlossen werden, sollten auch etwaige Kürzungen oder Aussetzungen gemäß Artikel 41 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 berücksichtigt werden, da solche Kürzungen oder Aussetzungen vorläufiger Art sind und die Beschlüsse nach den Artikeln 51 und 52 der genannten Verordnung unberührt lassen.
- (7) Für die in diesen Beschluss einbezogenen Fälle hat die Kommission den Mitgliedstaaten die Beträge, die wegen Nichtübereinstimmung mit den Rechtsvorschriften der Europäischen Union von der Finanzierung ausgeschlossen werden, im Rahmen eines zusammenfassenden Berichts zur Kenntnis gebracht ⁽³⁾.
- (8) Dieser Beschluss greift den finanziellen Schlussfolgerungen nicht vor, die die Kommission gegebenenfalls aufgrund der Urteile des Gerichtshofs der Europäischen Union in Rechtssachen ziehen wird, die am 30. April 2018 noch anhängig waren —

⁽¹⁾ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549.

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 des Rates vom 21. Juni 2005 über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 209 vom 11.8.2005, S. 1).

⁽³⁾ Ares(2018) 2487854.

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Anhang aufgeführten, von den zugelassenen Zahlstellen der Mitgliedstaaten zulasten des EGFL oder des ELER gemeldeten Ausgaben werden von der Finanzierung durch die Union ausgeschlossen.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Republik Bulgarien, die Tschechische Republik, das Königreich Dänemark, die Bundesrepublik Deutschland, die Hellenische Republik, das Königreich Spanien, die Französische Republik, die Italienische Republik, Ungarn, die Republik Österreich, die Republik Polen, Rumänien, die Republik Finnland, das Königreich Schweden und das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland gerichtet.

Brüssel, den 13. Juni 2018

Für die Kommission
Phil HOGAN
Mitglied der Kommission

Beschluss: 57

Haushaltsposten: 6701

Mitgliedstaat	Maßnahme	HJ	Grund	Art	Berichtigung (%)	Währung	Betrag	Abzüge	Finanzielle Auswirkungen
AT	Wein – Umstrukturierung	2015	Vor-Ort-Kontrollen nicht in ausreichender Zahl und nicht von ausreichender Qualität	PAUSCHAL	5,00 %	EUR	- 163 750,83	0,00	- 163 750,83
	Wein – Umstrukturierung	2016	Vor-Ort-Kontrollen nicht in ausreichender Zahl und nicht von ausreichender Qualität	PAUSCHAL	5,00 %	EUR	- 158 745,93	0,00	- 158 745,93
	Wein – Umstrukturierung	2017	Vor-Ort-Kontrollen nicht in ausreichender Zahl und nicht von ausreichender Qualität	PAUSCHAL	5,00 %	EUR	- 151 661,23	0,00	- 151 661,23
					AT insgesamt:	EUR	- 474 157,99	0,00	- 474 157,99
Mitgliedstaat	Maßnahme	HJ	Grund	Art	Berichtigung (%)	Währung	Betrag	Abzüge	Finanzielle Auswirkungen
BG	Fakultative gekoppelte Stützung	2016	Keine Kontrollen bezüglich der Tiere im Rahmen der Auswahlkontrolle	PAUSCHAL	5,00 %	EUR	- 8 878,53	0,00	- 8 878,53
	Sonstige Direktbeihilfen – Artikel 68 bis 72 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009	2014	Keine Kontrollen bezüglich der Richtigkeit der Einträge in der Datenbank für Kennzeichnung und Registrierung	PAUSCHAL	5,00 %	EUR	- 1 000 881,00	- 26 225,92	- 974 655,08
	Sonstige Direktbeihilfen – Artikel 68 bis 72 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009	2015	Keine Kontrollen bezüglich der Richtigkeit der Einträge in der Datenbank für Kennzeichnung und Registrierung	PAUSCHAL	5,00 %	EUR	- 1 658 872,48	- 26 398,57	- 1 632 473,91
	Bescheinigungen	2016	CEB/2017/005/BG – Zufallsfehler in der EGFL-Grundgesamtheit	PUNKTUELL		EUR	- 59 733,94	0,00	- 59 733,94

Mitgliedstaat	Maßnahme	HJ	Grund	Art	Berichtigung (%)	Währung	Betrag	Abzüge	Finanzielle Auswirkungen
	Sonstige Direktbeihilfen – Artikel 68 bis 72 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009	2014	Mängel bei Kontrollen von Tieren, denen beide Ohrmarken fehlen (im Rahmen der Vor-Ort-Kontrollen als förderfähig anerkannt) und Mängel bei der Kontrolle von Tieren ohne Tierpässe (im Rahmen der Vor-Ort-Kontrollen als förderfähig anerkannt)	PUNKTUELL		EUR	– 466 343,56	– 1 387,61	– 464 955,95
	Sonstige Direktbeihilfen – Artikel 68 bis 72 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009	2015	Mängel bei Kontrollen von Tieren, denen beide Ohrmarken fehlen (im Rahmen der Vor-Ort-Kontrollen als förderfähig anerkannt) und Mängel bei der Kontrolle von Tieren ohne Tierpässe (im Rahmen der Vor-Ort-Kontrollen als förderfähig anerkannt)	PUNKTUELL		EUR	– 463 399,04	– 914,68	– 462 484,36
					BG insgesamt:	EUR	– 3 658 108,55	– 54 926,78	– 3 603 181,77
CZ	Cross-Compliance	2015	Antragsjahr 2014 – Bewertung von Verstößen – Milde bei der Anwendung der Sanktionsregelung	PUNKTUELL		EUR	– 601 669,00	0,00	– 601 669,00
	Bescheinigungen	2016	Antragsjahr 2015 – Bewertung von Verstößen – Milde bei der Anwendung der Sanktionsregelung	PUNKTUELL		EUR	– 1 129 089,00	0,00	– 1 129 089,00
	Bescheinigungen	2017	Antragsjahr 2016 – Bewertung von Verstößen – Milde bei der Anwendung der Sanktionsregelung	PUNKTUELL		EUR	– 1 260 230,28	0,00	– 1 260 230,28
					CZ insgesamt:	EUR	– 2 990 988,28	0,00	– 2 990 988,28

Mitgliedstaat	Maßnahme	HJ	Grund	Art	Berichtigung (%)	Währung	Betrag	Abzüge	Finanzielle Auswirkungen
DE	Wein – Umstrukturierung	2016	Mängel bei einer Schlüsselkontrolle	PAUSCHAL	2,00 %	EUR	– 275 528,54	0,00	– 275 528,54
	Wein – Umstrukturierung	2012	Mängel bei einer Schlüsselkontrolle – Durchführung von Vor-Ort-Kontrollen sämtlicher Zahlungsanträge in ausreichender Zahl	PAUSCHAL	2,00 %	EUR	– 5,70	0,00	– 5,70
	Wein – Umstrukturierung	2013	Mängel bei einer Schlüsselkontrolle – Durchführung von Vor-Ort-Kontrollen sämtlicher Zahlungsanträge in ausreichender Zahl	PAUSCHAL	2,00 %	EUR	– 6 559,77	0,00	– 6 559,77
	Wein – Umstrukturierung	2014	Mängel bei einer Schlüsselkontrolle – Durchführung von Vor-Ort-Kontrollen sämtlicher Zahlungsanträge in ausreichender Zahl	PAUSCHAL	2,00 %	EUR	– 233 087,97	0,00	– 233 087,97
	Wein – Umstrukturierung	2015	Mängel bei einer Schlüsselkontrolle – Durchführung von Vor-Ort-Kontrollen sämtlicher Zahlungsanträge in ausreichender Zahl	PAUSCHAL	2,00 %	EUR	– 280 889,36	0,00	– 280 889,36
	Bescheinigungen	2016	Finanzielle Fehler in den EGFL- und ELER-Grundgesamtheiten	PUNKTUELL		EUR	– 472,23	0,00	– 472,23
					DE insgesamt:	EUR	– 796 543,57	0,00	– 796 543,57
Mitgliedstaat	Maßnahme	HJ	Grund	Art	Berichtigung (%)	Währung	Betrag	Abzüge	Finanzielle Auswirkungen
DK	Bescheinigungen	2016	CEB/2017/024/DK – Fehler in den EGFL- und ELER-Grundgesamtheiten	PUNKTUELL		EUR	– 350 182,63	– 1 625,29	– 348 557,34
					DK insgesamt:	EUR	– 350 182,63	– 1 625,29	– 348 557,34

Mitgliedstaat	Maßnahme	HJ	Grund	Art	Berichtigung (%)	Währung	Betrag	Abzüge	Finanzielle Auswirkungen
ES	Bescheinigungen	2016	CEB/2016/038/ES – Bekannte Fehler im EGFL	PUNKTUELL		EUR	– 96 018,45	0,00	– 96 018,45
	Bescheinigungen	2016	VON DER BESCHEINIGENDEN STELLE FESTGESTELLTE FINANZIELLE FEHLER	PUNKTUELL		EUR	– 15 009,30	0,00	– 15 009,30
	Ansprüche	2016	Mängel bei den Verwaltungskontrollen der Zahlungsansprüche bei Einführung der Basisprämienregelung – Auswirkungen auf die Basisprämienregelung	PUNKTUELL		EUR	– 39 844,18	0,00	– 39 844,18
	Ansprüche	2017	Mängel bei den Verwaltungskontrollen der Zahlungsansprüche bei Einführung der Basisprämienregelung – Auswirkungen auf die Basisprämienregelung	PUNKTUELL		EUR	– 39 794,02	0,00	– 39 794,02
	Entkoppelte Direktbeihilfen	2016	Mängel bei den Verwaltungskontrollen der Zahlungsansprüche bei Einführung der Basisprämienregelung – Auswirkungen auf die Ökologisierungszahlungen	PUNKTUELL		EUR	– 20 601,48	0,00	– 20 601,48
	Entkoppelte Direktbeihilfen	2017	Mängel bei den Verwaltungskontrollen der Zahlungsansprüche bei Einführung der Basisprämienregelung – Auswirkungen auf die Ökologisierungszahlungen	PUNKTUELL		EUR	– 20 567,52	0,00	– 20 567,52
	Entkoppelte Direktbeihilfen	2016	Mängel bei den Verwaltungskontrollen der Zahlungsansprüche bei Einführung der Basisprämienregelung – Auswirkungen auf die Zahlungen für Junglandwirte	PUNKTUELL		EUR	– 4 268,40	0,00	– 4 268,40
	Entkoppelte Direktbeihilfen	2017	Mängel bei den Verwaltungskontrollen der Zahlungsansprüche bei Einführung der Basisprämienregelung – Auswirkungen auf die Zahlungen für Junglandwirte	PUNKTUELL		EUR	– 4 268,40	0,00	– 4 268,40
					ES insgesamt:	EUR	– 240 371,75	0,00	– 240 371,75

Mitgliedstaat	Maßnahme	HJ	Grund	Art	Berichtigung (%)	Währung	Betrag	Abzüge	Finanzielle Auswirkungen
FR	Obst und Gemüse – operationelle Programme, einschl. Rücknahmen	2015	Verwaltungskontrollen vor Bewilligung der Zahlung bezüglich der Elemente zur Bestimmung der zu zahlenden Beihilfe – WVE	PUNKTUELL		EUR	– 409 462,15	0,00	– 409 462,15
	Andere Direktbeihilfen – POSEI	2013	Tierprämien – Mängel bei den Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrollen Haushaltsjahr 2013	PUNKTUELL		EUR	– 320 094,98	– 640,29	– 319 454,69
	Andere Direktbeihilfen – POSEI (ab 2014)	2014	Tierprämien – Mängel bei den Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrollen Haushaltsjahr 2014	PUNKTUELL		EUR	– 323 719,64	– 1,50	– 323 718,14
	Andere Direktbeihilfen – POSEI (ab 2014)	2015	Tierprämien – Mängel bei den Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrollen Haushaltsjahr 2015	PUNKTUELL		EUR	– 314 303,95	– 2,18	– 314 301,77
	Andere Direktbeihilfen – POSEI (ab 2014)	2016	Tierprämien – Mängel bei den Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrollen Haushaltsjahr 2016	PUNKTUELL		EUR	– 304 428,93	0,00	– 304 428,93
	Obst und Gemüse – operationelle Programme, einschl. Rücknahmen	2016	Kontrolle der Förderfähigkeit operationeller Programme – Zuverlässigkeit der Schätzungen; finanzielle Berichtigung vom 1.7.2016 bis 15.10.2016	PAUSCHAL	2,00 %	EUR	– 1 056 347,64	0,00	– 1 056 347,64
	Obst und Gemüse – operationelle Programme, einschl. Rücknahmen	2014	Kontrolle der Förderfähigkeit operationeller Programme – Zuverlässigkeit der Schätzungen; Nichtbeachtung der Anerkennungskriterien durch EOs – Warnschreiben und Sanktionen; finanzielle Berichtigung vom 10.3.2014 bis 30.6.2016	PAUSCHAL	5,00 %	EUR	– 4 055 381,53	0,00	– 4 055 381,53

Mitgliedstaat	Maßnahme	HJ	Grund	Art	Berichtigung (%)	Währung	Betrag	Abzüge	Finanzielle Auswirkungen
	Obst und Gemüse – operationelle Programme, einschl. Rücknahmen	2015	Kontrolle der Förderfähigkeit operationeller Programme – Zuverlässigkeit der Schätzungen; Nichtbeachtung der Anerkennungskriterien durch EOs – Warnschreiben und Sanktionen; finanzielle Berichtigung vom 10.3.2014 bis 30.6.2016	PAUSCHAL	5,00 %	EUR	– 5 477 578,32	– 20 473,11	– 5 457 105,21
	Obst und Gemüse – operationelle Programme, einschl. Rücknahmen	2016	Kontrolle der Förderfähigkeit operationeller Programme – Zuverlässigkeit der Schätzungen; Nichtbeachtung der Anerkennungskriterien durch EOs – Warnschreiben und Sanktionen; finanzielle Berichtigung vom 10.3.2014 bis 30.6.2016	PAUSCHAL	5,00 %	EUR	– 2 274 528,33	0,00	– 2 274 528,33
	Obst und Gemüse – operationelle Programme, einschl. Rücknahmen	2017	Kontrolle der Förderfähigkeit operationeller Programme – Zuverlässigkeit der Schätzungen – Haushaltsjahr 2017 bis 30.6.2017 (vorläufig)	PAUSCHAL	2,00 %	EUR	– 1 040 251,20	0,00	– 1 040 251,20
	POSEI (ab 2007)	2013	Fehler bei der Anerkennung von Erzeugerorganisationen	PUNKTUELL		EUR	– 680 081,66	0,00	– 680 081,66
	POSEI (ab 2014)	2014	Fehler bei der Anerkennung von Erzeugerorganisationen	PUNKTUELL		EUR	– 1 149 556,00	0,00	– 1 149 556,00
	POSEI (ab 2014)	2015	Fehler bei der Anerkennung von Erzeugerorganisationen	PUNKTUELL		EUR	– 542 082,76	0,00	– 542 082,76
	POSEI (ab 2014)	2016	Fehler bei der Anerkennung von Erzeugerorganisationen	PUNKTUELL		EUR	– 537 217,02	0,00	– 537 217,02
	Andere Direktbeihilfen – POSEI	2013	Unstimmigkeiten bei der Erfassung bestimmter Partien Bananen Haushaltsjahr 2013	PAUSCHAL	5,00 %	EUR	– 646 575,60	– 11 309,16	– 635 266,44
	Andere Direktbeihilfen – POSEI (ab 2014)	2014	Unstimmigkeiten bei der Erfassung bestimmter Partien Bananen Haushaltsjahr 2014	PAUSCHAL	5,00 %	EUR	– 464 167,98	– 905,52	– 463 262,46

Mitgliedstaat	Maßnahme	HJ	Grund	Art	Berichtigung (%)	Währung	Betrag	Abzüge	Finanzielle Auswirkungen
	Andere Direktbeihilfen – POSEI (ab 2014)	2015	Unstimmigkeiten bei der Erfassung bestimmter Partien Bananen Haushaltsjahr 2015	PAUSCHAL	5,00 %	EUR	– 410 793,72	– 11,23	– 410 782,49
	Andere Direktbeihilfen – POSEI (ab 2014)	2016	Unstimmigkeiten bei der Erfassung bestimmter Partien Bananen Haushaltsjahr 2016	PAUSCHAL	5,00 %	EUR	– 423 898,10	0,00	– 423 898,10
	Bescheinigungen	2014	Mangelnde Sorgfalt bei der Wiedereinziehung	PUNKTUELL		EUR	– 111 077,56	0,00	– 111 077,56
	Andere Direktbeihilfen – POSEI	2012	Beförderung von Zuckerrohr	PUNKTUELL		EUR	– 71 021,04	– 1 420,42	– 69 600,62
	Andere Direktbeihilfen – POSEI	2013	Beförderung von Zuckerrohr – Mängel bei Verwaltungskontrollen	PAUSCHAL	5,00 %	EUR	– 10 103,99	– 202,08	– 9 901,91
	Andere Direktbeihilfen – POSEI (ab 2014)	2014	Beförderung von Zuckerrohr – Mängel bei Verwaltungskontrollen	PAUSCHAL	5,00 %	EUR	– 7 764,37	0,00	– 7 764,37
	Andere Direktbeihilfen – POSEI (ab 2014)	2015	Beförderung von Zuckerrohr – Mängel bei Verwaltungskontrollen	PAUSCHAL	5,00 %	EUR	– 8 881,29	0,00	– 8 881,29
	POSEI (ab 2007)	2013	Mehrwertsteuer	PUNKTUELL		EUR	– 1 983,23	0,00	– 1 983,23
	POSEI (ab 2007)	2013	Mängel bei Verwaltungskontrollen – Diversifizierung der lokalen Erzeugung und der Zuchttiere	PAUSCHAL	5,00 %	EUR	– 17 516,82	0,00	– 17 516,82
	POSEI (ab 2014)	2014	Mängel bei Verwaltungskontrollen – Diversifizierung der lokalen Erzeugung und der Zuchttiere	PAUSCHAL	5,00 %	EUR	– 25 163,93	0,00	– 25 163,93
	POSEI (ab 2014)	2015	Mängel bei Verwaltungskontrollen – Diversifizierung der lokalen Erzeugung und der Zuchttiere	PAUSCHAL	5,00 %	EUR	– 64 934,16	0,00	– 64 934,16
	POSEI (ab 2014)	2016	Mängel bei Verwaltungskontrollen – Diversifizierung der lokalen Erzeugung und der Zuchttiere	PAUSCHAL	5,00 %	EUR	– 83 420,37	0,00	– 83 420,37
					FR insgesamt:	EUR	– 20 832 336,27	– 34 965,49	– 20 797 370,78

Mitgliedstaat	Maßnahme	HJ	Grund	Art	Berichtigung (%)	Währung	Betrag	Abzüge	Finanzielle Auswirkungen
GB	Entkoppelte Direktbeihilfen	2016	Kontrollen von Ökologierungsmaßnahmen – Antragsjahr 2015 (Verpflichtungen für Anbaudiversifizierung und ÖVF nicht erfüllt)	PAUSCHAL	10,00 %	EUR	– 3 642 517,27	0,00	– 3 642 517,27
	Entkoppelte Direktbeihilfen	2017	Kontrollen von Ökologierungsmaßnahmen – Antragsjahr 2015 (Verpflichtungen für Anbaudiversifizierung und ÖVF nicht erfüllt)	PAUSCHAL	10,00 %	EUR	– 44 305,87	0,00	– 44 305,87
	Entkoppelte Direktbeihilfen	2016	Kontrollen von Ökologierungsmaßnahmen – Antragsjahr 2015 (Verpflichtungen für ÖVF durch brachliegende Flächen teilweise erfüllt)	PAUSCHAL	7,00 %	EUR	– 3 200 543,02	0,00	– 3 200 543,02
	Entkoppelte Direktbeihilfen	2017	Kontrollen von Ökologierungsmaßnahmen – Antragsjahr 2015 (Verpflichtungen für ÖVF durch brachliegende Flächen teilweise erfüllt)	PAUSCHAL	7,00 %	EUR	– 38 929,90	0,00	– 38 929,90
	Entkoppelte Direktbeihilfen	2017	Kontrollen von Ökologierungsmaßnahmen – Antragsjahr 2016 (Verpflichtungen für Anbaudiversifizierung und ÖVF nicht erfüllt)	PAUSCHAL	10,00 %	EUR	– 3 621 231,69	0,00	– 3 621 231,69
	Entkoppelte Direktbeihilfen	2017	Kontrollen von Ökologierungsmaßnahmen – Antragsjahr 2016 (Verpflichtungen für ÖVF durch brachliegende Flächen teilweise erfüllt)	PAUSCHAL	7,00 %	EUR	– 3 136 712,96	0,00	– 3 136 712,96
	Obst und Gemüse — operationelle Programme	2013	Mängel bei Schlüsselkontrollen	PAUSCHAL	5,00 %	EUR	– 109 370,05	0,00	– 109 370,05

Mitgliedstaat	Maßnahme	HJ	Grund	Art	Berichtigung (%)	Währung	Betrag	Abzüge	Finanzielle Auswirkungen
	Obst und Gemüse – operationelle Programme, einschl. Rücknahmen	2014	Mängel bei Schlüsselkontrollen (ab 2014)	PAUSCHAL	5,00 %	EUR	- 1 623 796,79	0,00	- 1 623 796,79
	Obst und Gemüse – operationelle Programme, einschl. Rücknahmen	2015	Mängel bei Schlüsselkontrollen (ab 2014)	PAUSCHAL	5,00 %	EUR	- 1 064 381,85	0,00	- 1 064 381,85
	Entkoppelte Direktbeihilfen	2016	Mängel bei der beihilfefähigen Höchstfläche für gemeinschaftlich genutzte Flächen („Commons“) im LPIS – Antragsjahr 2015	PAUSCHAL	25,00 %	EUR	- 7 258 777,49	0,00	- 7 258 777,49
	Entkoppelte Direktbeihilfen	2017	Mängel bei der beihilfefähigen Höchstfläche für gemeinschaftlich genutzte Flächen („Commons“) im LPIS – Antragsjahr 2015	PAUSCHAL	25,00 %	EUR	- 89 509,95	0,00	- 89 509,95
	Entkoppelte Direktbeihilfen	2017	Mängel bei der beihilfefähigen Höchstfläche für gemeinschaftlich genutzte Flächen („Commons“) im LPIS – Antragsjahr 2016	PAUSCHAL	25,00 %	EUR	- 7 848 215,53	0,00	- 7 848 215,53
					GB insgesamt:	EUR	- 31 678 292,37	0,00	- 31 678 292,37
GR	Bescheinigungen	2015	EGFL Nicht-IVKS – im Rahmen vertiefter Prüfungen überprüfte Stichprobe (punktuelle finanzielle Berichtigung)	PUNKTUELL		EUR	- 6 894,50	0,00	- 6 894,50
	Cross-Compliance	2010	Einforderung des Betrags der sich überschneidenden Berichtigungen	PAUSCHAL	2,00 %	EUR	0,00	16 407,60	- 16 407,60
	Absatzförderungsmaßnahmen	2011	falsches Auswahlverfahren der Durchführungsstellen	PAUSCHAL	5,00 %	EUR	- 5 463,44	- 85,96	- 5 377,48

Mitgliedstaat	Maßnahme	HJ	Grund	Art	Berichtigung (%)	Währung	Betrag	Abzüge	Finanzielle Auswirkungen
	Absatzförderungsmaßnahmen	2012	falsches Auswahlverfahren der Durchführungsstellen	PAUSCHAL	5,00 %	EUR	- 56 982,36	- 5 463,23	- 51 519,13
	Absatzförderungsmaßnahmen	2013	falsches Auswahlverfahren der Durchführungsstellen	PAUSCHAL	5,00 %	EUR	- 199 382,67	- 10 782,20	- 188 600,47
	Absatzförderungsmaßnahmen	2014	falsches Auswahlverfahren der Durchführungsstellen	PAUSCHAL	5,00 %	EUR	- 446 615,37	- 31 823,12	- 414 792,25
	Absatzförderungsmaßnahmen	2015	falsches Auswahlverfahren der Durchführungsstellen	PAUSCHAL	5,00 %	EUR	- 518 199,29	0,00	- 518 199,29
	Ansprüche	2008	Zuweisungen aus der nationalen Reserve für Kategorie „Investoren“	PAUSCHAL	10,00 %	EUR	- 2 222 531,71	- 1 111 265,86	- 1 111 265,85
	Ansprüche	2009	Zuweisungen aus der nationalen Reserve für Kategorie „Investoren“	PAUSCHAL	10,00 %	EUR	- 1 899 562,82	- 1 350 922,24	- 548 640,58
	Ansprüche	2010	Zuweisungen aus der nationalen Reserve für Kategorie „Investoren“	PAUSCHAL	10,00 %	EUR	- 2 070 421,87	- 582 247,31	- 1 488 174,56
					GR insgesamt:	EUR	- 7 426 054,03	- 3 076 182,32	- 4 349 871,71
IT	Zulassung der Zahlstelle	2016	Wiedergewinnung von Land („bonifica“): Dateien noch nicht analysiert und noch nicht im Debitorenbuch verbucht	PUNKTUELL		EUR	- 7 904 188,89	0,00	- 7 904 188,89
	Wein – Umstrukturierung	2014	Nicht ordnungsgemäße Anwendung der Zusatzkontrolle gemäß Artikel 81 der Verordnung (EG) Nr. 555/2008	PAUSCHAL	2,00 %	EUR	- 328 285,00	0,00	- 328 285,00
	Wein – Umstrukturierung	2015	Keine Anwendung der Zusatzkontrolle gemäß Artikel 81 der Verordnung (EG) Nr. 555/2008	PAUSCHAL	2,00 %	EUR	- 252 870,69	0,00	- 252 870,69
	Wein – Umstrukturierung	2015	Mängel bei der Durchführung einer Schlüsselkontrolle	PAUSCHAL	3,00 %	EUR	- 160 237,00	0,00	- 160 237,00

Mitgliedstaat	Maßnahme	HJ	Grund	Art	Berichtigung (%)	Währung	Betrag	Abzüge	Finanzielle Auswirkungen
	Wein – Umstrukturierung	2016	Mängel bei der Durchführung einer Schlüsselkontrolle	PAUSCHAL	3,00 %	EUR	– 115 639,97	0,00	– 115 639,97
					IT insgesamt:	EUR	– 8 761 221,55	0,00	– 8 761 221,55
PL	Prüfung von Vorgängen	2013	2013 05020401 0,5 %	PAUSCHAL	0,50 %	EUR	– 267 805,24	0,00	– 267 805,24
	Prüfung von Vorgängen	2013	2013 05020812 0,5 %	PAUSCHAL	0,50 %	EUR	– 11 588,62	0,00	– 11 588,62
	Prüfung von Vorgängen	2013	2013 05021001 0,5 %	PAUSCHAL	0,50 %	EUR	– 26 058,13	0,00	– 26 058,13
	Prüfung von Vorgängen	2013	2013 05021204 0,5 %	PAUSCHAL	0,50 %	EUR	– 18,02	0,00	– 18,02
	Prüfung von Vorgängen	2013	2013 05021208 0,5 %	PAUSCHAL	0,50 %	EUR	– 2 800,89	0,00	– 2 800,89
	Prüfung von Vorgängen	2013	2013 05021301 0,5 %	PAUSCHAL	0,50 %	EUR	– 12 442,24	0,00	– 12 442,24
	Prüfung von Vorgängen	2013	2013 05021501 0,5 %	PAUSCHAL	0,50 %	EUR	– 108,61	0,00	– 108,61
	Prüfung von Vorgängen	2013	2013 05021505 0,5 %	PAUSCHAL	0,50 %	EUR	– 326,18	0,00	– 326,18
	Prüfung von Vorgängen	2013	2013 05021506 0,5 %	PAUSCHAL	0,50 %	EUR	– 6 168,65	0,00	– 6 168,65
	Prüfung von Vorgängen	2014	2014 05020803 0,5 %	PAUSCHAL	0,50 %	EUR	– 1 285,45	0,00	– 1 285,45
	Prüfung von Vorgängen	2014	2014 05020812 0,5 %	PAUSCHAL	0,50 %	EUR	– 40 936,59	0,00	– 40 936,59

Mitgliedstaat	Maßnahme	HJ	Grund	Art	Berichtigung (%)	Währung	Betrag	Abzüge	Finanzielle Auswirkungen
	Prüfung von Vorgängen	2014	2014 05021208 0,5 %	PAUSCHAL	0,50 %	EUR	- 23 250,79	0,00	- 23 250,79
	Prüfung von Vorgängen	2014	2014 6703 0,5 %	PAUSCHAL	0,50 %	EUR	- 4 858,66	0,00	- 4 858,66
	Prüfung von Vorgängen	2015	2015 05020803 0,5 %	PAUSCHAL	0,50 %	EUR	- 5 790,37	0,00	- 5 790,37
	Prüfung von Vorgängen	2015	2015 05020812 0,5 %	PAUSCHAL	0,50 %	EUR	- 754,34	0,00	- 754,34
	Prüfung von Vorgängen	2015	2015 05020899 0,5 %	PAUSCHAL	0,50 %	EUR	- 33 551,85	0,00	- 33 551,85
	Prüfung von Vorgängen	2015	2015 05021208 0,5 %	PAUSCHAL	0,50 %	EUR	- 261,92	0,00	- 261,92
	Prüfung von Vorgängen	2015	2015 6703 0,5 %	PAUSCHAL	0,50 %	EUR	- 8 139,18	0,00	- 8 139,18
	Sonstige Direktbeihilfen – Artikel 68 bis 72 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009	2014	Qualität der Vor-Ort-Kontrollen	PAUSCHAL	5,00 %	EUR	- 1 421 755,79	0,00	- 1 421 755,79
	Sonstige Direktbeihilfen – Artikel 68 bis 72 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009	2015	Qualität der Vor-Ort-Kontrollen	PAUSCHAL	5,00 %	EUR	- 1 436 426,73	0,00	- 1 436 426,73
					PL insgesamt:	EUR	- 3 304 328,25	0,00	- 3 304 328,25
RO	Milch – Schulmilch	2015	Prüfung der regelmäßigen Teilnahme von Schülern	PUNKTUELL		EUR	- 73 375,14	0,00	- 73 375,14
	Milch – Schulmilch	2016	Prüfung der regelmäßigen Teilnahme von Schülern	PUNKTUELL		EUR	- 39 829,05	0,00	- 39 829,05
	Bescheinigungen	2015	Bekannter Fehler im EGFL	PUNKTUELL		EUR	- 16 464,42	0,00	- 16 464,42

Mitgliedstaat	Maßnahme	HJ	Grund	Art	Berichtigung (%)	Währung	Betrag	Abzüge	Finanzielle Auswirkungen
	Bescheinigungen	2015	Wahrscheinlichster Fehler in der IVKS-Grundgesamtheit des EGFL	GESCHÄTZTER BETRAG		EUR	- 11 570 299,23	- 38 797,64	- 11 531 501,59
	Bescheinigungen	2015	Wahrscheinlichster Fehler in der Nicht-IVKS-Grundgesamtheit des EGFL	GESCHÄTZTER BETRAG		EUR	- 618 380,16	- 66 097,23	- 552 282,93
					RO insgesamt:	EUR	- 12 318 348,00	- 104 894,87	- 12 213 453,13
SE	Milch – Schulmilch	2015	Nicht erschöpfende Verwaltungskontrollen, unzureichende Qualität der Vor-Ort-Kontrollen, falsche Berechnung der Beihilfe einschließlich Verwaltungssanktionen und Geldbußen	PAUSCHAL	5,00 %	EUR	- 21 588,10	0,00	- 21 588,10
	Milch – Schulmilch	2016	Nicht erschöpfende Verwaltungskontrollen, unzureichende Qualität der Vor-Ort-Kontrollen, falsche Berechnung der Beihilfe einschließlich Verwaltungssanktionen und Geldbußen	PAUSCHAL	5,00 %	EUR	- 16 214,01	0,00	- 16 214,01
	Milch – Schulmilch	2015	Stockholm Stad Nicht erschöpfende Verwaltungskontrollen, unzureichende Qualität der Vor-Ort-Kontrollen, falsche Berechnung der Beihilfe einschließlich Verwaltungssanktionen und Geldbußen	PUNKTUELL		EUR	- 105 766,50	0,00	- 105 766,50
					SE Insgesamt:	EUR	- 143 568,61	0,00	- 143 568,61

Währung	Betrag	Abzüge	Finanzielle Auswirkungen
EUR	- 92 974 501,85	- 3 272 594,75	- 89 701 907,10

Haushaltsposten: 6711

Mitgliedstaat	Maßnahme	HJ	Grund	Art	Berichtigung (%)	Währung	Betrag	Abzüge	Finanzielle Auswirkungen
BG	Bescheinigungen	2016	CEB/2017/005/BG – wahrscheinlichster Fehler in der ELER-Grundgesamtheit	GESCHÄTZTER BETRAG		EUR	- 1 834 947,67	- 160 347,68	- 1 674 599,99
	Ländliche Entwicklung – ELER (2014–2020) – unter das IVKS fallende Maßnahmen	2016	Identifizierung der Referenzparzellen in einem computergestützten LPIS-GIS, das mindestens die Anforderungen gemäß Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 640/2014 erfüllt (Maßnahme 12 des EPLR 2014–2020).	PUNKTUELL		EUR	- 1 837 276,90	0,00	- 1 837 276,90
	Ländliche Entwicklung – ELER (2014–2020) – unter das IVKS fallende Maßnahmen	2016	Identifizierung der Referenzparzellen in einem computergestützten LPIS-GIS, das mindestens die Anforderungen gemäß Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 640/2014 erfüllt (Maßnahme 13 des EPLR 2014–2020).	PUNKTUELL		EUR	- 210 464,02	0,00	- 210 464,02
	Ländliche Entwicklung – ELER (2014–2020) – unter das IVKS fallende Maßnahmen	2017	Prüfung der Einhaltung der Vorschriften des ökologischen Landbaus (Maßnahme 11 des EPLR 2014–2020).	HOCHGERECHNET	3,35 %	EUR	- 606 372,80	0,00	- 606 372,80
	Ländliche Entwicklung – ELER (2014–2020) – unter das IVKS fallende Maßnahmen	2015	Prüfung der Einhaltung der Vorschriften des ökologischen Landbaus (Maßnahme 214 des EPLR 2007–2014 und Maßnahme 11 des EPLR 2014–2020).	HOCHGERECHNET	3,35 %	EUR	- 292 993,48	- 5 859,87	- 287 133,61
	Ländliche Entwicklung – ELER (2014–2020) – unter das IVKS fallende Maßnahmen	2016	Prüfung der Einhaltung der Vorschriften des ökologischen Landbaus (Maßnahme 214 des EPLR 2007–2014 und Maßnahme 11 des EPLR 2014–2020).	HOCHGERECHNET	3,35 %	EUR	- 571 044,47	0,00	- 571 044,47
					BG insgesamt:	EUR	- 5 353 099,34	- 166 207,55	- 5 186 891,79
Mitgliedstaat	Maßnahme	HJ	Grund	Art	Berichtigung (%)	Währung	Betrag	Abzüge	Finanzielle Auswirkungen
CZ	Ländliche Entwicklung – ELER (2014–2020) – unter das IVKS fallende Maßnahmen	2017	Vorankündigung von Vor-Ort-Kontrollen für M214, M10, M11 und M13 in Bezug auf das Antragsjahr 2016 (gezahlt im Haushaltsjahr 2017)	PAUSCHAL	5,00 %	EUR	- 144 617,10	0,00	- 144 617,10

Mitgliedstaat	Maßnahme	HJ	Grund	Art	Berichtigung (%)	Währung	Betrag	Abzüge	Finanzielle Auswirkungen
	Ländliche Entwicklung – ELER (2014–2020) – unter das IVKS fallende Maßnahmen	2018	Vorankündigung von Vor-Ort-Kontrollen für M214, M10, M11 und M13 in Bezug auf das Antragsjahr 2016 (gezahlt im Haushaltsjahr 2018)	PAUSCHAL	5,00 %	EUR	– 6 499,55	0,00	– 6 499,55
					CZ insgesamt:	EUR	– 151 116,65	0,00	– 151 116,65
DE	Bescheinigungen	2016	Finanzielle Fehler in den EGFL- und ELER-Grundgesamtheiten	PUNKTUELL		EUR	– 56 042,26	0,00	– 56 042,26
	Bescheinigungen	2015	Bekannte Fehler (ELER – Nicht-IVKS)	PUNKTUELL		EUR	– 20 424,82	0,00	– 20 424,82
	Bescheinigungen	2015	Zufallsfehler in den Ausgaben des ELER – Nicht-IVKS	PUNKTUELL		EUR	– 226 246,59	0,00	– 226 246,59
					DE insgesamt:	EUR	– 302 713,67	0,00	– 302 713,67
Mitgliedstaat	Maßnahme	HJ	Grund	Art	Berichtigung (%)	Währung	Betrag	Abzüge	Finanzielle Auswirkungen
DK	Ländliche Entwicklung – ELER – Schwerpunkt 4 LEADER (2007–2013)	2014	3 Schlüsselkontrollen mangelhaft und 2 fehlende Zusatzkontrollen	PAUSCHAL	10,00 %	EUR	– 1 264 137,31	– 3 916,77	– 1 260 220,54
	Ländliche Entwicklung – ELER – LEADER	2015	3 Schlüsselkontrollen mangelhaft und 2 fehlende Zusatzkontrollen	PAUSCHAL	10,00 %	EUR	– 1 205 474,58	0,00	– 1 205 474,58
	Ländliche Entwicklung – ELER – LEADER	2016	3 Schlüsselkontrollen mangelhaft und 2 fehlende Zusatzkontrollen	PAUSCHAL	10,00 %	EUR	– 897 168,81	0,00	– 897 168,81
	Bescheinigungen	2016	CEB/2017/024/DK – Fehler in den EGFL- und ELER-Grundgesamtheiten	PUNKTUELL		EUR	– 3 981,96	0,00	– 3 981,96
					DK Insgesamt:	EUR	– 3 370 762,66	– 3 916,77	– 3 366 845,89

Mitgliedstaat	Maßnahme	HJ	Grund	Art	Berichtigung (%)	Währung	Betrag	Abzüge	Finanzielle Auswirkungen
ES	Bescheinigungen	2016	VON DER BESCHEINIGENDEN STELLE FESTGESTELLTE FINANZIELLE FEHLER	PUNKTUELL		EUR	- 59 731,49	0,00	- 59 731,49
	Ländliche Entwicklung – ELER – Schwerpunkt 1 – Maßnahmen mit Pauschalbeihilfe	2014	Nichteinhaltung der Anforderungen für den Vorrangstatus	PUNKTUELL		EUR	- 63 257,98	0,00	- 63 257,98
	Ländliche Entwicklung – ELER (2014–2020) – Maßnahmen mit Pauschalbeihilfe	2015	Nichteinhaltung der Anforderungen für den Vorrangstatus	PUNKTUELL		EUR	- 197 252,51	0,00	- 197 252,51
					ES insgesamt:	EUR	- 320 241,98	0,00	- 320 241,98
Mitgliedstaat	Maßnahme	HJ	Grund	Art	Berichtigung (%)	Währung	Betrag	Abzüge	Finanzielle Auswirkungen
FI	Ländliche Entwicklung – ELER – Schwerpunkte 1 und 3 – Investitionsmaßnahmen (2007–2013)	2011	Verfahren zur Auswahl der Begünstigten setzt keine Prioritäten, um nur diejenigen zu fördern, die die Ziele des EPLR am besten erfüllen	PAUSCHAL	5,00 %	EUR	- 13 572,25	0,00	- 13 572,25
	Ländliche Entwicklung – ELER – Schwerpunkte 1 und 3 – Investitionsmaßnahmen (2007–2013)	2012,	Verfahren zur Auswahl der Begünstigten setzt keine Prioritäten, um nur diejenigen zu fördern, die die Ziele des EPLR am besten erfüllen	PAUSCHAL	5,00 %	EUR	- 60 774,73	0,00	- 60 774,73
	Ländliche Entwicklung – ELER – Schwerpunkte 1 und 3 – Investitionsmaßnahmen (2007–2013)	2013	Verfahren zur Auswahl der Begünstigten setzt keine Prioritäten, um nur diejenigen zu fördern, die die Ziele des EPLR am besten erfüllen	PAUSCHAL	5,00 %	EUR	- 164 041,55	0,00	- 164 041,55
	Ländliche Entwicklung – ELER- Investitionsmaßnahmen – öffentliche Begünstigte	2014	Verfahren zur Auswahl der Begünstigten setzt keine Prioritäten, um nur diejenigen zu fördern, die die Ziele des EPLR am besten erfüllen	PAUSCHAL	5,00 %	EUR	- 395 521,13	0,00	- 395 521,13

Mitgliedstaat	Maßnahme	HJ	Grund	Art	Berichtigung (%)	Währung	Betrag	Abzüge	Finanzielle Auswirkungen
	Ländliche Entwicklung – ELER (2014–2020) Investitionen – öffentliche Begünstigte	2015	Verfahren zur Auswahl der Begünstigten setzt keine Prioritäten, um nur diejenigen zu fördern, die die Ziele des EPLR am besten erfüllen	PAUSCHAL	5,00 %	EUR	– 526 480,02	0,00	– 526 480,02
	Ländliche Entwicklung – ELER (2014–2020) Investitionen – öffentliche Begünstigte	2016	Verfahren zur Auswahl der Begünstigten setzt keine Prioritäten, um nur diejenigen zu fördern, die die Ziele des EPLR am besten erfüllen	PAUSCHAL	5,00 %	EUR	– 34 620,08	0,00	– 34 620,08
					FI insgesamt:	EUR	– 1 195 009,76	0,00	– 1 195 009,76
FR	Bescheinigungen	2014	Finanzieller Fehler Nr. 1 ELER	PUNKTUELL		EUR	– 216,18	0,00	– 216,18
	Bescheinigungen	2014	Finanzieller Fehler Nr. 106 ELER	PUNKTUELL		EUR	– 1 089,43	0,00	– 1 089,43
	Bescheinigungen	2014	Finanzieller Fehler Nr. 131 ELER	PUNKTUELL		EUR	– 265,77	– 25,45	– 240,32
	Bescheinigungen	2014	Finanzieller Fehler Nr. 138 ELER	PUNKTUELL		EUR	– 3 239,40	0,00	– 3 239,40
	Bescheinigungen	2014	Finanzieller Fehler Nr. 150 ELER	PUNKTUELL		EUR	– 5,73	0,00	– 5,73
	Bescheinigungen	2014	Finanzieller Fehler Nr. 41 ELER	PUNKTUELL		EUR	– 28 132,45	0,00	– 28 132,45
	Bescheinigungen	2014	Finanzieller Fehler Nr. 49 ELER	PUNKTUELL		EUR	– 11,64	– 1,12	– 10,52
	Bescheinigungen	2014	Finanzieller Fehler Nr. 50 ELER	PUNKTUELL		EUR	– 2 891,42	– 276,81	– 2 614,61

Mitgliedstaat	Maßnahme	HJ	Grund	Art	Berichtigung (%)	Währung	Betrag	Abzüge	Finanzielle Auswirkungen
	Bescheinigungen	2014	Finanzieller Fehler Nr. 51 ELER	PUNKTUELL		EUR	- 5 600,00	- 536,11	- 5 063,89
	Bescheinigungen	2014	Finanzieller Fehler Nr. 57 ELER	PUNKTUELL		EUR	- 504,51	- 48,30	- 456,21
	Bescheinigungen	2014	Finanzieller Fehler Nr. 60 ELER	PUNKTUELL		EUR	- 80 598,00	0,00	- 80 598,00
	Ländliche Entwicklung – ELER (2014–2020) – unter das IVKS fallende Maßnahmen	2015	Ausgleichszahlungen für naturbedingte Nachteile 2014 – ausreichende Qualität der Vor-Ort-Kontrollen – angemessene Überprüfung der Verpflichtungen – Prüfung der Besatzdichte während der Vor-Ort-Kontrollen	GESCHÄTZTER BETRAG		EUR	- 12 710 673,46	- 8 651 399,66	- 4 059 273,80
	Bescheinigungen	2014	Mangelnde Sorgfalt bei der Wiedereinziehung	PUNKTUELL		EUR	- 833 708,09	0,00	- 833 708,09
	Ländliche Entwicklung – ELER (2014–2020) – unter das IVKS fallende Maßnahmen	2015	PHAE 2014 (landwirtschaftliche Umweltprämie für Grünland) – ausreichende Qualität der Vor-Ort-Kontrollen – angemessene Überprüfung der Verpflichtungen – Prüfung der Besatzdichte während der Vor-Ort-Kontrollen	GESCHÄTZTER BETRAG		EUR	- 1 553 534,09	- 1 553 534,09	0,00
					FR insgesamt:	EUR	- 15 220 470,17	- 10 205 821,54	- 5 014 648,63
GB	Ländliche Entwicklung – ELER-Investitionen – private Begünstigte	2014	Mängel bei der Überprüfung der Plausibilität der Kosten (M123, M312) und bei Vor-Ort-Besuchen (M121, Übergangsmaßnahmen)	PAUSCHAL	5,00 %	EUR	- 325 626,46	0,00	- 325 626,46
	Ländliche Entwicklung – ELER (2014–2020) Investitionen – private Begünstigte	2015	Mängel bei der Überprüfung der Plausibilität der Kosten (M123, M312) und bei Vor-Ort-Besuchen (M121, Übergangsmaßnahmen)	PAUSCHAL	5,00 %	EUR	- 248 414,98	0,00	- 248 414,98

Mitgliedstaat	Maßnahme	HJ	Grund	Art	Berichtigung (%)	Währung	Betrag	Abzüge	Finanzielle Auswirkungen
	Ländliche Entwicklung – ELER (2014–2020) – forstwirtschaftliche Maßnahmen	2016	Mängel bei der Überprüfung der Plausibilität der Kosten (M123, M312) und bei Vor-Ort-Besuchen (M121, Übergangsmaßnahmen)	PAUSCHAL	5,00 %	EUR	– 3 342,25	0,00	– 3 342,25
	Ländliche Entwicklung – ELER (2014–2020) Investitionen – private Begünstigte	2016	Mängel bei der Überprüfung der Plausibilität der Kosten (M123, M312) und bei Vor-Ort-Besuchen (M121, Übergangsmaßnahmen)	PAUSCHAL	5,00 %	EUR	– 17 320,23	0,00	– 17 320,23
	Ländliche Entwicklung – ELER – LEADER	2015	ELER Nicht-IVKS: im Rahmen vertiefter Prüfungen überprüfte Stichprobe (punktuelle finanzielle Berichtigung) – EPLR 2007–2013	PUNKTUELL		EUR	– 63 131,31	0,00	– 63 131,31
					GB insgesamt:	EUR	– 657 835,23	0,00	– 657 835,23
GR	Bescheinigungen	2015	ELER Nicht-IVKS – im Rahmen vertiefter Prüfungen überprüfte Stichprobe (punktuelle finanzielle Berichtigung)	PUNKTUELL		EUR	– 99 353,26	– 673,55	– 98 679,71
					GR insgesamt:	EUR	– 99 353,26	– 673,55	– 98 679,71
Mitgliedstaat	Maßnahme	HJ	Grund	Art	Berichtigung (%)	Währung	Betrag	Abzüge	Finanzielle Auswirkungen
HU	Ländliche Entwicklung — ELER — Schwerpunkt 1 — Maßnahmen mit Pauschalbeihilfe (2007–2013)	2011	Mängel bei einer Schlüsselkontrollen im Zusammenhang mit Verwaltung und Kontrolle bei M142 – Dauer der Unterstützung	GESCHÄTZTER BETRAG		EUR	– 3 102 022,70	0,00	– 3 102 022,70
	Ländliche Entwicklung — ELER — Schwerpunkt 1 — Maßnahmen mit Pauschalbeihilfe (2007–2013)	2012	Mängel bei einer Schlüsselkontrollen im Zusammenhang mit Verwaltung und Kontrolle bei M142 – Dauer der Unterstützung	GESCHÄTZTER BETRAG		EUR	– 10 804 018,11	0,00	– 10 804 018,11

Mitgliedstaat	Maßnahme	HJ	Grund	Art	Berichtigung (%)	Währung	Betrag	Abzüge	Finanzielle Auswirkungen
	Ländliche Entwicklung — ELER — Schwerpunkt 1 — Maßnahmen mit Pauschalbeihilfe (2007–2013)	2013	Mängel bei einer Schlüsselkontrollen im Zusammenhang mit Verwaltung und Kontrolle bei M142 – Dauer der Unterstützung	GESCHÄTZTER BETRAG		EUR	– 5 087 630,41	0,00	– 5 087 630,41
	Ländliche Entwicklung – ELER (2014–2020) – Maßnahmen mit Pauschalbeihilfe	2015	Mängel bei einer Schlüsselkontrollen im Zusammenhang mit Verwaltung und Kontrolle bei M142 – Dauer der Unterstützung	GESCHÄTZTER BETRAG		EUR	– 2 330 804,65	0,00	– 2 330 804,65
	Ländliche Entwicklung – ELER (2014–2020) – Maßnahmen mit Pauschalbeihilfe	2016	Mängel bei einer Schlüsselkontrollen im Zusammenhang mit Verwaltung und Kontrolle bei M142 – Dauer der Unterstützung	GESCHÄTZTER BETRAG		EUR	– 841 528,08	0,00	– 841 528,08
	Ländliche Entwicklung — ELER — Schwerpunkt 1 — Maßnahmen mit Pauschalbeihilfe (2007–2013)	2011	Mängel bei einer Schlüsselkontrolle im Zusammenhang mit Verwaltung und Kontrolle bei M142 – Förderkriterien	PAUSCHAL	5,00 %	EUR	– 224 850,19	– 155 101,14	– 69 749,05
	Ländliche Entwicklung — ELER — Schwerpunkt 1 — Maßnahmen mit Pauschalbeihilfe (2007–2013)	2012	Mängel bei einer Schlüsselkontrolle im Zusammenhang mit Verwaltung und Kontrolle bei M142 – Förderkriterien	PAUSCHAL	5,00 %	EUR	– 695 297,84	– 540 200,91	– 155 096,93
	Ländliche Entwicklung — ELER — Schwerpunkt 1 — Maßnahmen mit Pauschalbeihilfe (2007–2013)	2013	Mängel bei einer Schlüsselkontrolle im Zusammenhang mit Verwaltung und Kontrolle bei M142 – Förderkriterien	PAUSCHAL	5,00 %	EUR	– 286 488,68	– 254 381,52	– 32 107,16
	Ländliche Entwicklung – ELER – Schwerpunkt 1 – Maßnahmen mit Pauschalbeihilfe	2014	Mängel bei Schlüsselkontrollen im Zusammenhang mit Verwaltung und Kontrolle bei M142 – Förderkriterien	PAUSCHAL	5,00 %	EUR	– 382 937,22	– 295 655,73	– 87 281,49
	Ländliche Entwicklung – ELER (2014–2020) – Maßnahmen mit Pauschalbeihilfe	2015	Mängel bei Schlüsselkontrollen im Zusammenhang mit Verwaltung und Kontrolle bei M142 – Förderkriterien	PAUSCHAL	5,00 %	EUR	– 156 267,78	– 116 540,23	– 39 727,55

Mitgliedstaat	Maßnahme	HJ	Grund	Art	Berichtigung (%)	Währung	Betrag	Abzüge	Finanzielle Auswirkungen
	Ländliche Entwicklung – ELER (2014–2020) – Maßnahmen mit Pauschalbeihilfe	2016	Mängel bei Schlüsselkontrollen im Zusammenhang mit Verwaltung und Kontrolle bei M142 – Förderkriterien	PAUSCHAL	5,00 %	EUR	– 48 652,30	– 42 076,40	– 6 575,90
	Ländliche Entwicklung – ELER – Schwerpunkt 1 – Maßnahmen mit Pauschalbeihilfe	2014	Mängel bei einer Schlüsselkontrolle – Dauer der Unterstützung	GESCHÄTZTER BETRAG		EUR	– 5 913 114,58	0,00	– 5 913 114,58
					HU insgesamt:	EUR	– 29 873 612,54	– 1 403 955,93	– 28 469 656,61
IT	Zulassung der Zahlstelle	2014	Keine Nachkontrollen von Agea für ELER-IVKS	PAUSCHAL	2,00 %	EUR	– 1 359 927,42	0,00	– 1 359 927,42
	Zulassung der Zahlstelle	2015	Keine Nachkontrollen von Agea für ELER-IVKS	PAUSCHAL	2,00 %	EUR	– 5 767 406,83	0,00	– 5 767 406,83
	Zulassung der Zahlstelle	2016	Keine Nachkontrollen von Agea für ELER-IVKS	PAUSCHAL	2,00 %	EUR	– 3 720 952,06	0,00	– 3 720 952,06
	Zulassung der Zahlstelle	2007	Forderungsmanagement: Papierakten vor dem Haushaltsjahr 2010 nicht im System für den ELER erfasst	PUNKTUELL		EUR	– 218 915,60	0,00	– 218 915,60
	Zulassung der Zahlstelle	2008	Forderungsmanagement: Papierakten vor dem Haushaltsjahr 2010 nicht im System für den ELER erfasst	PUNKTUELL		EUR	– 826 684,32	0,00	– 826 684,32

Mitgliedstaat	Maßnahme	HJ	Grund	Art	Berichtigung (%)	Währung	Betrag	Abzüge	Finanzielle Auswirkungen
	Zulassung der Zahlstelle	2009	Forderungsmanagement: Papierakten vor dem Haushaltsjahr 2010 nicht im System für den ELER erfasst	PUNKTUELL		EUR	- 589 631,90	0,00	- 589 631,90
	Zulassung der Zahlstelle	2010	Forderungsmanagement: Papierakten vor dem Haushaltsjahr 2010 nicht im System für den ELER erfasst	PUNKTUELL		EUR	- 971 562,29	0,00	- 971 562,29
	Ländliche Entwicklung – ELER (2014–2020) Investitionen – private Begünstigte	2015	Nicht förderfähige Beträge (Betrug) an den Begünstigten L.O. und andere Projekte im Rahmen von M121 gezahlt, von ein und demselben Kontrolleur überprüft	PUNKTUELL		EUR	- 1 071 801,22	0,00	- 1 071 801,22
	Ländliche Entwicklung – ELER (2014–2020) – Maßnahmen mit Pauschalbeihilfe	2015	Nicht förderfähige Beträge (Betrug) an den Begünstigten L.O. im Rahmen von M112 gezahlt	PUNKTUELL		EUR	- 21 000,00	0,00	- 21 000,00
	Ländliche Entwicklung – ELER – Schwerpunkte 1 und 3 – Investitionsmaßnahmen (2007–2013)	2011	Nicht förderfähige Beträge für Projekte im Rahmen von M121 gezahlt	PAUSCHAL	2,52 %	EUR	- 91 005,25	- 91 005,25	0,00
	Ländliche Entwicklung – ELER – Schwerpunkte 1 und 3 – Investitionsmaßnahmen (2007–2013)	2012	Nicht förderfähige Beträge für Projekte im Rahmen von M121 gezahlt	PAUSCHAL	2,52 %	EUR	- 30 627,55	- 30 627,55	0,00
	Ländliche Entwicklung – ELER – Schwerpunkte 1 und 3 – Investitionsmaßnahmen (2007–2013)	2013	Nicht förderfähige Beträge für Projekte im Rahmen von M121 gezahlt	PAUSCHAL	2,52 %	EUR	- 236 521,00	- 236 521,00	0,00
	Ländliche Entwicklung – ELER-Investitionen – private Begünstigte	2014	Nicht förderfähige Beträge für Projekte im Rahmen von M121 gezahlt	PAUSCHAL	2,52 %	EUR	- 21 659,14	0,00	- 21 659,14

Mitgliedstaat	Maßnahme	HJ	Grund	Art	Berichtigung (%)	Währung	Betrag	Abzüge	Finanzielle Auswirkungen
	Ländliche Entwicklung – ELER (2014–2020) Investitionen – private Begünstigte	2015	Nicht förderfähige Beträge für Projekte im Rahmen von M121 gezahlt	PAUSCHAL	2,52 %	EUR	– 514 365,17	0,00	– 514 365,17
	Ländliche Entwicklung – ELER (2014–2020) Investitionen – private Begünstigte	2016	Nicht förderfähige Beträge für Projekte im Rahmen von M121 gezahlt	PAUSCHAL	2,52 %	EUR	– 514 416,77	0,00	– 514 416,77
	Ländliche Entwicklung – ELER (2014–2020) Investitionen – private Begünstigte	2016	Nicht förderfähige Beträge für Übergangsausgaben (Folgemaßnahmen: Projekte im Rahmen von M121) gezahlt	PAUSCHAL	2,52 %	EUR	– 107 498,30	0,00	– 107 498,30
	Ländliche Entwicklung – ELER (2014–2020) Investitionen – private Begünstigte	2017	Nicht förderfähige Beträge für Übergangsausgaben (Folgemaßnahmen: Projekte im Rahmen von M121) gezahlt	PAUSCHAL	2,52 %	EUR	– 164 372,47	0,00	– 164 372,47
					IT insgesamt:	EUR	– 16 228 347,29	– 358 153,80	– 15 870 193,49
RO	Ländliche Entwicklung – ELER – Schwerpunkt 2 (2007–2013, nicht flächenbezogene Maßnahmen)	2014	Falsche Zahlungsraten – Haushaltsjahr 2014 – Teilmaßnahme 3a	PUNKTUELL		EUR	– 818 013,62	– 15 198,83	– 802 814,79
	Ländliche Entwicklung – ELER – Schwerpunkt 2 (2007–2013, nicht flächenbezogene Maßnahmen)	2014	Falsche Zahlungsraten – Haushaltsjahr 2014 – Teilmaßnahme 3b	PUNKTUELL		EUR	– 4 576 407,63	0,00	– 4 576 407,63
	Ländliche Entwicklung – ELER – Schwerpunkt 2 (2007–2013, nicht flächenbezogene Maßnahmen)	2014	Falsche Zahlungsraten – Haushaltsjahr 2014 – Teilmaßnahme 4b	PUNKTUELL		EUR	– 9 560 314,82	– 177 632,27	– 9 382 682,55

Mitgliedstaat	Maßnahme	HJ	Grund	Art	Berichtigung (%)	Währung	Betrag	Abzüge	Finanzielle Auswirkungen
	Ländliche Entwicklung – ELER – Schwerpunkt 2 (2007–2013, nicht flächenbezogene Maßnahmen)	2014	Falsche Zahlungsraten – Haushaltsjahr 2014 – Teilmaßnahme 5a	PUNKTUELL		EUR	– 1 727 302,80	– 32 093,58	– 1 695 209,22
	Ländliche Entwicklung – ELER (2014–2020) – unter das IVKS fallende Maßnahmen	2015	Falsche Zahlungsraten – Haushaltsjahr 2015 – Teilmaßnahme 1a	GESCHÄTZTER BETRAG		EUR	– 5 533 253,66	0,00	– 5 533 253,66
	Ländliche Entwicklung – ELER (2014–2020) – unter das IVKS fallende Maßnahmen	2015	Falsche Zahlungsraten – Haushaltsjahr 2015 – Teilmaßnahme 3a	PUNKTUELL		EUR	– 1 588 178,57	0,00	– 1 588 178,57
	Ländliche Entwicklung – ELER (2014–2020) – unter das IVKS fallende Maßnahmen	2015	Falsche Zahlungsraten – Haushaltsjahr 2015 – Teilmaßnahme 3b	PUNKTUELL		EUR	– 4 489 089,72	0,00	– 4 489 089,72
	Ländliche Entwicklung – ELER (2014–2020) – unter das IVKS fallende Maßnahmen	2015	Falsche Zahlungsraten – Haushaltsjahr 2015 – Teilmaßnahme 4b	PUNKTUELL		EUR	– 10 657 012,37	0,00	– 10 657 012,37
	Ländliche Entwicklung – ELER (2014–2020) – unter das IVKS fallende Maßnahmen	2015	Falsche Zahlungsraten – Haushaltsjahr 2015 – Teilmaßnahme 5a	PUNKTUELL		EUR	– 2 969 317,38	0,00	– 2 969 317,38
	Ländliche Entwicklung – ELER (2014–2020) – unter das IVKS fallende Maßnahmen	2016	Falsche Zahlungsraten – Haushaltsjahr 2016 – Teilmaßnahme 1a	GESCHÄTZTER BETRAG		EUR	– 7 651 592,95	0,00	– 7 651 592,95
	Ländliche Entwicklung – ELER (2014–2020) – unter das IVKS fallende Maßnahmen	2016	Falsche Zahlungsraten – Haushaltsjahr 2016 – Teilmaßnahme 3a	PUNKTUELL		EUR	7 970,40	0,00	7 970,40
	Ländliche Entwicklung – ELER (2014–2020) – unter das IVKS fallende Maßnahmen	2016	Falsche Zahlungsraten – Haushaltsjahr 2016 – Teilmaßnahme 3b	PUNKTUELL		EUR	– 1 497,68	0,00	– 1 497,68

Mitgliedstaat	Maßnahme	HJ	Grund	Art	Berichtigung (%)	Währung	Betrag	Abzüge	Finanzielle Auswirkungen
	Ländliche Entwicklung – ELER (2014–2020) – unter das IVKS fallende Maßnahmen	2016	Falsche Zahlungsraten – Haushaltsjahr 2016 – Teilmaßnahme 4b	PUNKTUELL		EUR	– 8 689 604,28	0,00	– 8 689 604,28
	Ländliche Entwicklung – ELER (2014–2020) – unter das IVKS fallende Maßnahmen	2016	Falsche Zahlungsraten – Haushaltsjahr 2016 – Teilmaßnahme 5a	PUNKTUELL		EUR	– 463 232,49	0,00	– 463 232,49
	Bescheinigungen	2014	Bekannter Fehler ELER-IVKS	PUNKTUELL		EUR	– 60 838,46	– 304,19	– 60 534,27
	Bescheinigungen	2014	Wahrscheinlichster Fehler in der Nicht-IVKS-Grundgesamtheit des ELER	GESCHÄTZTER BETRAG		EUR	– 13 424 095,76	– 722 370,47	– 12 701 725,29
	Bescheinigungen	2014	Wahrscheinlichster Fehler in der IVKS-Grundgesamtheit des ELER	GESCHÄTZTER BETRAG		EUR	– 5 447 940,85	– 7 258,11	– 5 440 682,74
	Ländliche Entwicklung – ELER (2014–2020) – Maßnahmen mit Pauschalbeihilfe	2015	Mangel bei einer Schlüsselkontrolle	PUNKTUELL		EUR	– 100 833,00	0,00	– 100 833,00
	Ländliche Entwicklung – ELER (2014–2020) – Maßnahmen mit Pauschalbeihilfe	2016	Mangel bei einer Schlüsselkontrolle	PUNKTUELL		EUR	– 64 467,00	0,00	– 64 467,00
					RO insgesamt:	EUR	– 77 815 022,64	– 954 857,45	– 76 860 165,19

Währung	Betrag	Abzüge	Finanzielle Auswirkungen
EUR	– 150 587 585,19	– 13 093 586,59	– 137 493 998,60

Haushaltsposten: 05040501

Mitgliedstaat	Maßnahme	HJ	Grund	Art	Berichtigung (%)	Währung	Betrag	Abzüge	Finanzielle Auswirkungen
FR	Ländliche Entwicklung — ELER — Schwerpunkt 2 (2007–2013, flächenbezogene Maßnahmen)	2011	Rückerstattung aufgrund des Urteils in der Rechtssache T-518/15 (Überprüfung RD2/2012/005/FR)	PAUSCHAL	10,00 %	EUR	9 284 320,89	18 568,64	9 265 752,25
	Ländliche Entwicklung — ELER — Schwerpunkt 2 (2007–2013, flächenbezogene Maßnahmen)	2012	Rückerstattung aufgrund des Urteils in der Rechtssache T-518/15 (Überprüfung RD2/2012/005/FR)	PAUSCHAL	10,00 %	EUR	17 853 829,20	35 707,65	17 818 121,55
	Ländliche Entwicklung — ELER — Schwerpunkt 2 (2007–2013, flächenbezogene Maßnahmen)	2013	Rückerstattung aufgrund des Urteils in der Rechtssache T-518/15 (Überprüfung RD2/2012/005/FR)	PAUSCHAL	10,00 %	EUR	20 063 817,86	40 127,63	20 023 690,23
					FR insgesamt:	EUR	47 201 967,95	94 403,92	47 107 564,03
Mitgliedstaat	Maßnahme	HJ	Grund	Art	Berichtigung (%)	Währung	Betrag	Abzüge	Finanzielle Auswirkungen
RO	Ländliche Entwicklung – ELER (2014–2020) – unter das IVKS fallende Maßnahmen	2016	Finanzielle Auswirkung des Beschlusses C(2016) 3342, mit dem die Zwischenzahlungen für Ausgaben verringert wurden, die zwischen dem 16. Oktober 2015 und dem 31. Dezember 2015 getätigt wurden	PUNKTUELL		EUR		– 8 584 818,55	8 584 818,55
	Ländliche Entwicklung – ELER (2014–2020) – unter das IVKS fallende Maßnahmen	2015	Finanzielle Auswirkung des Beschlusses C(2016) 3342, mit dem die Zwischenzahlungen für Ausgaben verringert wurden, die zwischen dem 1. Juli 2015 und dem 15. Oktober 2015 getätigt wurden	PUNKTUELL		EUR		– 2 740 099,09	2 740 099,09
					RO insgesamt:	EUR		– 11 324 917,64	11 324 917,64

Währung	Betrag	Abzüge	Finanzielle Auswirkungen
EUR	47 201 967,95	– 11 230 513,72	58 432 481,67

Haushaltsposten: 05046001

RO	Ländliche Entwicklung – ELER (2014–2020) – unter das IVKS fallende Maßnahmen	2016	Finanzielle Auswirkung des Beschlusses C(2017) 6061, mit dem die Zwischenzahlungen für Ausgaben ausgesetzt wurden, die zwischen dem 1. Juli 2016 und dem 15. Oktober 2016 getätigt wurden	PUNKTUELL		EUR		- 5 775 525,93	5 775 525,93
					RO insgesamt:	EUR		- 5 775 525,93	5 775 525,93

Währung	Betrag	Abzüge	Finanzielle Auswirkungen
EUR		- 5 775 525,93	5 775 525,93

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2018/874 DER KOMMISSION**vom 14. Juni 2018****zur Feststellung, dass eine vorübergehende Aussetzung des Präferenzzolls nach Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 20/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates für Einfuhren von Bananen mit Ursprung in Nicaragua nicht angemessen ist**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union und den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 20/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2013 zur Umsetzung der bilateralen Schutzklausel und des Stabilisierungsmechanismus für Bananen des Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Zentralamerika andererseits ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit dem Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Zentralamerika andererseits ⁽²⁾ (im Folgenden „Abkommen“), das auf die zentralamerikanischen Länder seit 2013 — auf Nicaragua seit dem 1. August 2013 — vorläufige Anwendung findet, wurde ein Stabilisierungsmechanismus für Bananen eingeführt.
- (2) Sobald die festgesetzte Auslösemenge für die Einfuhr frischer Bananen (Position 0803 00 19 der Kombinierten Nomenklatur der Europäischen Union vom 1. Januar 2012) von einem der betroffenen Länder überschritten wird, kann die Kommission nach dem mit der Verordnung (EU) Nr. 20/2013 eingeführten Stabilisierungsmechanismus im Wege eines nach dem Dringlichkeitsverfahren des Artikels 14 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 20/2013 erlassenen Durchführungsrechtsakts den für Einfuhren frischer Bananen aus dem betreffenden Land geltenden Präferenzzoll vorübergehend aussetzen oder feststellen, dass eine solche Aussetzung nicht angemessen ist.
- (3) Am 10. April 2018 überstiegen die Einfuhren frischer Bananen mit Ursprung in Nicaragua in die Union den im Abkommen festgelegten Schwellenwert von 14 000 Tonnen.
- (4) Bei der Entscheidung darüber, ob der Präferenzzoll ausgesetzt werden sollte, berücksichtigte die Kommission nach Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 20/2013 die Auswirkungen der betreffenden Einfuhren auf die Lage auf dem Unionsmarkt für Bananen. Die Kommission prüfte die Auswirkungen der betreffenden Einfuhren auf das Preisniveau der Union, die Entwicklung der Einfuhren aus anderen Quellen sowie die allgemeine Stabilität des Unionsmarktes für frische Bananen.
- (5) Zu dem Zeitpunkt, zu dem die Einfuhren den Schwellenwert für 2018 überschritten, entfielen auf die Einfuhren frischer Bananen aus Nicaragua nur 1,2 % der dem Stabilisierungsmechanismus für Bananen unterliegenden Einfuhren frischer Bananen in die Union. Außerdem hat Nicaragua lediglich einen Anteil von 1,0 % an den Gesamteinfuhren frischer Bananen in die Union.
- (6) Die Einfuhren aus großen Ausfuhrländern, mit denen die Union auch ein Freihandelsabkommen geschlossen hat, vor allem Kolumbien, Ecuador und Costa Rica, beliefen sich auf 17,8 %, 23,4 % beziehungsweise 22,2 % des für sie jeweils geltenden Schwellenwerts. Die im Rahmen des Stabilisierungsmechanismus „nicht in Anspruch genommenen“ Mengen (etwa 4,8 Mio. Tonnen) stellen ein erheblich größeres Volumen dar als die bisherigen Gesamteinfuhren aus Nicaragua (14 787 Tonnen).
- (7) Der Einfuhrpreis für Bananen aus Nicaragua betrug in den ersten zwei Monaten des Jahres 2018 durchschnittlich 488 EUR/Tonne und lag damit 26 % unter den Durchschnittspreisen der übrigen Einfuhren frischer Bananen in die Union.
- (8) Trotz der niedrigen Preise der Bananeneinfuhren aus Nicaragua bewegte sich der durchschnittliche Großhandelspreis für Bananen auf dem Unionsmarkt im März 2018 nicht nach unten und blieb hoch. Der durchschnittliche Großhandelspreis für Bananen betrug im März 2018 (unabhängig vom Ursprung) 1 094 EUR/Tonne und lag damit um 11 % höher als der entsprechende Preis im März 2017 (977 EUR/Tonne). Zudem belief sich der durchschnittliche Großhandelspreis für in der Union erzeugte Bananen im März 2018 auf 1 006 EUR/Tonne, was mit dem Preis aus dem März 2017 (996 EUR/Tonne) vergleichbar ist.

⁽¹⁾ ABl. L 17 vom 19.1.2013, S. 13.⁽²⁾ ABl. L 346 vom 15.12.2012, S. 1.

- (9) Somit gibt es gegenwärtig weder Hinweise darauf, dass die Stabilität des Unionsmarktes durch die über die festgesetzte jährliche Auslöseeinfuhrmenge hinausgehenden Einfuhren frischer Bananen aus Nicaragua beeinträchtigt worden wäre, noch darauf, dass diese sich wesentlich auf die Lage der Unionshersteller ausgewirkt hätten.
- (10) Im April 2018 lagen überdies keine Hinweise auf eine erhebliche Verschlechterung oder eine drohende erhebliche Verschlechterung der Lage auf dem Unionsmarkt oder der Wirtschaftslage der Gebiete in äußerster Randlage der Union vor.
- (11) Daher erscheint eine Aussetzung des Präferenzzolls auf Einfuhren von Bananen mit Ursprung in Nicaragua gegenwärtig nicht angemessen.
- (12) Es sei daran erinnert, dass die Einfuhren aus Nicaragua im Jahr 2017 den Schwellenwert am 2. Mai überschritten und bis zum Ende des Jahres eine Gesamtmenge von 50 000 Tonnen erreichten. Die Kommission kam in ihrer nachfolgenden Analyse jedoch zu dem Schluss, dass weder diese noch sonstige Einfuhren aus dem Stabilisierungsmechanismus unterliegenden Ländern zu Störungen auf dem Unionsmarkt geführt hatten.
- (13) Da die jährliche Auslösemenge bereits im April überschritten wurde, wird die Kommission, auch wenn die Gesamteinfuhren aus Nicaragua auf den EU-Markt gering sind, ihre diesbezügliche Überwachung fortsetzen und gegebenenfalls geeignete Maßnahmen treffen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Eine vorübergehende Aussetzung des Präferenzzolls auf Einfuhren frischer Bananen, eingereiht in die Position 0803 00 19 der Kombinierten Nomenklatur der Europäischen Union und mit Ursprung in Nicaragua, ist nicht angemessen.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Brüssel, den 14. Juni 2018

Für die Kommission
Der Präsident
Jean-Claude JUNCKER

BERICHTIGUNGEN

Berichtigung der Durchführungsverordnung (EU) 2018/705 des Rates vom 14. Mai 2018 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen

(Amtsblatt der Europäischen Union L 118 I vom 14. Mai 2018)

Auf Seite 2, Anhang, Spalte „Angaben zur Identifizierung“, Einträge 162 und 163, werden die Adressen gelöscht.

Berichtigung des Beschlusses (GASP) 2018/706 des Rates vom 14. Mai 2018 zur Änderung des Beschlusses 2014/145/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen

(Amtsblatt der Europäischen Union L 118 I vom 14. Mai 2018)

Auf Seite 4, Anhang, Spalte „Angaben zur Identifizierung“, Einträge 162 und 163, werden die Adressen gelöscht.

ISSN 1977-0642 (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2539 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union
2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE